

Kriegsverordnungen

für den

Befehlsbereich des stellvertretenden XX. Armeekorps.

Allenstein 1914/17.

**Nach dem Stande vom 15. Juli 1917
zusammengestellt bei dem stellv. Generalkommando XX. Armeekorps.**

Allenstein 1917.

Druckerei des stellv. Generalkommandos XX. Armeekorps.

Vorbemerkung.

Bei der außerordentlichen Zahl der während des Krieges vom Militärbefehlshaber getroffenen Maßnahmen auf allen Gebieten des Rechts- und Wirtschaftslebens wird eine Zusammenstellung der Kriegsverordnungen für den Befehlsbereich des stellv. XX. Armeekorps sowohl den Behörden wie auch vielleicht weiteren Kreisen der Bevölkerung nicht unerwünscht sein.

Der **Befehlsbereich** des stellv. XX. Armeekorps deckt sich räumlich mit folgenden 19 preußischen Kreisen:

Lgd, Löben, Johannsburg, Sensburg, Ortelzburg, Reidenburg, Allenstein Stadt, Allenstein Land, Osterode — Regierungsbezirk Allenstein Provinz Ostpreußen —,

Mohrungen, Preuß. Holland, Braunsberg, Heiligenbeil — Regierungsbezirk Königsberg Provinz Ostpreußen —,

Löbau, Rosenberg, Stuhm — Regierungsbezirk Marienwerder Provinz Westpreußen —,

Elbing Stadt, Elbing Land, Marienburg — Regierungsbezirk Danzig Provinz Westpreußen —.

Ausgenommen ist lediglich der Bezirk der Festung Marienburg, der zum Befehlsbereich des stellv. XVII. Armeekorps in Danzig gehört.

Für die Feste Bogen in Löben sind die nachfolgenden Verordnungen, soweit sie die Unterschrift des Kommandanten der Feste Bogen nicht tragen, regelmäßig durch besonderen Befehl in Kraft gesetzt.

In die **Sammlung aufgenommen** sind die bis zum 15. Juli 1917 auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 erlassenen Verbote, soweit sie allgemeiner Natur und zur Veröffentlichung geeignet sind, und die wichtigsten aus § 4 das. gegebenen Anordnungen derselben Art, nicht aber die auf Grund der §§ 10 und 11 das. getroffenen Maßnahmen (Bildung der außerordentlichen Kriegsgerichte). **Beggelassen** sind auch die für das ganze Reich gleichmäßig ergangenen Erlasse über **Kriegsrohstoffbeschlagnahme**.

Die **Veröffentlichung** der Verordnungen hat stattgefunden durch Abdruck in den Regierungsamtsblättern von Königsberg, Allenstein, Marienwerder und Danzig sowie durch Ausruf, öffentlichen Anschlag oder Aushang in ortsüblicher Weise, von den Polizeiverwaltungen, Bürgermeistereien usw. veranlaßt. Allen nicht berücksichtigten Zeitungen des Korpsbereichs aber bis auf solche von untergeordneter Bedeutung ist ein kurzer Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung für den Anzeigenteil zugegangen.

Inhaltsübersicht.



I.

Kriegszustand im allgemeinen. — Vereins- und Versammlungsrecht.

Seite
1 — 7

Kriegszustand im allgemeinen und Aufhebung der §§ 5, 6, 27, 29 und 30 Preuß. Verfassung für die 11 südlichen Kreise des Korpsbezirks — 31. 7. 14 —	3
Außertrastsetzung des Art. 7 Preuß. Verfassung für 11 Grenzreise — 5. 8. 14 — III c 68/8 —	4
Außertrastsetzung der Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 Preuß. Verfassung für den ganzen Korpsbereich und Vereins- und Versammlungsrecht — 23. 8. 15 — III a 2788 —	5
Versammlungsrecht — 28. 8. 16 — III d 3960 —	6
„ für den Stadtbezirk Elbing — 3. 5. 17 — III b 2283 —	7

II.

Öffentlicher Verkehr und Verkehrssicherheit.

9 — 13

Verkehr auf Land- und Wasserstraßen — 8. 14 —	11
Durchfahren öffentlicher Brücken mit Wasserfahrzeugen — 28. 7. 15 — III a 2392 —	11
„ beim Fischereibetrieb — 26. 1. 17 — N 5174/341 —	11
Verkehr auf öffentlichen Straßen — 8. 11. 15 — L/III 60843 —	12
Schneeräumung — 8. 11. 15 — L. 60843 —	12
Beitreten von Flugplätzen — 15. 6. 16 — III d 2458 —	13
Rauchen in Munitionsanstalten — 2. 8. 16 — III d 3365 —	13

III.

Post- und Frachtverkehr. — Adressenverzeichnisse.

15 — 19

Aushändigung postlagernder Sendungen — 22. 2. 15 — III 5528/503 —	17
„ und v. Postsendungen in Gasthöfen — 15. 9. 16 — III a/III d 3426/3596	17
Auslandsendungen — 12. 2. 16 — III a 562 —	
„ nebst Abänderung vom 18. 5. 16 — III d 2034 — (im Text)	18
Schriftstücke in Kriegsgefangenenpaketen nach dem Ausland — 30. 12. 16 — III a R 6000 —	18
Adressenverzeichnisse — 22. 5. 16 — III d 2093 —	19

IV.

Meldepflicht. — Grenzverkehr.

21 — 36

Meldepflicht Zureisender — 3. 6. 15 — III a 27183/1666 —	
„ nebst Abänderungen vom 6. 12. 15 — III a 4361 — und 19. 11. 16 — III a 5337 — (im Text)	23
Meldepflicht in den Grenzreisen — 28. 6. 16 — III d 2571 —	
„ nebst Abänderungen vom 14. 7. 16 — III d 3001 — und 13. 9. 16 — III d 4242 — (im Text)	24
Anmeldepflicht für Ausländer — 21. 6. 15 — III a 31889/1841 —	
„ nebst Abänderung vom 20. 7. 15 — III a 37831/2317 — (im Text)	25
Anmeldepflicht von Ausländern — 6. 8. 16 — III d 3393 —	26
„ — 6. 10. 16 — III a 4616 —	27
Grenzverkehr im "Bereiche" des XX. Armeekorps — 25. 9. 16 — I a/III a 18279 —	
„ nebst Abänderungen vom 15. 11. 16 — III a 5282 — und 8. 3. 17 — III d 1129 — (im Text)	27
Die über die Reichsgrenzen mitzunehmenden Schriften und Drucksachen — 17. 5. 16 — II b 1762, III d 2030 — nebst Abänderung vom 26. 5. 16 — III d 2030 — (im Text)	30
Personalausweis im Grenzbezirk — 2. 10. 16 — III a 4521 —	
„ nebst Abänderungen vom 19. 11. 16 — III a 5468 — und 10. 1. 17 — III a 5985 — (im Text)	31
Warenverkauf im Grenzbezirk — 24. 7. 16 — III d 3204 —	33
Kleiner Grenzverkehr — 18. 11. 16 — III a 5463 —	34
Personalausweise als Bakerlak — 19. 5. 17 — III b 2588 —	35
Nichtübertragbarkeit von Pässen und sonstigen Ausweispapieren — 15. 2. 17 — III a 465 —	36
Ergänzung der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften — 15. 5. 17 — III b 2589 —	36

V.

Arbeiteranwerbung und Arbeitszwang.

	Seite
	37 — 43
Arbeiteranwerbung — 5. 2. 16 — III a 491 —	39
Zeitungsanzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt — 3. 2. 17 — III a R 588 —	39
Arbeitsnachweis — 8. 2. 16 — III a 575	40
(Zusatzbefehl) — 4. 5. 17 — III b 2240	41
Vertragsbruch landwirtschaftlicher Dienstboten und Arbeiter — 14. 7. 15 — III a 2226	41
Vertragsbruch von Schiffsmannschaften — 5. 9. 16 — III d 3996	42
Arbeitszwang für Landstreicher — 15. 7. 15 — III a 2179	42
Heranziehung von Personen zu landwirtschaftlichen Arbeiten — 3. 4. 17 — III d 1745	43

VI.

Kriegsgefangene und ausländische Arbeiter.

	Seite
	45 — 52
Verborgenhalten von Kriegsgefangenen — 16. 6. 15 — III a 30997/1789 —	47
Verkehr mit Kriegsgefangenen — 20. 6. 17 — III b 3134 —	47
Zahlungen in Geldmünzen an Kriegsgefangene — 20. 1. 17 — III a R 326	48
Russische Arbeiter — 29. 10. 15 — III a 59189/3833 —	48
Russische Arbeiter (Zusatzbefehl) — 9. 12. 15 — III a 4388	49
Russische Rückwanderer — 15. 5. 16 — III d 2005 —	50
Russische Arbeiter (Wirtschaftsjahr 1917) — 12. 9. 16 — III d 4241	51
Arbeitgeber feindlicher Ausländer — 7. 1. 16 — III a 53764/73 —	51
Anfertigung von Schriftstücken für ausländische Arbeiter — 27. 6. 16 — III d 2642 —	52
nebst Abänderung vom 10. 3. 17 — III d 1174 — (im Text)	52
Arbeitsweigerung nichtmilitärischer Angehöriger feindlicher Staaten — 14. 12. 16 — III a R 5756 —	52

VII.

Verbreitung von Nachrichten, Druckschriften und Bildwerten.

	Seite
	53 — 65
Verbreitung falscher Gerüchte und deutschfeindliche Rundgebungen — 17. 12. 14 —	55
Berichterstatler auf dem östlichen Kriegsschauplatz — 18. 1. 15 — III a 805/68 —	55
Veröffentlichungen über Gesamtverluste des deutschen Heeres — 9. 6. 15 — III a 28550/1692 —	56
Flugblatt „Rehrt zur Natur zurück“ — 8. 3. 15 — III 10337/659 —	56
Veröffentlichungen zur Behandlung Geschlechtskranker durch Nichtärzte — 27. 8. 15 — III a 2824 —	57
Druckschriften gegen die Schutzimpfungen — 25. 9. 15 — III a 3297 —	57
Druckschriften gegen staatlich anerkannte Heilverfahren — 29. 12. 15 — III a 4443 —	57
Vertrieb von Gedenkblättern — 3. 12. 15 — III a 4238 —	58
Hausierhandel mit Gedenkblättern — 16. 4. 16 — III a 1624	58
Schundliteratur — 17. 6. 16 — III d 2538 —	59
Ausfuhr und Vertrieb von Uniformbüchern — 25. 10. 16 — III a R 4872 —	60
Vertrieb und Ausfuhr von Adreßbüchern mit Stadtplänen — 4. 12. 16 — III a R 5669 —	60
Verbreitung von Druckschriften — 21. 2. 17 — III d 906 —	61
Ausfuhr von Druckschriften — 18. 4. 17 — III b 1787 —	61
Anmeldung der nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmten literarischen Erzeugnisse vor ihrer Veröffentlichung — 16. 6. 17 — III b 3069 —	62
Veröffentlichungen im Briefmarktenhandel — 25. 9. 16 — III a R 4325 —	63
Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen — 9. 4. 15 — III a 15735/952 —	64
Kelkame der Theater, Kinos usw. — 4. 8. 16 — III d 3303 —	64
Verbotenes Photographieren — 30. 8. 16 — III d 3951 —	65

VIII.

Wirtschaftliche Maßnahmen.

	Seite
	67 — 84
Goldhandel nach dem Ausland — 8. 12. 14 —	69
Sperrung der bei den Banken befindlichen Guthaben von Angehörigen feindlicher Staaten, die sich außerhalb Deutschlands und der besetzten Gebiete aufhalten — 21. 1. 16 — III a 201/79 —	69
Verwertung deutscher Patente und Musterrechte im Ausland — 28. 10. 16 — III a R 4995 —	70
Beislagnahme und Ablieferung von Fischen — 2. 2. 17 — III b 112/50 I. A. R.	70
„ „ „ „ „ — 14. 2. 17 — „ 112/50 I. „ „	71
„ „ „ „ „ — 13. 3. 17 — „ 1214/531 I. „ „	71
„ „ „ „ „ — 27. 3. 17 — „ 1486/655 I. „ „	72
Pferdehandel und Pferdeausfuhr — 30. 11. 16 — Ia 9467 —	72
Umherziehen und Pferde-(Vieh-)handel der Zigeuner — 4. 1. 17 — III a R 5988 —	73
Aufhebung und Verlegung von Kram-, Vieh- und Pferdewärkten — 14. 3. 17 — III d 1271 —	74
Verlegung und Einschränkung von Wochenmärkten — 31. 3. 17 — III d 1598	75
Benutzung und Ueberlassung von Schrotmühlen — 3. 4. 17 — III d 1663 —	75

Verlauf von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion -- 14. 10. 16 -- IIIa R 19107/4675 -- nebst Abänderung vom 8. 2. 17 IIIa R 691 (im Text)	Seite 76
Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts -- 11. 12. 16 -- IIIa R 5740	77
Entladung von Eisenbahnwagen -- 27. 4. 17 -- IIIb 2089 -- nebst Zusatz vom 1. 6. 17 IIIb 2844 (im Text)	78
Ermittlung der Leistungen deutscher Wasserstraßen sowie der Schiffsahrts- und Umschlagbetriebe -- 7. 6. 17 -- IIIb 2931 --	78
Ausbeutung Kriegsbeschädigter -- 13. 4. 16 -- IIIa 1522	79
Ausbeutung Kriegsbeschädigter (Anfertigung von Gesuchen für Kriegsbeschädigte gegen Entgelt) -- 8. 10. 16 -- IIIa R 4618 --	79
Wechsel und Räumung von Mietwohnungen 10. 3. 17 -- IIIc 1187	80
Wechsel und Räumung von Mietwohnungen -- 1. 6. 17 -- IIIb 2772	80
Anmeldung von Bauten -- 9. 6. 17 -- IIIb 3001 --	81
Verarbeitung von Offiziertuchen -- 18. 3. 17 -- IVa 3404	81
Stredung der Heeresnäharbeiten -- 23. 4. 17 -- IVa 5754 I. II. R.	82

IX.

Kriegsbeute und militärische Ausrüstungsgegenstände.

85--93

Ablieferung von militärischen Ausrüstungsstücken und Kriegsbeute -- 12. 2. 15 --	87
Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Geschloßführungsbandern -- 19. 7. 15 -- IIIa 2306 -- nebst Abänderung vom 1. 6. 17 IIIb 2844 -- (im Text)	87
Beute- und Munitionsstücke -- 26. 8. 15 -- IIIa 2848	88
Waffenverkauf -- 10. 10. 15 -- IIIa 3539 --	88
Verlauf von Uniformstücken -- 2. 11. 15 -- IIIa 3897 --	88
Anlegen von Uniformen, Kriegsauszeichnungen u. dgl. -- 29. 11. 15 -- IIIa 4311 --	89
Vordrucke, Siegel und Stempel zu militärischen Ausweisen -- 14. 1. 16 -- IIIa 176 --	89
Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Reiseführern -- 31. 7. 15 -- Ia 33531	89
Vertrieb von Karten des feindlichen Auslandes -- 21. 8. 15 -- Ia 43336 --	90
Verkehr mit Tauben -- 3. 7. 16 -- IIIc 2683 -- nebst Abänderung vom 7. 3. 17 -- IIIa R 661 -- (im Text)	91
Erläuterungen dazu -- 3. 7. 16 -- IIIc 2683 -- nebst Abänderung vom 7. 3. 17 -- IIIa R 661 -- (im Text)	92
Zusatz zu den Erläuterungen -- 8. 8. 16 -- IIIc 3475 --	93

X.

Verleihung der Befugnisse eines Polizeibeamten und zum Waffengebrauch.

95--98

Befugnisse eines Polizeibeamten für die sämtlichen militärischen Polizeibeamten der Zentralstelle Osten für den Bereich des XX. Armeekorps -- 29. 5. 16 -- IIIa 2183 --	97
Waffengebrauch der Zollbeamten im Grenzdienst -- 10. 7. 16 -- IIIc 2896 --	97
Waffengebrauch der Gendarmen sowie der im Grenzdienst stehenden Zoll- und Forstbeamten -- 4. 1. 17 -- IIIa R 5666 --	97
Waffengebrauch der zur Landgendarmarie und zum Zolldienst überwiesenen Unteroffiziere und Mannschaften -- 20. 6. 17 -- IIIb 3239 --	98
Waffengebrauch von Hilfsdienstpflchtigen -- 28. 2. 17 -- IIIa R 410	98

XI.

Verschiedenes.

99--106

Schutz der Landesverteidigungsanlagen -- 13. 8. 15 -- IIIa 2671 --	101
Felddiebstähle -- 18. 6. 17 -- IIIb 3068 --	101
Begünstigung von Fahnenflüchtigen -- 20. 2. 17 -- IIIc 869 --	102
Schweigepflicht der in staatlichen oder privaten Heereslieferungsbetrieben u. dgl. angestellten Personen -- 22. 2. 17 -- IIIc 905 --	102
Benachrichtigung ausländischer Schiffshypothekensäubiger -- 3. 7. 16 -- IIIc 2810 --	103
Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer -- 25. 10. 16 -- IIIa R 4892 --	103
Jugendliche -- 13. 10. 15 -- IIIa 3562 -- nebst Abänderung vom 1. 6. 17 -- IIIb 2844 -- (im Text)	104
Anpreisung von Alkohol fürs Feld -- 26. 11. 15 -- IIIa 4256	105
Prostituierte auf Bahnhöfen -- 10. 6. 16 -- IIIc 2300 --	105
Rupfscher u. dgl. -- 23. 6. 16 -- IIIc 2583 --	106

Anhang: A. Verzeichnis der am 15. Juli 1917 bereits außer Kraft gesetzten Verordnungen	107
B. Verzeichnis aller Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge	110

Sachverzeichnis.

Nachtrag der während des Druckes bis zum 15. Juli 1917 eingetretenen Veränderungen.

I.

Kriegszustand im allgemeinen.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Diese Seite fehlt uns leider noch! ☹

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

7. Landeseinwohner, die Besitzer von Briestauben sind oder fremde Briestauben herbergen, haben hiervon sofort nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung der Polizei bezw. dem Ortsvorstand und dem nächsten militärischen Befehlshaber Anzeige zu erstatten.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Briestauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlage ein oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Berührung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich an die oberste Militärbehörde auszuhandigen. Ist eine solche nicht am Orte, so ist die Taube an den Gemeindevorstand zu übergeben, der für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung zu sorgen hat.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Briestaube gelangt, bereitwillig den bestehenden Anordnungen entsprechen wird ¹⁾).

8. Alle Landeseinwohner sind verpflichtet, Nachrichten, die ihnen über russische militärische Maßnahmen zukommen, dem nächsten Militärbefehlshaber, nötigenfalls durch Vermittlung der Ortsbehörde zuzustellen.

9. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der königlichen und Privatarbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch den Kriegszustand nicht weiter beschränkt.

Der Kommandierende General XX. Armeekorps.

v. Scholtz.

¹⁾ Vgl. Verordnung vom 3. Juli 1916. Verkehr mit Tauben.

Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein, den 5. August 1914.

Abt. III c Nr. 68/8.

Außertrafsetzung des Artikel 7 Preuß.
Verfassung für 11 Grenzkreise.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung über den Kriegszustand setze ich für die Kreise Löben, Sensburg, Johannisburg, Inda, Allenstein, Ortelsburg, Osterode, Reidenburg, Rosenberg und Löbau den Artikel 7 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 außer Kraft.

Es wird zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten werden. Vor diese gehört die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufstands, der tätlichen Widersehung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Kriegs-(Belagerungs-)Zustand vom 4. 6. 1851 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Das vorerwähnte Gesetz bestimmt in:

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erlaunt werden.

§ 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde oder Auführer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
 - b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
 - c) zu dem Verbrechen des Aufstands, der tätlichen Widersechlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen im § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
 - d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,
- soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Der Kommandierende General XX. Armeekorps

v. Scholtz.

**Außerkräftsetzung des Artikel 7 Preuß.
Verfassung für 6 weitere Kreise.**

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung über den Kriegszustand setze ich nunmehr auch für die Kreise Brannsb. Heiligenbeil, Pr. Holland, Mohrungen und Elbing Stadt und Land den Artikel 7 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 außer Kraft.

Es wird zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten werden. Vor diese gehört die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufstands, der tätlichen Widersehung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Kriegs-(Belagerungs-)Zustand vom 4. 6. 1851 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Das vorerwähnte Gesetz bestimmt:

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfahren sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde oder Auführer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
 - b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
 - c) zu dem Verbrechen des Aufstands, der tätlichen Widersechlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen im § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
 - d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,
- soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Der Kommandierende General XX. Armeekorps

v. Scholz.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein, den 23. August 1915.

Abt. III a Nr. 2788 T. L.

Bekanntmachung.

Indem ich im Anschlusse an die Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des XX. Armeekorps vom 31. 7. 1914, wonach der Bezirk des XX. Armeekorps in Kriegszustand erklärt ist, nunmehr für den ganzen Korpsbereich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf die Dauer des Kriegszustandes außer Kraft setze, verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

§ 1*).

Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen zu anderen als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken bedürfen der Genehmigung des Stellv. Generalkommandos. Jede Teilnahme an einer solchen Versammlung ist verboten, wenn sich der Versammlungsleiter nicht im Besitze einer schriftlichen Erlaubnis des Stellv. Generalkommandos befindet.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Gegenstandes der Versammlung nachzuweisen. Sie wird schriftlich erteilt; im Falle der Verweigerung ergeht an den Veranstalter alsbald ein kostenfreier Bescheid.

Den Ortspolizeibehörden, die vom Stellv. Generalkommando über die erteilte Genehmigung sofort in Kenntnis gesetzt werden, steht die Ueberwachungs- und Auflösungs-Befugnis bezw. -Pflicht zu. Die Auflösung hat insbesondere zu erfolgen, wenn Ausführungen gemacht werden, durch die die Einigkeit des deutschen Volkes gestört wird oder die eine Aufreizung der einzelnen Bevölkerungsklassen gegen einander oder gegen die Staats- oder die Kommunalverwaltungen enthalten.

*) Die neue Fassung des § 1 vgl. unmittelbar nachfolgende Verordnung vom 28. August 1916.

Diese Seite fehlt uns leider noch! ☹

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! ☹

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

II.

**Oeffentlicher
Verkehr und Verkehrssicherheit.**



Bekanntmachung.

Nachdem im Bezirk des XX. Armeekorps der Kriegszustand angeordnet und demgemäß die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber übergegangen ist, wird zur Regelung des Verkehrs auf Land- und Wasserstraßen folgendes verordnet:

1. Der Privatverkehr jeder Art mit Kraftfahrzeugen, Motor- und Fahrrädern, Motorbooten und Fähren usw. sowie die Binnenschifffahrt auf Flüssen und Kanälen mit dem Auslande wird verboten.

2. Innerhalb des Grenzstreifens ist der Privatverkehr verboten. Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge, deren Führer sich durch einen von einer königlichen Regierungs- oder Militärbehörde ausgestellten, mit Unterschrift und Stempel versehenen Erlaubnischein ausweisen können.

Als Grenzstreifen gilt hierbei derjenige Teil des XX. Armeekorps, der zwischen der russischen Grenze und der Eisenbahnlinie Gohlershausen—Rothfließ liegt.

3. Jede Binnenschifffahrt auf Flüssen, Kanälen und Seen während der Dunkelheit und bei Nebel wird verboten. Gestattet ist der örtliche Fischereibetrieb an nebelfreien Tagen mit Ruderbooten.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden mit strengen Strafen belegt und nach dem Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 (G. S. S. 451 ff.) geahndet und -- sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höheren Freiheitsstrafen verurteilt sind -- gemäß § 9b a. a. O. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Scholtz.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein, den 28. Juli 1915.

Abt. IIIa Nr. 2392 T. L.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1851 § 9 Ziff. b wie folgt:

Das Durchfahren der öffentlichen Brücken, insbesondere der Eisenbahnbrücken, oder das Anlegen an solchen mit Fischer-, Schifferfähnen oder ähnlichen Wasserfahrzeugen ist ohne schriftliche Genehmigung der Militärbehörden während der Dunkelheit — d. i. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang — verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General
Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein, den 26. Januar 1917.

Abt. N Nr. 5174/341.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Ziffer 3 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs auf Land- und Wasserstraßen und der Verordnung betr. Durchfahrt öffentlicher Brücken vom 28. Juli 1915 IIIa Nr. 2392 wird der Fischereibetrieb auch während der Nacht und an nebligen Tagen gestattet, ebenso während dieses Betriebes das Durchfahren öffentlicher Brücken. Im Seengebiet bleibt das Ueberschreiten der Landesgrenze verboten.

Der Stello. Kommandierende General
von Bannwitz
General der Infanterie.

Verkehr auf öffentlichen Straßen.

Bekanntmachung.

Für die Dauer des Kriegszustandes verordne ich in Ergänzung der bestehenden Polizeiverordnungen über den Verkehr auf öffentlichen Straßen für den Bereich des XX. Armeekorps:

1. Sämtliche Fuhrwerke haben auf den Chaussees bei Annäherung von Kraftfahrzeugen auf den Sommerweg auszuweichen.

Militärische Kolonnenführer sind berechtigt, in besonderen Fällen vorübergehend Abweichungen von dieser Verordnung zu befehlen. Zuwiderhandlungen werden erstmalig mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 maßgebend.

In Wiederholungsfällen tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Aburteilung durch das Kriegszustandsgericht ein.

2. Die bestehenden Vorschriften über das Beleuchten der Fuhrwerke werden hinsichtlich des Strafmaßes dahin geändert, daß bei wiederholten Übertretungen gleichfalls Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Aburteilung durch das Kriegszustandsgericht eintreten kann.

3. Die gleiche Strafverschärfung kann in Wiederholungsfällen denjenigen treffen, der als Führer eines Fuhrwerks auf öffentlicher Straße schlafend oder betrunken betroffen wird.

Die Verordnung tritt mit dem 20. November 1915 in Kraft.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse

Oberst.

Der Kommandierende General

Graf von Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. L Nr. 60843.

Allenstein und Löben, den 8. November 1915.

Bekanntmachung.

Um die für den ungehinderten Verkehr militärischer Fuhrwerke aller Art erforderliche Schneeräumung sicherzustellen, wird unter Aufhebung der Verfügungen L. Nr. 9345 vom 6. 12. 1914 und L. Nr. 1636 vom 11. 1. 1915 für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes verordnet:

Die in Gemeinden und Gutsbezirken wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen sind, soweit sie Handarbeit betreiben oder Pferde oder Wagen besitzen, auf Anfordern nicht nur der Militärbehörde, sondern auch des Landrates und des von ihm beauftragten Amtsvorstehers verpflichtet, die für eine ausreichende Schneeräumung erforderlichen Hand- und Spanndienste gegen die vom Landrat festgesetzten Vergütungen zu leisten. Sie sind gleichfalls gehalten, hierzu die von ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen zu stellen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse

Oberst.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9 b des Pr. Ges. vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer **Flugplätze**, deren nähere Umgebung, sowie das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort Uebungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der an ein Luftfahrzeug, das außerhalb eines öffentlichen Weges auf einem andern Grundstück als dem in § 1 genannten aufsteigt, landet oder niederzugesungen ist, ohne Befugnis herangeht oder sich ihm über fremde Grundstücke nähert.

§ 3.

Eine Bestrafung im Falle des § 2 ist ausgeschlossen, wenn ein Flieger Hilfe verlangt oder ein eingetretener Unfall eine sofortige Hilfe bedingt.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

In den **Munitionsanstalten**, Munitionsausleitstellen und Munitionslagern sowie in den Aufbewahrungs- und Arbeitsräumen, in welchen sich brennbare Stoffe befinden, auch in den in der Nähe dieser Räume und Anstalten gelegenen Wohlfahrtsräumen ist das **Rauchen** sowie das Mitbringen von Rauchmaterial und Feuerzeug jeder Art verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen sind nach den Gesetzen vom 4. 6. 1851 (§ 9 b) und 11. 12. 1915 (§ 1) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark strafbar.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

III.

Post- und Frachtverkehr.

Adressenverzeichnisse.

Bekanntmachung.

In Uebereinstimmung mit dem Stello. Generalkommando I. Armee-korps ergeht für den Bezirk des XX. Armee-korps folgende Bestimmung:

Die **Aushändigung postlagernder Sendungen** wird abhängig gemacht von der Vorlage eines polizeilichen Ausweises, der eine Photographie und Personalbeschreibung des Inhabers enthält und seine eigene Unterschrift trägt.

Die Gültigkeit des Ausweises ist jeweils nur auf einen Monat auszu-dehnen.

Postlagernde Sendungen mit Chiffreadresse sind unzulässig.

Der Stello. Kommandierende General

Graf v. Schlieffen.

**Aushändigung postlagernder Sendungen
und Postsendungen in Gasthöfen.**

Bekanntmachung.

Aus militärischen Gründen wird die Aushändigung postlagernder Sendungen und von Postsendungen in Gasthöfen wie folgt geregelt:

1. Die Aushändigung postlagernder Sendungen mit Namensadresse erfolgt gegen Vorzeigung:

- a) eines polizeilichen Ausweises, der die abgestempelte Photographie, Personalbeschreibung und die eigene Unterschrift des Inhabers enthält, oder
- b) eines im Inlande ausgestellten deutschen Passes, oder
- c) eines für den Aufenthalt in den Seebädern vorgeschriebenen Ausweises, der die abgestempelte Photographie, Personalbeschreibung und die beglaubigte eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthält.

Die Ausweise zu a und b haben im Bereich sämtlicher Armee-korps Gültigkeit.

2. Postausweisarten sowie andere als die vorstehend aufgeführten Ausweise berechtigen nicht zum Empfang derartiger Sendungen.

3. Postlagernde Sendungen, deren Aufschriften nur aus einzelnen Buchstaben und Zahlen bestehen, sind unzulässig.

4. Die Aushändigung postlagernder Sendungen an Militärpersonen, die sich als solche durch ihren Militärpaß oder ihr Soldbuch ausweisen, erfolgt nach Vorlegung eines Scheines, der (mit Siegel und Unterschrift eines Truppenteils, eines Gouvernements, einer Kommandantur, eines Garnison- oder Bezirkskommandos versehen) aussprechen muß, daß Vorzeiger dieses Scheines berechtigt ist, die an ihn gerichteten postlagernden Sendungen in Empfang zu nehmen. Dieser Berechtigungsschein ist nur für den Tag seiner Ausstellung gültig, nicht übertragbar und bei der Postanstalt abzugeben.

Für die aus dem Felde beurlaubten und dienstlich entsandten Militärpersonen gilt als Ausweis zur Abforderung von postlagernden Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Paketen das Soldbuch, in dem zu diesem Zweck auf Seite 2 die eigenhändige Unterschrift des Inhabers durch den Truppenteil zu beglaubigen ist.

5. Besitzer von Gasthöfen dürfen in ihren Betrieben Postsendungen nur an Personen aushändigen, die im Gasthose abgestiegen und als solche polizeilich gemeldet sind.

6. Die vorschriftswidrige Aushändigung im Gasthose durch den Gasthofleiter oder seine Angestellten wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand § 9 b mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft bestraft. Der Leiter des Gasthofes ist für die Befolgung der Vorschrift haftbar und wird persönlich zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

7. Die Polizeiverwaltungen in den Städten, die Amtsvorsteher auf dem Lande, haben durch ihre Polizeiorgane möglichst häufig unvermutete Prüfungen der Gasthofsendungen in Bezug auf Beachtung dieser Vorschriften vorzunehmen.

8. Die Verordnung vom 2. Mai 1915 — III d Nr. 18871 — nebst dem Nachtrag vom 8. Mai 1915 — III d Nr. 22320 — wird aufgehoben.

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Auslandsendungen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbezirk des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

Bei Sendungen nach dem Ausland ist verboten:

1. die falsche oder unbefugte^{*)} Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf:
 - a) Briefumschlägen mit Wareninhalt und
 - b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen oder zu Frachtgütern^{*)},
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von schriftlichen Mitteilungen, Druckschriften, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Zumiderhandlungen sind gemäß § 9 b Ges. vom 4. 6. 1851 und § 1 Ges. vom 11. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark strafbar.

Der Kommandierende General.

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

^{*)} Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Verordnung vom 18. Mai 1916 Abt. IIIa Nr. 2034 T. L. -- zugefügt.

Schriftstücke in Kriegsgefangenenpaketen
nach dem Ausland.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

1.
Den Postpaketen an kriegsgefangene Deutsche oder Verbündete im Auslande dürfen schriftliche Mitteilungen nicht beigelegt werden.

2.
Weiter dürfen Briefe oder Schriftstücke von kriegsgefangenen Ausländern, um sie auf irgend eine Weise nach dem Auslande weiter zu befördern, wie z. B. in Briefen und Paketen an die kriegsgefangenen Deutschen im Auslande, nicht angenommen werden.

3.
Der Versuch ist strafbar.

4.
Zumiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen (Landesverrat und dergl.) eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannwitz

General der Infanterie.

Adressenverzeichnisse.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgendes angeordnet:
Ich verbiete:

- a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiter zu geben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind,
- b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen kann das Generalkommando (Gouvernement usw.) in besonders begründeten Fällen zulassen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

IV.

Meldepflicht — Grenzverkehr.



Meldepflicht Zureisender.

Verordnung.

Unter Aufhebung aller bisher ergangenen Verordnungen über die Meldepflicht Zureisender wird für das Gebiet des XX. Armee-korps folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Inhaber gewerblicher Betriebe zur Beherbergung Fremder (Gasthöfe, Herbergen, Pensionate usw.) oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, Zureisenden (auch allein reisenden Militärpersonen) sofort nach der Ankunft einen Meldezettel nach nachstehendem Muster zur eigenhändigen Ausfüllung vorzulegen.

§ 2.

Jeder Zureisende ist verpflichtet, den Meldezettel in deutlicher und leserlicher Schrift mit solchen Angaben auszufüllen, die der Wahrheit entsprechen. Der Namensunterschrift ist der Stand und Beruf beizufügen¹⁾.

§ 3.

Der Wirt hat sein Fremdenbuch, dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt ist, nach dem Muster und auf Grund des Meldezettels zu führen.

§ 4.

Die Meldezettel sind an jedem Tage zweimal, und zwar bis 7 Uhr vormittags und 10 Uhr abends, an die Polizeibehörde abzugeben²⁾.

§ 5.

Jedem Hausbesitzer und jedem Inhaber einer Wohnung bzw. deren Stellvertreter, die Zureisende aufnehmen, liegen ohne Rücksicht darauf, wie lange der Aufenthalt dauert und ob er entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, dieselben Verpflichtungen ob, wie in §§ 1 und 4 angegeben. Der Mieter hat den Meldezettel durch Vermittelung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters, welcher die Kenntnisaufnahme darauf zu vermerken hat, der Polizeibehörde einzureichen. Der betreffende Zureisende hat die in § 2 angegebene Verpflichtung.

§ 6.

Jeder Wirt und Hausbesitzer hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn ihm der Reisende durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, seine ungenügenden Eintragungen, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonstwie verdächtig erscheint.

§ 7.

Sämtliche Wirte, Hausbesitzer usw., die Zureisende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zur Verfügung zu stellen. Von dem Zureisenden gilt dasselbe hinsichtlich seines Gepäcks.

§ 8.

Den Besitzern von Gasthöfen und sonstigen Betrieben jeder Art, die der Beherbergung von Fremden dienen, wird es verboten, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhandigen, die nicht bei ihnen abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

Die Besitzer von Gasthöfen und Betrieben vorerwähnter Art haben persönlich die Aufbewahrung und etwaige Ausantwortung derartiger Postsendungen zu besorgen.

Im Falle ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder Verhinderung durch Krankheit haben sie die Wahrnehmung vorstehender Obliegenheiten ihren Stellvertretern zu übertragen, die sie in gleicher Weise persönlich zu erfüllen haben.

¹⁾ Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Verordnung vom 19. November 1916 — Abt. IIIa Nr. 5337 — hinzugefügt.

²⁾ Die beiden Zahlen sind durch Verordnung vom 6. Dezember 1915 — Abt. IIIa Nr. 4364 — eingesetzt.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergeht, werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern andere Gesetze nicht eine höhere Strafe anordnen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1915 in Kraft.

Der Kommandierende General
Graf v. Schlieffen.

Tag der Ankunft	Nach- und Familienname	Tag der Geburt	Geburtsort (Kreis)	Wohnort (Straße und Hausnummer)	Wo und wann zuletzt polizeilich gemeldet bzw. letzter Aufenthaltsort	Zweck des Aufenthalts	Voraussichtlicher Tag der Abreise u. wohin	Bemerkungen (bei Militärpersonen Truppenteil)

Der § 2 der Meldeordnung ist mir bekannt gegeben.

Stellv. Generalkommando

XX. Armee-Korps.

Abt. III d Nr. 2571 T. L.

Allenstein, den 28. Juni 1916.

Meldepflicht in den Grenzkreisen 1).

Verordnung.

§ 1.

Jeder Einwohner der Grenzkreise Heidenburg, Ortelburg, Johannisburg und Lind 1), der einen Zugereisten beherbergt — sei es auch nur am Tage und auf Stunden — ist verpflichtet, sofort nach Ankunft ihm einen Meldezettel nach Muster 1 zur eigenhändigen Ausfüllung vorzulegen, diesen selbst zu unterschreiben und sofort an die Polizeibehörde in der Zeit von vormittags 7 Uhr bis abends 10 Uhr 2) abzugeben.

§ 2.

Jeder Wohnungsgeber hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn ihm der Zugereifte durch sein Wesen, sein Gepäck, seine Posteingänge oder sonstwie verdächtig erscheint.

§ 3.

Jeder Zugereifte hat sich nach Ausfüllung des Meldezettels persönlich bei der Polizeibehörde anzumelden und jede Auskunft zu geben. Eine persönliche Abmeldung erfolgt nur auf besondere Auflage der Polizeibehörde.

§ 4.

Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen seine Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Postsendungen an den Zugereisten bezgl. des Aufgabesortes allgemein zu kontrollieren.

§ 6.

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, Abmeldezettel nach Muster 2 jeweils 9 Uhr vormittags und 9 Uhr abends der Polizeibehörde einzureichen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Meldeordnung, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand erlassen ist, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu

1) Diese Fassung ist durch Verordnung vom 14. 7. 16 — Abt. III d Nr. 3001 — hergestellt.

2) " " " " " " 13. 9. 16 — " III d " 4242 — "

1500 Mark bestraft, sofern andere Gesetze nicht eine höhere Strafe anordnen. Als Zuwiderhandlung gilt auch eine falsche Angabe bei Ausfüllung des An- oder Abmeldezettels oder bei der Polizeibehörde.

§ 8.

Diese Vorschrift tritt mit dem 25.^{*)} Juli d. Js. in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Muster 1.

Anmeldung.

Vor- und Zuname, bei Frauen Geburtsname	Geburts-		Wohnsitz Ort, Straße, Nr.	Wo und wann zuletzt polizeilich gemeldet	Zweck des Aufenthalts	Vor- ausichtlicher Tag der Abreise und wohin	Militär- ver- hältnis	Bemerkungen
	Ort	Tag						

Falsche Angaben machen strafbar (§ 7 der Verordnung vom 28. 6. 1916).

Unterschrift des Wohnungsgebers.

Muster 2.

Abmeldung.

Vor- und Zuname, bei Frauen Geburtsname	Geburts-		Wohnsitz Ort, Straße, Nr.	Wann angemeldet	Abreise		Nächste Adresse
	Ort	Tag			wann	wohin	

Falsche Angaben machen strafbar (§ 7 der Verordnung vom 28. 6. 1916).

Unterschrift des Wohnungsgebers.

*) Diese Fassung ist durch Verordnung vom 14. 7. 16 — Abt. III d Nr. 3001 — hergestellt.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein, den 21. Juni 1915.

Abt. III a Nr. 31889/1841 T. L.

Anmeldepflicht für Ausländer.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbereich des XX. Armeekorps im Anschluß an die Verordnung betreffend die Anmeldepflicht vom 3. Juni 1915 — Abt. III a Nr. 27189/1666 — hinsichtlich der Ausländer folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte **Ausländer** mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen ¹⁾ — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 R. G. Bl. S. 251) ²⁾ bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

¹⁾ Die Ausnahme für die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei ist durch Verordnung vom 20. Juli 1915 — Abt. III a Nr. 37831/2317 — in Wegfall gebracht. Für diese gilt § 1-8 ebenfalls.

²⁾ Jetzt: Verordnung über anderweite Regelung der Paßpflicht vom 24. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 601 ff.

§ 2.

Desgleichen hat jeder **Ausländer** der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen **Ausländer** entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergleichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldungen gemäß § 1 und 2 können miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden **Ausländer** Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister), mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel und die zwangsweise Entfernung gewisser Ausländer sowie ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft. Die an diesem Tage ortsanwesenden **Ausländer** haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) am 30. Juni 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 sind gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 51 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbar, sofern die bestehenden Gesetze nicht eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Der Kommandierende General.

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 3393 T. L.

Allenstein, den 6. August 1916.

Anmeldepflicht von Ausländern.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Verordnungen vom 21. Juni ¹⁾ und 20. Juli 1915 ²⁾ — Abt. III a Nr. 31889/1841 und 37831/2317 T. L. — bestimme ich, daß Angehörige neutraler oder verbündeter Staaten, die im Korpsbereich ohne Pässe oder mit nicht vorschriftsmäßigen Pässen (vorgeschriebenen An- und Abmeldevermerk) angetroffen werden, sofort in Haft zu nehmen sind. Nach Feststellung ihrer Unverdächtigkeit können sie aus der Haft entlassen werden, jedoch ist ihnen bis zur Beendigung des gegen sie einzuleitenden Strafverfahrens Aufenthaltsbeschränkung unter Androhung etwaiger Wiederinhaftnahme aufzuerlegen.

Die in Eisenbahnzügen betroffenen, nach Vorstehendem in Haft zu nehmenden Ausländer sind auf der nächsten größeren Station der Polizeibehörde zu übergeben.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Unmittelbar vor dieser abgedruckt.

²⁾ Ann. 1 zu der unmittelbar vor dieser abgedruckten Bekanntmachung.

Anmeldepflicht von Ausländern.

In meiner Verordnung vom 16. 1. 1915 IIIa 2022-164 betr. Regelung der Paßpflicht¹⁾ ist folgendes bestimmt worden:

Im Reichsgebiet und zum Ueberschreiten des Reichsgebiets gelten für österreichische und ungarische Staatsangehörige, welche nicht im Besitze eines Passes sind, die Militärpapiere allgemein als genügender Ausweis.

Dies gilt auch gegenüber der Verordnung vom 21. 6. 1916 betr. anderweite Regelung der Paßpflicht (Reichsgesetzbl. Nr. 143 S. 599). Der Besitz der Militärpapiere gibt aber keine Gewähr, daß die vorgeschriebene Meldepflicht erfüllt ist.

Es wird deshalb angeordnet:

Österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, die sich nicht im Besitze eines Passes, sondern nur im Besitze von österreichisch-ungarischen Militärpapieren befinden, ist eine besondere Bescheinigung über An- und Abmeldung zu erteilen.

Ebenso ist zu verfahren gegenüber Inhabern anderer Ausweise, bei denen es nicht angängig ist, daß die Meldebefcheinigung auf den Ausweis selbst gesetzt wird.

Meine Verordnung vom 6. 8. 1916 (IIIa 3393)²⁾ findet auf die berechtigten Inhaber österreichischer und ungarischer Militärpapiere keine Anwendung.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 19. Mai 1917 — Abt. III b Nr. 2588 — (nachstehend abgedruckt) über Paßsach.

²⁾ Abgedruckt S. 26.

Verordnung**über den Grenzverkehr im Bereiche des XX. Armeekorps.****§ 1. Personenverkehr.****A. Durchgangsverkehr.**

Der Uebtritt über die Reichsgrenze aus und nach dem Gebiet des stellvertretenden Generalkommandos XX. Armeekorps ohne Erlaubnis ist verboten. Er darf stattfinden:

1. nur an nachstehenden Grenzübergangsstellen:

- a) für den Bahnverkehr: Młowo-Bahnhof, Willenberg-Bahnhof, Dlottowen-Bahnhof, Proßken-Bahnhof,
- b) für den Flußverkehr: nirgends,
- c) für den Landverkehr: Rnwogin, Napierten, Mlawka, Camerau, Flammberg, Friedrichshof, Dlottowen, Schwidder, Bogusze, Sawadden,

2. für den Landverkehr nur zu nachstehenden Zeiten: in der Zeit vom 1. 4.—30. 9. von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. 10.—31. 3. von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Ausnahmen finden nur statt für Ärzte und Hebammen, die in eiligen Fällen die Grenze jeder Zeit überschreiten dürfen.

3. Der Grenzübertritt von Privatpersonen darf nur auf Grund einer Genehmigungsurkunde (Grenzübertritts-Ausweis oder Passierschein) erfolgen, die nur in Verbindung mit einer Paßurkunde (Reisepaß oder Personalausweis mit aufgellebter und abgestempelter Photographie) gültig ist.

Im übrigen sind für den gesamten Grenzverkehr maßgebend:

- a) die Passierscheinvorschrift des Kriegsministeriums vom 5. 7. 1915 (M. V. Bl. S. 310 pp.)^{*)}
- b) die Verordnung des General-Gouvernements Warschau vom 10. 9. 1915 Abs. III Ziffer 1

^{*)} Jetzt: 17. 8. 16 nebst Anhang (M. V. Bl. S. 392, 497 und 520).

und 2¹⁾) nebst den dazu ergangenen Zuläßen, welche durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 7. 2. 1916 Ia 1424 und vom 16. 4. 1916 IIc Nr. 1429 mitgeteilt sind 2), soweit der Grenzübertritt in das Gebiet des General-Gouvernements Warschau erfolgt, also auf der Strecke: Westgrenze des Kreises Neidenburg bis zu dem Grenzorte Lyssewen, Kreis Ost.

- c) die Verfügung des Generalkommandos vom 18. 1. 16 IIc 73761 3) betr. Durchreisefcheine Oberbefehlshaber Ost, soweit das Gebiet Ob. Ost von der Grenze XX. A. R. berührt wird. Von Lyssewen auschl. bis Grenze mit I. A. R.

Die Ausweise dürfen nur von den nach diesen Bestimmungen befugten Behörden und Dienststellen ausgefertigt sein und müssen enthalten: den Grenzübertrittsort, das Reiseziel, den Reisezweck und die Reisedauer.

Wer ohne die vorgeschriebenen Ausweispapiere die Grenze überschreiten will, wird zurückgewiesen.

- d) Die im Besitze von Aus- und Eintreffenden gefundenen **abgelaufenen** Pässe sind einzuziehen und dem Generalkommando zur Weiterreichung der inländischen Pässe an die ausstellende Behörde, der ausländischen an die Paßzentrale des stellvertretenden Generalstabes der Armee einzureichen. (Kriegsmin. vom 30. 5. 16 Nr. 2948. 16. g A 1 und Gen. Abo. IIc 2683/16.)

B. Kleiner Grenzverkehr.

Der Grenznahverkehr regelt sich nach besonderer Verordnung 4).

§ 2. Warenverkehr.

1. Der Grenzverkehr mit Waren ist nur soweit erlaubt, als er nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869 unter Berücksichtigung der Kaiserlichen Verordnungen über Aus- und Durchfuhrverbote sowie der vom Bundesrat beschlossenen vorübergehenden Einfuhr- und Zollerleichterungen stattfinden darf. Er ist an die **Zollstraßen** gebunden und von der Zollbehörde zu überwachen.

2. Wegen des Verkaufs von Waren an russische Staatsangehörige, sowie wegen des Ansamelns von Waren, Tieren und Fahrzeugen im Grenzbezirk wird auf die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 24. Juli 1916 — III d Nr. 3204 T. 5) L. verwiesen.

1) Sie lautet:

III. Grenzverkehr.

1.

Der Verkehr über die Reichsgrenze ist an nachstehende Urkunden gebunden:

1. an einen Paß oder an eine Legitimationsurkunde entsprechend den Anforderungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 1914, insbesondere des § 3, oder der Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau betr. die Einführung des allgemeinen Paßzwanges vom 9. 9. 1915.

2. an einen Grenzausweis, dieser kann sein:

- a) ein Ausweis zum **einmaligen** Grenzübertritt (Muster C), wenn die Erlaubnis für eine einmalige Hin- oder eine einmalige Hin- und Rückfahrt erteilt wird.

Die Gültigkeit dieser Ausweise soll bei einmaliger Einfahrt 7 Tage, im übrigen 28 Tage nicht überschreiten.

Verlängerungen werden nur in dringenden Fällen und nur bis zur Höhe der ursprünglichen Gültigkeitsdauer erteilt.

- b) ein Ausweis zum **wiederholten** Grenzübertritt (Muster D) für höchstens 28 Tage.

Neue Scheine werden nur nach Abgabe der vorhergehenden ausgestellt.

2.

Zuständig ist für die Ausstellung der Grenzausweise **nach** Deutschland die Paßzentrale.

Die Gesuche sind bei den Festungsgouvernements, den Kreischefs und dem Polizeipräsidenten von Lodz einzureichen. In dringenden Fällen können die Kreischefs nach vorheriger Einholung der Genehmigung der Paßzentrale Grenzausweise zum einmaligen Grenzübertritt ausstellen. Auf diesen Ausweisen ist die Genehmigung der Paßzentrale besonders zu vermerken.

Für Reisen aus Deutschland **nach** dem General-Gouvernement sind zur Erteilung der Grenzausweise zuständig: das Kriegsministerium, die stellv. Generalkommandos, das Oberkommando in den Marken mit Einverständnis der Paßzentrale und unter Benützung der Muster C und D.

Für Personen, die zur Zeit des Reiseantrittes nicht im Deutschen Reiche wohnen, ist in gleicher Weise der stellv. Große Generalstab zuständig.

- 2) Die Zusätze lauten: **Mitgeteilt durch** — IIc Nr. 1429 —

Zusätzlich zu der Verordnung über den Personenverkehr vom 10. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Zu Abschnitt II Ziff. 1: Ein Reiseschein oder Durchlaßschein ist nicht erforderlich für Personen, die auf Grund der schriftlichen oder telegraphischen Ladung einer deutschen Behörde oder eines deutschen Beamten zu einem gerichtlichen Termin oder zu ihrer Vernehmung in Befolgung der Ladung nach dem in der Ladung bezeichneten Orte reisen.

Die Rückreise der geladenen Personen ist ohne Reiseschein oder Durchlaßschein zulässig, wenn die Stelle, die sie geladen hat, ihnen eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß sie nach dem angegebenen Orte zurückkehren können. Auf Grund dieser Bescheinigung muß die Reise ohne Verzug ausgeführt werden.

2. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Reisescheine und Ausweise zum Grenzübertritt werden vollständig ersetzt durch eine telegraphisch oder schriftlich von dem Generalgouvernement, Paßzentrale, ergangene und unterzeichnete Entscheidung.

Der unter 1 vorerwähnte Abschnitt II Ziff. 1 befaßt:

Zur Reise unter Benützung von Eisenbahn, Kraftwagen, Kraftfahrzeug, Fahrrad und Schiff **innerhalb des Gebiets des Generalgouvernements** ist ein Reiseschein erforderlich.

Mitgeteilt durch — Ia Nr. 1424. —

Die Ausstellung von Grenzausweisen in dringenden Fällen — mit Genehmigung der Paßzentrale — sowie von Ausweisen zum Grenznahverkehr ist in Erweiterung der Verordnung über den Personenverkehr vom 10. September 1915 auch den Militär-Gouvernements und Ortskommandanturen übertragen worden.

- 3) Sie lautet:

Nur diejenigen Zivilpersonen dürfen nach Anordnung des Herrn Oberbefehlshabers Ost in **das Gebiet und aus dem Gebiet** Oserost die Grenze passieren, welche im Besitze eines vom Oberbefehlshaber Ost, Paßabteilung, ausgestellten „**Durchreisefcheins Oserost**“ sind, der nur in Verbindung mit einem Oserostpaß oder Passierschein gültig ist.

- 4) Vgl. nachstehende Verordnung vom 18. November 1916 — Abt. III a Nr. 5463 — S. 34.

- 5) Abgedruckt S. 33.

3. Die im Interesse der Spionageabwehr erforderliche Prüfung von Waren und Gepäck hat gleichzeitig durch die Ueberwachungsstellen zu erfolgen.

Zollstraßen sind:

- a) die Bahnstationen: Mlowo-Mlawa (Zollstelle Bhf. Mlowo), Willenberg-Ostrolenta (Zollstelle Bhf. Willenberg), Dlottowen-Kalno (Zollstelle Bhf. Dlottowen) und Prossken-Grzejewo (Zollstelle Bhf. Prossken),
- b) die Landstraßen: Mlowo-Mlawa (Zollstelle Bhf. Mlowo), Klammberg-Chorzele (Zollstelle Klammberg), Prossken-Bogusze (Zollstelle Prossken), Dlottowen-Vincenia (Zollstelle Bhf. Dlottowen), Samadden-Tworski (Zollstelle Samadden), Friedrichshof-Dombrowa (Zollstelle Friedrichshof) ¹⁾.

§ 3. Fuhrwertsoverkehr.

Fuhrwerke aller Art (auch leer) dürfen nur an Zollstraßen die Grenze überfahren. Ausgenommen solche unter militärischer Bedeckung, wobei sich der Führer des Begleitkommandos über Zweck und Ziel des Transports ausweisen muß. Kraftwagen mit Offizieren besetzt ist auch auf allen Straßen der Grenzübertritt gestattet, sofern sie mit den vorgeschriebenen Kraftwagen-Geleitscheinen versehen sind.

Außerhalb der Zollstraße dürfen nur Besitzer, die zu beiden Seiten der Grenze Landbesitz haben, die Grenze mit Ackergerät und Gespannen und Erntewagen überfahren.

§ 4. Ein- und Ausfuhr von Pferden.

Die Ausfuhr von Pferden aus dem Korpsbezirk nach Rußland ist verboten ²⁾. Dasselbe gilt für die Einfuhr von Pferden aus Rußland in den Korpsbezirk. Die Einfuhr ist nur ausnahmsweise den mit Ausfuhrerlaubnisscheinen des General-Gouvernements Warschau bezw. des Oberbefehlshabers Ost versehenen Personen gestattet. Zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen im Bereiche des Oberbefehlshabers Ost (siehe § 1 Nr. 3 c) sind berechtigt: die Armeeoberkommandos, die Etappeninspektionen und die Kommandeure der Etappentrains. Die Einfuhr hat nur über die Grenzkreisstädte Neidenburg, Ortelsburg, Johannsburg und Lyck zu erfolgen. Hier selbst sind die Pferde den Kreistierärzten vorzustellen und dürfen nur mit deren schriftlicher Genehmigung weitergeführt werden. Ausnahmen hiervon machen Transporte, die auf der Eisenbahn eingeführt werden und die vor dem Verladen auf Seuchen untersucht sind.

§ 5. Briefverkehr.

Für Briefe, Druckschriften usw. kommt die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XX. A. R. vom 17. 5. 16 II b 1762 III d 2030 und die hierzu erlassene Bekanntmachung vom gleichen Tage in Anwendung ³⁾.

Diese Vorschrift gilt nicht für Militär- oder Zivilpersonen, die im Auftrage von Militär-, Reichs- oder Staatsbehörden Dienstbriefe oder andere Schriftstücke oder Drucksachen dienstlichen Inhalts befördern.

§ 6. Strafbestimmungen ⁴⁾.

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen festsetzen, nach Maßgabe des § 9 b des Pr. Gesetzes vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) und gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 313) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Als Zuwiderhandlung gilt auch der Mißbrauch des Grenzscheinens sowie falsche Angaben bei der Grenzkontrolle.

2. Der Versuch einer Zuwiderhandlung ist strafbar. Strafbar macht sich auch, wer zu einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen auffordert oder anreizt.

§ 7. Schlußbestimmungen.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Ueberwachung des Grenzverkehrs erfolgt durch die Zollbehörde und durch die der Zollbehörde beigegebenen Militärpersonen, erkenntlich an grüner Binde. Die Paßkontrolle erfolgt durch besondere Militärkommandos, erkenntlich an gelber ⁵⁾ Binde. Die Militärpersonen sind als Wachen im Sinne des § 111 Mil. Str. G. B. anzusehen, sofern sie sich in Ausübung des Dienstes befinden und als solche an der grünen bezw. gelben ⁵⁾ Armbinde erkenntlich sind.

3. Die Verordnung des Oberbefehlshabers Ost (II b Nr. 4097) vom 22. 5. 15 betr. Grenzverkehr wird hierdurch für den Bereich des XX. Armeekorps aufgehoben; ebenso die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 1. 11. 15 betr. den Grenzverkehr im Bereiche des XX. Armeekorps.

4. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. 7. 1897 betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 behalten ihre Rechtswirkksamkeit, soweit sie nicht durch vorstehende Vorschriften geändert sind.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Die Landstraße Friedrichshof-Dombrowa als Zollstraße ist durch Verordnung vom 8. März 1917 — Abt. III d Nr. 1129 — hinzugefügt.

²⁾ Vgl. Verordnung vom 30. November 1916 — Abt. Ia Nr. 9467 — über Pferdeausfuhr im allgemeinen (Abschnitt VIII).

³⁾ Die beiden Erlasse sind S. 30 abgedruckt.

⁴⁾ Ergänzung der Strafbestimmungen vgl. Verordnung vom 15. Mai 1917 — Abt. III b Nr. 2509 —, nachstehend abgedruckt.

⁵⁾ Die Farbe der Binde ist durch Verordnung vom 15. November 1916 — Abt. III a Nr. 5232 — aus „weiß“ in „gelb“ geändert.

Die über die Reichsgrenze mitzunehmenden
Schriften und Drucksachen.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund der §§ 4 und 9 b des Pr. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze, d. i. die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reichs, zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre *) bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark *) erkannt werden.

§ 2.

Reisende, die die Reichsgrenze überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzscheues unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft *).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Die Strafandrohungen sind durch Verordnung vom 26. Mai 1916 — Abt. Hld Nr. 2030 — in diese Fassung gebracht.

Bekanntmachung.

Zu der Verordnung vom 17. Mai 1916 — Abt. Hb Nr. 1762, Hld Nr. 2030 — betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen, wird folgendes bekannt gemacht:

1. Reisende dürfen **grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen** mit über die Reichsgrenze nehmen.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen andern enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. Ausnahme: Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden:

a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist,

b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und

c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach Nr. 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen **vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.**

Zu diesem Zweck wendet er sich **im Inland mündlich oder schriftlich** an eine militärische Postüberwachungsstelle oder eine vom stellvertretenden Generalkommando dazu bestimmte andere Dienststelle.

Diese Dienststellen sind für den Bereich des XX. Armeekorps:

a) Das Generalkommando

b) Postüberwachungsstelle des Kriegsgefangenen-Lagers Pr. Holland

c) Arns.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Personalalausweis im Grenzbezirk.

Verordnung.

Die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Verordnung betr. den Personal-
ausweis im Grenzbezirk des XX. Armee-korps vom 20. 7. 1916 III d Nr. 2572, bezüglich deren
ich mir den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorbehalten hatte, erhält folgende Fassung:

§ 1.

Im Bereich des XX. Armee-korps wird ein Grenzbezirk gebildet, der einerseits von der
verfassungsmäßig festgelegten Reichsgrenze, andererseits von der alten Zollbinnenlinie mit folgenden
Abänderungen begrenzt wird:

Abänderungen

- a) im Kreise Lyd: Binnenlinie des Zollgrenzbezirks südlich Sibba laufend, sodas die neue
Linie gradlinig von Mroten nach Neuendorf führt;
- b) im Kreise Johannisburg: Binnenlinie des Zollgrenzbezirks mit Herauslassung der Städte
Bialla und Johannisburg, sodas die neue Linie südlich entlang der Gemarkungsgrenzen läuft;
- c) im Kreise Ortelburg: vom Schnittpunkt der Zollbinnenlinie mit der Bahnlinie bei Station
Puppen bildet die Bahn die Nordgrenze der neuen Linie bis Station Olschienen, führt
von dort über Wawroschen—Prussoborrel—Worfengrund—Groß Schiemanen—Grüneberge—
Wessolowen nach Malga unter Einschluß dieser Ortschaften;
- d) im Kreise Neidenburg: die neue Linie führt auf der Straße Malga nach Wallendorf,
von da unmittelbar nach Grünfließ, Chaussee Grünfließ—Neidenburg, dann östlich und
südlich um Neidenburg herum, sodas Berghof und Albrechtsau drauhen, Piontken und
Klein Olschau innerhalb des Grenzbezirks bleiben; dann Chaussee Neidenburg—Soldau
unmittelbar südlich um Soldau am Soldaufluß herum nach der Chaussee Soldau—Lauten-
burg, dieser folgend bis Bialaschlen, fortführend über Starpin, Heinrichsdorf nach Schreibers-
dorf bis zur Grenze mit Westpreußen.

§ 2.

Alle über 14 Jahre alten Personen, die sich in diesem Grenzbezirk dauernd oder vor-
übergehend aufhalten oder ihn betreten wollen, müssen einen behördlich ausgestellten **Personal-
ausweis** nach vorgeschriebenem Muster mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie mit
sich führen und den Sicherheitsbeamten auf deren Verlangen vorzeigen.

Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger haben dafür zu sorgen, das letztere bei Voll-
endung des 14. Lebensjahres mit einem Personalausweis versehen sind.

Ein vorschriftsmäßig ausgestellter Paß oder Paßersatz (vgl. Verordn. vom 21. 6. 1916
R. G. Bl. 599 betr. andern. Regelung der Paßpflicht) oder ein mit Photographie versehener
polizeilicher Ausweis ersetzt den Personalausweis. Der polizeiliche Ausweis muß von der
Polizeibehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsortes ausgestellt und mit einer Personal-
beschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer aufgeklebten und abgestempelten Photographie
des Inhabers aus neuester Zeit sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein,
das der Inhaber des Ausweises tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist
und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Für russisch-polnische Arbeiter ist zum Betreten des Grenzbezirks oder zum
Aufenthalt in ihm stets der Personalausweis nach Vorschrift der §§ 2 und 4
erforderlich. Derselbe kann weder durch Paß noch Paßersatz noch polizeilichen Aus-
weis ersetzt werden *).

Die im Besitze solcher Arbeiter befindlichen, von Ober-Ost oder vom
General-Gouvernement Warschau ausgestellten Pässe sind ihnen von der Polizei-
behörde ihres Aufenthaltsortes im Grenzbezirk abzunehmen und bis zur Gestattung
der Heimkehr aufzubewahren *).

§ 3.

Zureisende im Alter über 14 Jahre, die den Grenzbezirk betreten wollen und sich nicht
im Besitze einer der vorerwähnten Urkunden befinden, haben sich vor Eintritt in den Grenzbezirk
einen Personalausweis bei dem für ihren Zielort zuständigen Landratsamt zu beschaffen.

§ 4.

Die Personalausweise, die sich in den Händen von **Ausländern** befinden, müssen als
solche gekennzeichnet sein.

Zu diesem Zwecke sind sie sowohl auf der Außenseite als auch über der Photographie
mit einem in grüner Farbe hergestellten schräg verlaufenden Vermerk (Aufschrift oder Aufdruck)
„**Ausländer-Russe**“ oder „**Ausländer-Engländer**“ pp. zu versehen.

*) Dieser Absatz ist durch Verordnung vom 10. Januar 1917 — Abt. IIIa Nr. 5985 — zugefügt.

Die Ausstellung von Erlaubnischeinen, die zum beliebig häufigen Eintritt in den Grenzbezirk oder zum Aufenthalt daselbst berechtigen, kann erfolgen:

- a) für deutsche Militärpersonen, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die sich **nicht in Uniform** befinden, von der vorgesetzten Dienststelle in Form eines mit der Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle, mit Dienstmempel und mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie des Inhabers versehenen Ausweises.

Militärpersonen in **Uniform** weisen sich durch ihre Militärpapiere aus. Zivilbeamte in Uniform und die mit einer Dienstmütze versehenen, zum Zugbegleitpersonal gehörigen Eisenbahnbediensteten weisen sich durch die Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle (ohne Photographie) aus ¹⁾.

- b) für auswärtige Arbeiter, insbesondere für auswärtige landwirtschaftliche Arbeiter, Bauhandwerker und sonstige Personen, die im Interesse des Heeres oder des Wiederaufbaues der Provinz im Grenzgebiet beschäftigt werden sollen, bei dem für den Zielort zuständigen Landratsamte.

Andere Ausnahmen können vom Generalkommando zugelassen werden.

§ 6.

In allen Fällen müssen die Photographien so beschaffen sein, daß sie den Inhaber ohne weiteres erkennen lassen. Wird ein Personalausweis oder die auf ihm befindliche Photographie unbrauchbar, läßt insbesondere letztere den Inhaber nicht mehr ohne weiteres erkennen, so muß dieser oder sein gesetzlicher Vertreter sich einen neuen Personalausweis bei dem für ihn zuständigen Landratsamte verschaffen unter Vorlage einer Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes über seine Persönlichkeit (ohne Photographie) und des unbrauchbar gewordenen Ausweises.

§ 7.

Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises und Erlaubnischeines erfolgt stempel- und gebührenfrei.

Es können dabei vorgelegte eigene Photographien aus neuester Zeit verwendet werden.

Erfolgt die photographische Aufnahme einer der unter Ziffer 5 b bezeichneten Personen nicht am Orte des für ihren Zielort zuständigen Landratsamtes, so hat sie oder die sie einführende Behörde, Organisation oder Firma für die Herstellung der Photographie zu sorgen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Diejenigen Personen, die sich von einer der zu photographischen Aufnahmen bestellten Kommissionen hätten photographieren lassen können, dies aber ohne berechtigten Entschuldigungsgrund (Krankheit, Abwesenheit, nachträglicher Zuzug usw.) unterlassen haben, haben die Kosten für die nachträgliche Photographieaufnahme zu tragen. Die Richtigkeit des etwaigen Entschuldigungsgrundes ist durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des zuständigen Gendarms nachzuweisen.

Jede weitere Ausstellung des Personalausweises und Erlaubnischeines kostet eine Gebühr von 3 Mark.

§ 8.

Der Verlust eines Personalausweises ist von dem bisherigen Inhaber oder von dem gesetzlichen Vertreter Minderjähriger **unverzüglich** dem zuständigen Ortsvorstand und von diesem unter möglichst genauer Angabe des Inhalts dem Landratsamt anzuzeigen. Gleichzeitig hat sich der frühere Inhaber oder der gesetzliche Vertreter Minderjähriger bei dem Landratsamte einen neuen Ausweis zu beschaffen, sofern der Aufenthalt im Grenzbezirk bestehen bleibt.

Im Falle des Todes des Inhabers ist der Personalausweis von dessen Erben oder dessen gesetzlichem Vertreter, falls er minderjährig war, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt des Todes der Polizeibehörde des Sterbeortes abzuliefern.

§ 9.

Die für den Grenzbezirk des I. und XVII. Armeekorps ausgestellten Personalausweise berechtigen auch zum Aufenthalte in dem zum Bereiche des XX. Armeekorps gehörigen Grenzbezirken. Ebenso haben die stellv. Generalkommandos I. und XVII. Armeekorps bestimmt, daß die für den Grenzbezirk des XX. Armeekorps ausgestellten Personalausweise auch zum Aufenthalte in ihren Grenzbezirken berechtigen.

§ 10 2).

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand und gemäß § 1 Ges. vom 11. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. strafbar.

¹⁾ Diese Fassung ist durch Verordnung vom 19. November 1916 — Abt. IIIa Nr. 5468 — angeordnet.

²⁾ Ergänzung der Strafbestimmungen vgl. Verordnung vom 15. Mai 1917 — Abt. IIIb Nr. 2509 — nachstehend abgedruckt.

In gleicher Weise wird bestraft:

- a) wer bei Ausstellung des Personalausweises unwahre Angaben macht,
- b) wer mit gefälschtem oder ihm nicht zustehendem Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnischein den Grenzbezirk betritt oder sich in ihm aufhält,
- c) wer seinen Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnischein einer anderen Person überläßt,
- d) wer seinen Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnischein sonst mißbräuchlich verwendet,
- e) wer bei der Personenkontrolle falsche Angaben macht,
- f) wer es in schuldhafter Weise verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Befolgung der sie betreffenden Vorschriften hinreichend anzuhalten; daneben kommt § 56 R. St. G. B. zur Anwendung.

In allen Fällen ist auch der Versuch strafbar.

Strafbar macht sich auch, wer zu einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen auffordert oder anreizt.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1916 in Kraft.

Der Kommandierende General.

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein, den 24. Juli 1916.

Abt. III d Nr. 3204 T. L.

Warenverkauf im Grenzbezirk.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgendes bestimmt:

1. Im Grenzbezirk — vergl. Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XX. Armeekorps vom *) 20. Juli 1916 — Abt. III d Nr. 2572 T. L. — ist es verboten, an russische Staatsangehörige, mit Ausnahme der russischen Gefangenen und Arbeiter, die in einem festen Dienstverhältnis stehen, Waren, die dem Ausfuhrverbot des Reichsfanzlers unterliegen, entgeltlich oder unentgeltlich zu verabsorgen, zukommen zu lassen oder zu besorgen.

2. Innerhalb des Grenzbezirks ist es Personen, die nicht in offenen Geschäften Warenhandel treiben, verboten, Waren in solchen Mengen aufzubewahren, anzusammeln, niederlegen zu lassen oder Gelegenheit hierzu zu geben, die den Bedarf zum Gebrauch oder Verbrauch in der eigenen Wirtschaft übersteigen.

3. Ferner ist es im Grenzbezirk verboten, Tiere und Fahrzeuge zum Zweck des verbotenen Grenzverkehrs anzusammeln, aufzubewahren, unterstellen zu lassen oder Gelegenheit dazu zu geben.

Zuwiderhandlungen sind nach dem § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 (Pr. G. S. S. 451) sowie nach § 1 des Gesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) strafbar.

Der Versuch ist strafbar, ebenso die Aufforderung oder Anreizung zu einer Zuwiderhandlung.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Jetzt 2. Oktober 1916 — Abt. III a Nr. 4521 —, die an die Stelle der Verordnung vom 20. Juli 1916 getreten ist; vgl. unmittelbar vorstehend.

Kleiner Grenzverkehr.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 sowie auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 599 ff.) wird für die **Regelung des Grenzverkehrs** zwischen dem Gebiete des unterzeichneten Generalkommandos und demjenigen des Kaiserlich Deutschen Generalgouvernements Warschau folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bewohner der Grenzreise an der Reichsgrenze, die infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung zum dauernden Verkehr über die Grenze nach den unmittelbar gegenüberliegenden Grenzreisen gezwungen sind, bedürfen zum Ueberschreiten der Grenze:

- a) eines Passes oder eines mit Photographie versehenen amtlich abgestempelten Personalausweises. (Passsatz nach der Passverordnung vom 21. 6. 16 R. G. Bl. S. 609). Für deutsche Reichsangehörige genügt als solcher der zum Aufenthalt im deutschen Grenzbezirk auf Grund der Verordnung des Generalkommandos vom 2. 10. 16 IIIa Nr. 4521 T. L. ausgestellte amtliche Personalausweis.

Von diesem Pass- oder Personalausweiszwang sind befreit: Kinder unter 14 Jahren beim Grenzverkehr nach **Polen**, solche unter 15 Jahren beim Grenzverkehr nach **Deutschland**.

- b) eines Grenzausweises und zwar:

1. für diejenigen Bewohner, die täglich die Grenze hin und zurück passieren müssen, nach Muster A (grau);
2. für diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellte, die auf bestimmten Gütern des gegenüberliegenden Grenzgebietes beschäftigt werden, nach Muster B (blau);
3. für alle übrigen Grenzbewohner nach Muster C (rot).

Unter wirtschaftlicher Betätigung sind grundsätzlich nur die notwendigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten derjenigen Grenzbewohner, die zu beiden Seiten der Grenze Grundbesitz haben, zu verstehen, sowie die Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch Arbeiter, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, die unmittelbar an der Grenze wohnen und in einem Betriebe jenseits der Grenze in einem festen Vertragsverhältnis stehen.

Ferner können deutschen Ärzten, Tierärzten und Hebammen zur Ausübung ihres Berufs, Personen, die im Interesse des Heeres im Wirtschaftsbetriebe zwischen zwei Grenzorten tätig sind, Ausweise zum Grenzverkehr ausgestellt werden.

§ 2.

Zur Ausstellung der Grenzausweise sind zuständig im Grenzgebiet des XX. Armeekorps nur das stellvertretende Generalkommando XX. Armeekorps, im Gebiete des Generalgouvernements Warschau die Militärgouverneure, die diese Berechtigung unter ihrer Verantwortung auf die Kreischefs und Ortskommandanturen übertragen können.

§ 3.

Die Grenzausweise können auf die Dauer bis zu 3 Monaten ausgestellt werden. Die hierfür zu erhebenden Gebühren betragen 2 Mark.

Sie können in besonderen Fällen von der Ausgabe stelle ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 (Strafbestimmungen)*).

Wer die vorstehenden Anordnungen übertritt, zu ihrer Uebertretung auffordert, anreizt, eine Uebertretung versucht oder unternimmt, wird auf Grund des § 9 b des preuß. Gesetzes vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) und gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

In gleicher Weise wird die Veräußerung oder der rechtswidrige Erwerb der Grenzausweise bestraft.

*) Ergänzung der Strafbestimmungen vgl. Verordnung vom 15 Mai 1917 — Nbt. IIIb Nr. 2509 — nachstehend abgedruckt.

Unter diese Verordnung fallen nicht deutsche und österreich-ungarische Militärpersonen und Beamte in Uniform, deutsche Beamte in Zivil (einschl. der zum Zugbegleitpersonal gehörigen männlichen und weiblichen Eisenbahnbediensteten), die sich durch eine Legitimation ihrer vorgesetzten Stelle ausweisen, sowie die im Dienste des Verwaltungschefs bei dem Generalgouvernement Warschau stehenden Personen, die sich durch eine Legitimation des Verwaltungschefs ausweisen. Soweit die letzteren nicht Uniform tragen, muß die Legitimation mit abgestempelter Photographie versehen sein.

Ferner sind die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter ausgenommen. Für diese genügen die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten und mit abgestempelter Photographie versehenen Ausweiskarten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alle früheren, den Grenznahmeverkehr betreffenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III b Nr. 2588 T. L.

Allenstein und Löben, den 19. Mai 1917.

Personalausweise als Paßersatz.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über anderweitige Regelung der Paßpflicht vom 24. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 601 ff. — wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

1.

Als Paßersatz für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt von Ausländern im Reichsgebiet — Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zur Paßverordnung — wird vom 1. Juni 1917 ab nur noch der Personalausweis nach dem Muster in der Reichslanzler-Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 auf Seite 609 des R. G. Bl. 1916 ausgestellt.

2.

Nach Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung bisher zugelassene anderweitige Personalausweispapiere verlieren mit dem 1. September 1917 ihre Gültigkeit.

3.

Die für ausländische Arbeiter allgemein zugelassenen, von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1917 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Erlasse vom:

11. Januar 1915 — Abt. III a Nr. 1073/84 —

16. Januar 1915 — Abt. III a Nr. 2022/164 —

28. Januar 1915 — Abt. III a Nr. 4088/284 —

13. Februar 1915 — Abt. III a Nr. 5759/461 —

6. Oktober 1916 — Abt. III a Nr. 4616 —

letzterer, soweit er sich auf österreichisch-ungarische Militärpapiere bezieht, unwirksam mit der aus Nr. 2 vorstehend ersichtlichen Maßgabe, daß die bisherigen Ausweise erst mit dem 1. September 1917 ihre Gültigkeit verlieren.

Die Vorschriften über Personalausweis im Grenzbezirk und über den kleinen Grenzverkehr, insbesondere die Verordnungen vom 2. Oktober 1916 — Abt. III a Nr. 4521 ¹⁾ — und 18. November 1916 — Abt. III a Nr. 5463 ²⁾ — bleiben unberührt.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse

Generalmajor.

¹⁾ Bgl. S. 31.

²⁾ Bgl. S. 34.

Bekanntmachung.*)

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:
Die von einer Militär- oder einer Zivilbehörde ausgestellten Pässe und sonstigen Ausweispapiere, welche zur Feststellung der Persönlichkeit des Inhabers dienen, sind nicht übertragbar. Wer einen solchen für ihn ausgestellten Ausweis an einen anderen zur Benutzung weitergibt sowie wer einen solchen nicht auf seine Person lautenden Ausweis vorzeigt, um die feststellenden Beamten und Behörden über seine Person zu täuschen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Stello. Kommandierende General
von Bannewitz.

*) Vgl. die unmittelbar nachfolgende Verordnung vom 15. Mai 1917 — Abt. III b Nr. 2509 —.

Ergänzung der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Pahnvorschriften.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen zur Ergänzung der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Pahnvorschriften*) verordnet:

Gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft,

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet oder wer zwar zum Grenzübertritt befugt ist, aber die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Auslande an anderen Stellen als den von den Militärbefehlshabern eingerichteten Grenzübergangsstellen überschreitet,

2. wer sich bei einer von einem Militärbefehlshaber eingerichteten Grenzübergangsstelle der militärischen Prüfung entzieht,

3. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweise seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,

4. wer vorsätzlich den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der militärischen Grenzstellen zuwiderhandelt,

5. wer eine zum Ausweise einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,

6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

7. wer eine zum Ausweise seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,

8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweise einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,

9. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,

10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung über anderweite Regelung der Pahnpflicht vom 21. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 599 — auferlegten Verpflichtung, durch einen Pahn oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung vom Reichsanzler oder von einem Militärbefehlshaber zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Der Stello. Kommandierende General
von Bannewitz
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen
Basse
Generalmajor.

*) Vgl. Verordnung vom 25. September 1916	—	Abt. Ia/IIIa Nr. 18279	—	6	§. 29,
" " 2. Oktober 1916	—	" IIIa " 4521	—	10	§. 32,
" " 18. November 1916	—	" IIIa " 5463	—	4	§. 34,
" " 15. Februar 1917	—	" IIIa " 465	—		§. 38.

V.

Arbeiteranwerbung und Arbeitszwang.



Arbeiteranwerbung.

Bekanntmachung.

Um die Nachfrage nach Arbeitskräften in Landwirtschaft und Gewerbe zu regeln, wird für die Bezirke des I., II., XVII. und XX. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) folgendes bestimmt:

1. Es ist verboten, männliche oder weibliche Arbeiter jeder Art, Vorarbeiter, Werkmeister, Motorführer und Handwerksgehilfen anzuwerben, um sie außerhalb der Provinz ihres Aufenthaltsorts zu beschäftigen. Zur Provinz Pommern im Sinne dieser Bekanntmachung gehört auch der Regierungsbezirk Bromberg.

Verboten ist insbesondere eine derartige Anwerbung durch Mittelspersonen oder durch Zeitungsanzeigen.

2. Ausnahmen sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung des für den Aufenthaltsort des Arbeitnehmers zuständigen Regierungspräsidenten.
3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot zu 1. werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
4. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die in den Bezirken des I., II., XVII. und XX. Armeekorps erlassenen Verordnungen über Anwerbeverbote außer Kraft*).

Königsberg i. Pr., Stettin, Danzig, Allenstein, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 5. Februar 1916.

Die stellvertretenden Generalkommandos des I., II., XVII. und XX. Armeekorps.

Graf zu Eulenburg
General der Kavallerie.

Frhr. v. Vietinghoff

General der Kavallerie

v. Schad

General der Infanterie.

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürass. Regts. Königin.

à la suite des Kürass. Regts. Königin.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. v. Dithuth-Harrach, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. v. Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm. v. Büнау, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Bisher: Verordnungen vom 2. Mai 1915 — Abt. III a Nr. 20354/1214 — und 3. Juni 1915 — Abt. III a Nr. 1659 — Anwerbung von Arbeitern nach Orten außerhalb des Korpsbezirks.

Zeitungsanzeigen auf dem
Stellvermittlungsmarkt.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

§ 1.

Verboten sind:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie
 - a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,
 - b) Stellungsgehalte männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische oder wissenschaftliche Angestellte (im weiteren Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen
 - a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen (z. B. freie Reise, Urlaub, gute Verpflegung und dergl.) enthalten ist,
 - b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Seeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,
 - c) von Arbeitssuchenden Zurückstellung vom Seeresdienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

4. Anzeigen, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

§ 2.

Diese Verbote gelten gleichermaßen für Anzeigen in der Tages- und Fachpresse wie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen. — Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. — Mit demselben Zeitpunkt sind die Verordnungen über Zeitungsanzeigen zur Stellenvermittlung vom 19. Juli 1916 — Abt. III d Nr. 3069 T. L. — sowie vom 29. August 1916 — Abt. III a Nr. 3959 T. L. — aufgehoben. — Die Bekanntmachung vom 5. Februar 1916 — Abt. III a Nr. 491 T. L. — über Arbeiteranwerbung nach Orten außerhalb der Provinz des Aufenthaltes *) bleibt unberührt.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

*) Abgedruckt S. 39.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 575 T. L.

Allenstein, den 8. Februar 1916.

Arbeitsnachweis.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Korpsbereich des XX. Armeekorps:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftsfiskus oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Zusatzbefehl über Arbeitsnachweis.

Die im Befehl vom 8. Februar 1916 — Abt. III a Nr. 575 T. L. — unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Meldungen sind vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes von sämtlichen im Bereiche des XX. Armee-korps betriebenen Arbeitsnachweisen nur an die Zentralstelle für Arbeitsnachweise im Bereiche des XX. Armee-korps in Allenstein, Neues Rathaus, zu erstatten.

Der Zusatzbefehl über den gleichen Gegenstand vom 15. April 1916 — Abt. III a Nr. 1575 T. L. *) — fällt weg.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse

Generalmajor.

*) Dieser ordnete die Meldung an die „Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Königsberg i. Pr., Klappertwiese 3“ an.

Stellv. Generalkommando

XX. Armee-korps.

Abt. III a Nr. 2226 T. L.

Allenstein, den 14. Juli 1915

Vertragsbruch landwirtschaftlicher
Diensthöten und Arbeiter.

Verordnung.

Für den Korpsbereich des XX. Armee-korps bestimme ich im Anschlusse an das Gesetz vom 24. April 1854 betr. Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf die Dauer des Kriegszustandes wie folgt:

§ 1.

Landwirtschaftlichen Diensthöten und landwirtschaftlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts wird verboten, ihre Arbeitsstelle vor Ablauf des Vertrages ohne gesetzmäßige Ursache zu verlassen. Sie dürfen den Ortsbezirk, in dem sich ihre Arbeitsstelle befindet, vor Ablauf des Vertrages unter Aufgabe ihres Dienstes nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsvorstehers verlassen, es sei denn, daß ihr bisheriger Dienstherr ihnen einen Losschein erteilt hat, oder daß sie eine gerichtliche Entscheidung erwirkt haben, wonach sie den Dienst zu verlassen berechtigt sind. Versagt der Amtsvorsteher die Genehmigung, so steht die vorläufige Entscheidung darüber, ob ein triftiger Grund zum Verlassen des Dienstes vorliegt, dem Landrat zu, der in diesem Falle die Genehmigung erteilt.

§ 2.

Landwirtschaftlichen Dienstherrn oder landwirtschaftlichen Arbeitgebern wird es verboten, Arbeiter der im § 1 bezeichneten Art vor Ablauf des Vertrages ohne gesetzmäßige Ursache ihres Dienstes zu entlassen, sie durch vertragswidriges Verhalten ihrerseits zum Vertragsbruche zu treiben oder ihnen beim Ablauf des Vertrages oder sonst ohne gesetzmäßige Ursache den Losschein (§ 1) zu versagen.

§ 3.

Allen Dienstherrn und Arbeitgebern ohne Unterschied wird es verboten, Arbeiter der im § 1 bezeichneten Art ohne Vorlegung einer der drei daselbst aufgeführten Urkunden — Genehmigung des Amtsvorstehers bezw. Landrats oder Losschein des Arbeitgebers oder gerichtliche Entscheidung — in Dienst zu nehmen.

§ 4.

Bezüglich der ausländischen Saisonarbeiter verbleibt es bei meinen Verboten vom 8. August, 5. Oktober 1914 und 2. Januar 1915 *). Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die darin enthaltenen Verbote nicht nur für den Winter 1914/15 erlassen sind, sondern bis auf Weiteres Geltung haben.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote in §§ 1—4 werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

§ 6.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

*) Jetzt: Verbote vom 29. Oktober 1915 — Abt. III a Nr. 59189-3833 — und 9. Dezember 1915 — Abt. III a Nr. 4388 —, die nach Bekanntmachung vom 12. September 1916 — Abt. III d Nr. 4241 — auch für das Wirtschaftsjahr 1917 gelten. — Sie sind im Abschnitt VI nachstehend abgedruckt.

Vertragsbruch von Schiffsmannschaften.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armee-korps folgendes bestimmt:

§ 1.

Schiffsmannschaften dürfen die Arbeit nicht unter einseitiger Verletzung des Vertrages niederlegen.

§ 2.

Arbeitgeber dürfen Schiffsmannschaften, welche gegen § 1 verstoßen haben, vor Ablauf der Vertragszeit nicht in Arbeit nehmen.

§ 3.

Zumiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. 12. 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando

XX. Armee-korps.

Abt. III a Nr. 2179 T. L.

Allenstein, den 15. Juli 1915.

Arbeitszwang für Landstreicher.

Verordnung.

Für den Bereich des XX. Armee-korps bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung auf die Dauer des Kriegszustandes im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

§ 1.

Wer sich im Lande ohne genügenden Ausweis umhertreibt und einen festen Wohnsitz nicht nachzuweisen vermag, kann bis zur einwandfreien Feststellung seiner Persönlichkeit und der Unverdächtigkeit seines Umhertreibens in eine Arbeiterkolonie oder sonstige Arbeitsstätte untergebracht und zu seinen Kräften entsprechenden Arbeiten angehalten werden.

Für die Anordnung der Unterbringung ist der Landrat, in kreisfreien Städten die Polizeiverwaltung zuständig, in deren Bezirk die Person aufgegriffen wird.

§ 2.

Wer die ihm gemäß § 1 angewiesene Arbeitsstätte ohne Erlaubnis verläßt oder die ihm dort zugewiesene Arbeit grundlos verweigert, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Heranziehung von Personen zu
landwirtschaftlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

1.

Allen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des Landrats, in den kreisfreien Städten des ersten Bürgermeisters, in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung des Landrats eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Den deutsch-russischen Rückwanderern (Wolhyniern) ist untersagt, in eine neue Arbeitsstelle vor dem 1. November 1917 ohne Genehmigung des Landrats oder ersten Bürgermeisters überzugehen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit oder Uebergang in eine neue Stelle das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Jede nach ihren Kräften und ihren Fähigkeiten geeignete Person hat, soweit es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann, auf Erfordern bei allen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten im Bezirk ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder einer Nachbargemeinde (Gutsbezirk) mitzuhelfen und die ihr übertragene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen.

Dies gilt auch für die Beschäftigung von Vertragsarbeitern und von sämtlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern in Ueberstunden und an Sonn- und Feiertagen.

3.

Die Heranziehung zur Arbeit erfolgt in den Städten durch Verfügung des Bürgermeisters, im übrigen durch den zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher.

4.

Die Arbeit wird nach den jeweils am Orte üblichen Sätzen entlohnt, soweit eine Vergütung vertraglich nicht festgesetzt ist; im Streitfalle entscheidet über den Lohn die anordnende Behörde.

5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (Nr. 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit (Nr. 3) und gegen die Festsetzung der Entlohnung (Nr. 4), welche nicht auf Vereinbarung beruht, steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.

6.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, von der Arbeitsleistung.

7.

Wer den Verboten der Nr. 1 zuwiderhandelt oder einer auf Grund der Nr. 2 und 3 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt oder zu solchen Uebertretungen auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

8.

In gleicher Weise werden bestraft

- a) die land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche ohne ausreichenden Grund die ihnen obliegenden Arbeiten verweigern oder sie mit grober Säumigkeit verrichten,
- b) die land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche einen Dienst, zu dem sie sich vertraglich verpflichtet haben, ohne ausreichenden Grund nicht antreten,
- c) alle Personen, die zu vorgenannten Uebertretungen auffordern oder anreizen.

9.

Diese Verordnung tritt kreisweise mit dem Tage der Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Verordnung vom 22. September 1916 über den gleichen Gegenstand — Abt. III d Nr. 4373 T. L. — ihre Wirksamkeit.

Der Stellv. Kommandierende General
von Bannewitz
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen
Busse
Generalmajor.

VI.

**Kriegsgefangene
und ausländische Arbeiter.**



Verborgenhalten von Kriegsgefangenen.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps verordne ich wie folgt:

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Uebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein und Pöthen, den 20. Juni 1917.

Verkehr mit Kriegsgefangenen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

1.

Soweit nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingt, ist jede Annäherung an Kriegsgefangene, jeder mündliche oder schriftliche Verkehr mit ihnen sowie die Empfangnahme oder Beförderung schriftlicher Mitteilungen von Kriegsgefangenen, insbesondere von Briefen oder Postkarten, und die Verständigung mit ihnen durch Zeichen oder auf andere Weise verboten.

Jedes unbefugte Betreten eines Gefangenenlagers, der Unterkunftstellen und Arbeitsstätten Kriegsgefangener ist untersagt.

2.

Niemand darf Kriegsgefangenen unbefugt d. h. ohne Erlaubnis des zuständigen Bewachungsoffiziers:

a) Kleidungsstücke,

b) Lebens- oder Genußmittel (Tabak, Zigarren, Zigaretten usw.),

c) Geld,

d) Streichhölzer, Feuerzeuge oder sonstige Zündstoffe und feuergefährliche Gegenstände,

e) Waffen und Werkzeuge, namentlich solche, welche zur Ausführung der Flucht benutzt werden können,

verabreichen oder ihnen zur Beschaffung der zu a bis e aufgeführten Gegenstände behilflich sein, insbesondere ihnen solche Gegenstände heimlich zustellen oder zuwerfen.

Der Verkauf von Kleidungsstücken, Lebens- und Genußmitteln an Kriegsgefangene darf außerdem nur im Beisein eines Wachmannes und mit dessen ausdrücklicher Genehmigung stattfinden.

3.

Die Veräußerung von Goldsachen irgendwelcher Art an Kriegsgefangene — Militär- oder Zivilgefangene — wird sowohl an dem Erwerber wie an dem Veräußerer unter Einziehung der Sachen bestraft.

4.

Kriegsgefangenen darf niemand ohne Erlaubnis des Bewachungsoffiziers innerhalb oder außerhalb von Gast- und Schankwirtschaften alkoholische Getränke entgeltlich oder unentgeltlich in Gläsern, offenen oder geschlossenen Flaschen oder in sonstigen Gefäßen zukommen lassen oder besorgen.

Gast- und Schankwirte dürfen den Aufenthalt von Kriegsgefangenen in ihren Räumen, soweit er nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingt ist, nicht dulden.

5.

Zu widerhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen androhen, auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Namen derjenigen Personen, die wegen Vergehens gegen diese Verordnung bestraft werden, werden von dem Generalkommando veröffentlicht werden.

6.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1915 — Abt. IIIa Nr. 3787 T. L. -- und 4. September 1916 — Abt. III d Nr. 3997 T. L. — über Annäherung an Kriegsgefangene sowie vom 31. August 1916 — Abt. III d Nr. 3922 T. L. — über Verkauf von Goldsachen an Kriegsgefangene unwirksam.

Das Verbot der Unterstützung Kriegsgefangener nach gelungener Entweichung vom 16. Juni 1915 — Abt. IIIa Nr. 30997/1789 T. L. *) — wird in Erinnerung gebracht.

Der Stellv. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Bogen

von Bannewitz

Busse

General der Infanterie

Generalmajor.

*) Bgl. S. 47.

Stellv. Generalkommando

XX. Armee Korps.

Abt. IIIa R Nr. 326 T. L.

Allenstein, den 20. Januar 1917.

**Zahlungen in Geldmünzen
an Kriegsgefangene.**

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armee Korps bestimmt:

1.

Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3- oder 2-Mark-Stücken an Kriegsgefangene, nichtmilitärische Angehörige feindlicher Staaten und russisch-polnische Arbeiter sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlung in Papiergeld nicht möglich ist.

2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armee Korps.

Abt. IIIa Nr. 59189/3833 T. L.

Allenstein, den 29. Oktober 1915.

Russische Arbeiter.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk des XX. Armee Korps folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der konsularischen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationsskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen, in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften.

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916¹⁾ geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationsskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die sämigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0.70 Mk. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 6. Oktober 1915 -- Abt. III a Nr. 3479 -- wird, soweit er mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch steht, aufgehoben²⁾, bleibt aber bezüglich aller im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung von mir erlassenen Anordnungen (z. B. Tragen der Armbinde, Fahrkartenverkauf, Fahrradbenutzung, Verkehr mit Kriegsgefangenen, Alkoholverbot, Rundgebung deutschfeindlicher Gesinnung und Widerleglichkeit) auch weiterhin in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

Graf v. Schlieffen.

¹⁾ Für das Wirtschaftsjahr 1917 vgl. die nachstehend abgedruckte Verordnung vom 12. September 1916 -- Abt. III d Nr. 4241 T. L. --.

²⁾ Durch Verordnung vom 9. Dezember 1915 -- Abt. III a Nr. 4388 T. L. -- nunmehr ganz aufgehoben, -- vgl. S. 50, Nr. 8 --.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 4388 T. L.

Allenstein, den 9. Dezember 1915.

Russische Arbeiter.

Zusatzbefehl.

Zusätzlich zu meinem Befehle vom 29. Oktober 1915 -- Abt. III a Nr. 59189/3833 T. L. -- über die russischen Arbeiter^{*)} verordne ich im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung folgendes:

1. Russische Arbeiter haben bei jedem Aufenthalte außerhalb des Ortspolizeibezirks ihrer Arbeitsstätte die vorgeschriebene Armbinde am Arm befestigt sichtbar zu tragen.

2. Der Verkauf oder die sonstige Verabfolgung -- Verschaffung von Eisenbahnfahrkarten an russische Arbeiter darf nur erfolgen, wenn sie einen nicht über eine Woche alten Erlaubnischein der zuständigen Ortspolizeibehörde zum Ueberschreiten der Grenzen des Ortspolizeibezirks oder des stellvertretenden Generalkommandos zum Ueberschreiten der Korpsgrenze vorweisen.

3. Die Benutzung von Fahrrädern ist den russischen Arbeitern verboten; bei Zuwiderhandlungen ist das Fahrrad von der Ortspolizeibehörde in sichere Verwahrung zu nehmen.

^{*)} Vgl. S. 48.

4. Jeder Verkehr mit Kriegsgefangenen ist den russischen Arbeitern verboten.

5. Der Verkauf oder das sonstige Verabfolgen — Verschaffen — von Alkohol in Gestalt von Branniwein, Likören, Rum, Arrak, Kognak sowie jeglichem Wein an russische Arbeiter ist verboten.

6. Jede öffentliche oder nichtöffentliche deutschfeindliche Kundgebung ist auch ¹⁾ den russischen Arbeitern streng verboten.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in Ziffer 1, 2 (Verschaffung durch Dritte), 4, 5 und 6 werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

7. Den russischen Arbeitern wird verboten, die vertragsmäßig übernommene Arbeit zu verweigern ²⁾, unter Drohungen oder gemeinschaftlich Forderungen nach Erhöhung des Lohnes oder besseren Unterhalts zu erheben, aufhebende oder drohende Äußerungen gegen ihre Arbeitgeber oder die Ortsobrigkeit auszusprechen oder Tätlichkeiten und Widersehllichkeiten gegen sie zu begehen. Zu widerhandlungen werden, falls nicht andere Strafgesetze mit höheren Strafandrohungen Platz greifen, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Rädelshführer und Anstifter sind mit erhöhter Strafe zu belegen.

Bei Tätlichkeiten, Widersehllichkeiten, Aufhebung und Aufwiegelung tritt sofortige Verhaftung und Zuführung an das nächste Garnisonkommando (erforderlichenfalls nach Erbittung eines Abholungskommandos), dann Ueberweisung an das zuständige Kriegszustandsgericht und im Falle der Unverbesserlichkeit Sicherheitshaft in einem Zivilgefangenenlager ein.

8. Alle übrigen auf diesem Gebiete erlassenen Bestimmungen, insbesondere auch die Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1914, 2. Januar 1915 und 6. Oktober 1915 ³⁾ nebst der ihr beigefügten Polizeiverordnung II werden hierdurch aufgehoben.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Vgl. Verordnung vom 17. Dezember 1914 — abgedruckt im Abschnitt VII —.

²⁾ Vgl. auch die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 14. Dezember 1916 — Abt. III a R Nr. 5756 T. L. —.

³⁾ Vgl. S. 49 § 5.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d R. 2005 T. L.

Russische Rückwanderer.

Allenstein, den 15. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Die in § 2 Abj. 1 des Befehls vom 29. Oktober 1915 — Abt. III a R. 59189/3833 T. L. — ¹⁾ und in §§ 1, 2, 3 und 5 des Zusatzbefehls vom 9. Dezember 1915 — Abt. III a R. 4388 T. L. — ²⁾ getroffenen Bestimmungen finden auf die aus Rußland zurückgeführten und durch Vermittlung des Fürsorgevereins für deutsche Rückwanderer innerhalb des Korpsbezirks des XX. Armeekorps untergebrachten Arbeiter und Arbeiterinnen keine Anwendung.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Vgl. S. 48.

²⁾ Vgl. S. 49.

Russische Arbeiter.

Bekanntmachung.

Der § 3 des Befehls über die russischen Arbeiter vom 29. Oktober 1915 — Abt. III a Nr. 59189/3833 T. L. --*) findet auch auf das Wirtschaftsjahr 1917 entsprechende Anwendung.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Bgl. S. 48.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 53764/73 T. L.

Allenstein, den 7. Januar 1916.

Arbeitgeber feindlicher Ausländer.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Arbeitgeber dürfen feindliche Ausländer nicht mit solchen Arbeiten beschäftigen, bei denen sich diesen die Gelegenheit bietet, die Sicherheit des Reiches zu gefährden. Inhaber von Pulver- und Sprengstofffabriken sowie Inhaber solcher Betriebe, in denen Erzeugnisse von im Interesse der Landesverteidigung geheim zu haltender Art hergestellt werden, dürfen feindliche Ausländer überhaupt nicht in Arbeit nehmen.

§ 2.

Der Arbeitgeber hat jeden von ihm in Beschäftigung genommenen feindlichen Ausländer bei der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzumelden und sich durch Einsicht in die von dem Arbeiter vorzuzeigende Bescheinigung der Ortspolizeibehörde davon zu überzeugen, daß der Ausländer die ihm obliegende persönliche Meldepflicht erstmalig erfüllt hat. (§ 1 der Verordnung vom 21. Juni 1915 — Abt. III a Nr. 31889/1841 — *).

§ 3.

Der Arbeitgeber hat jede Entweichung und jeden Dienstaustritt solcher Arbeiter binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und die Verpflichtung, sich tanlichst oft über die Anwesenheit solcher Arbeiter auf der Arbeitsstelle zu vergewissern.

§ 4.

Zu widerhandlungen sind, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (§ 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915) strafbar.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Abgedruckt S. 25.

Anfertigung von Schriftstücken
für ausländische Arbeiter.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es im Bereich des XX. Armeekorps verboten, Schriftstücke, die für Behörden bestimmt sind, für ausländische Arbeiter anzufertigen.

Dies Verbot gilt nicht für Fürsorgevereine für ausländische Arbeiter, Rechtsanwälte und bei den Gerichten als Parteivertreter zugelassene Personen *), Gewerkschaften, Geistliche und Arbeitgeber oder deren Stellvertreter (Verwalter, Inspektoren usw.).

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) und § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 831) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Verordnung vom 10. März 1917 — Abt. III d Nr. 1174 T. L. — hinzugesetzt.

Arbeitsweigerung nichtmilitärischer
Angehöriger feindlicher Staaten.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

1.

Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, ihnen **rechtlich obliegende** Arbeitsleistungen ohne hinreichenden Grund zu verweigern.

2.

Darüber, ob die Weigerung hinreichend begründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen, in Landkreisen die Landräte, in außerpreussischen Staaten die den Landräten gleichstehenden Beamten.

3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannwitz

General der Infanterie.

VII.

**Verbreitung von Nachrichten,
Druckschriften und Bildwerken.**



Verbreitung falscher Gerüchte und
deutschfeindliche Rundgebungen.

Bekanntmachung.

In Ergänzung des § 9a des Gesetzes vom 4. Juni 1851 *) bestimme ich gemäß § 9b des angeführten Gesetzes:

Jede deutschfeindliche Rundgebung und jede Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg und die politischen Verhältnisse ist verboten.

Wer sich einer deutschfeindlichen Rundgebung — öffentlich oder nichtöffentlich — schuldig macht, ferner wer böswillig oder fahrlässig unwahre Nachrichten über den Krieg oder die politischen Verhältnisse behauptet oder verbreitet oder zur Zuwiderhandlung gegen das erlassene Verbot auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

Graf v. Schlieffen.

General der Kavallerie.

*) Bgl. E. 3 Nr. 4.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein, den 18. Januar 1915.

Abt. III a Nr. 805/68 T. L.

Berichterstatte auf dem östlichen Kriegsschauplatz.

Verordnung.

1.

Zum Schutze des Reichs gegen Gefährdung durch falsche oder sensationelle Berichterstattung sowie durch sensationelle Bildwerke wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

Berichterstatte, die sich ohne Erlaubnis des stellv. Generalstabes der Armee auf dem östlichen Kriegsschauplatz (Operations- und Etappengebiet) innerhalb des Korpsbezirks des XX. Armeekorps hinter der Front der Truppen aufhalten, wird es verboten, Nachrichten über Truppen, Kriegslage oder sonstige den Krieg betreffende Begebenheiten und Angelegenheiten auf Grund eigener Beobachtung, Mitteilung anderer Personen oder von Gerüchten zu verbreiten oder zu veröffentlichen, gleichgültig, ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sowie sich zu dem Zwecke des Erwerbes und der Verwendung von Nachrichten angegebener Art auf dem Kriegsschauplatz zu bewegen.

Ebenso wenig dürfen auf dem Kriegsschauplatz befindliche **Maler** und **Zeichner** ohne die vorerwähnte Erlaubnis Zeichnungen oder sonstige Bildwerke anfertigen, verbreiten oder veröffentlichen, die Truppen, kriegerische Angelegenheiten und Vorgänge oder örtliche Gegenstände, insbesondere Verwüstungen, betreffen.

Unter der gleichen Voraussetzung ist **Photographen**, und zwar auch denjenigen, die kinematographische Bilder anfertigen, die Aufnahme von Bildern jeder Art, ihre Verbreitung und Veröffentlichung verboten. Personen vorbezeichneter Art, die sich ohne Erlaubnis des stellv. Generalstabes der Armee trotz obigen Verbots zu den angegebenen Zwecken auf dem Kriegsschauplatz bewegen, müssen sich über ihre Persönlichkeit durch einen Paß, eine Paßkarte oder ein sonstiges amtliches Legitimationspapier auf Erfordern ausweisen.

Erfolgt wegen verbotswidrigen Verhaltens nach den angegebenen Richtungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Ausweisung einer der vorbezeichneten Personen aus dem Gebiete des Kriegsschauplatzes, so darf dieses Gebiet während der Dauer des Krieges von ihr nicht wieder betreten werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbar, wenn andere Gesetze nicht eine höhere Strafe bestimmen, wobei besonders auf das Gesetz vom 3. Juni 1914 über den Verrat militärischer Geheimnisse und die Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. das Verbot von Veröffentlichungen über die Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914 verwiesen wird.

Die Gendarmen haben ihr Augenmerk besonders darauf zu richten, ob sich Personen vorgenannter Art auf dem Kriegsschauplatz aufhalten, und zu diesem Zweck gegen verdächtige Personen dieser Art eine strenge Aufsicht zu führen, insbesondere durch Feststellung des Vorhandenseins eines Erlaubnisheines des stellv. Generalstabes der Armee.

Dies gilt vornehmlich gegenüber Personen, die auf dem Kriegsschauplatz im Freien mit Mal- oder Zeichenutensilien, photographischen oder kinematographischen Apparaten betroffen werden, sofern es sich dabei nicht um Angehörige des Heeres handelt.

Diese Gegenstände sind zu beschlagnahmen, falls nicht die Legitimation durch den Erlaubnisheine des stellv. Generalstabes der Armee geführt wird.

Macht sich eine der vorbezeichneten Personen eines Verstoßes gegen obige Bestimmungen schuldig oder verdächtig, so ist sie festzunehmen und mit möglichster Beschleunigung dem nächsten Richter vorzuführen. Sie ist nach erfolgter Verurteilung oder wenn es sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund bestimmter feststehender Tatsachen notwendig erscheint, aus dem Gebiete des Kriegsschauplatzes durch die örtliche Polizeibehörde, der die Entscheidung hierüber zusteht, auszuweisen und zwangsweise zu entfernen. Zur Durchführung der Ausweisung ist sie festzunehmen.

Die der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen sind attestkundig zu machen.

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 28550/1692 T. L.

Allenstein, den 9. Juni 1915.

**Veröffentlichungen über Gesamtverluste
des deutschen Heeres.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Korpsbereich des XX. Armeekorps folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material Bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen.

Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III Nr. 10337/659.

Allenstein, den 8. März 1915.

Flugblatt „Rehrt zur Natur zurück“.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XX. Armeekorps angeordnet:

Die Verbreitung des von dem Pfarrer Quistorp zu Piepe auf Wiedom verfaßten Flugblattes „Rehrt zur Natur zurück“ wird für den Korpsbezirk des XX. Armeekorps verboten. Das Flugblatt ist zu beschlagnahmen.

Der Stellv. Kommandierende General

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 2824 T. L.

Allenstein, den 27. August 1915.

**Veröffentlichungen zur Behandlung
Geschlechtskranker durch Nichtärzte.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Befehlsbereich des XX. Armeekorps angeordnet:

Die Ankündigung und Verbreitung von Behandlungsarten durch Nichtärzte für Geschlechtskranke ist in jeder Form verboten.

Die Behandlung geschlechtskranker Soldaten durch Nichtärzte ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 3297 T. L.

Allenstein, den 25. September 1915.

Druckschriften gegen die Schutzimpfungen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordne ich für den Korpsbereich des XX. Armeekorps gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wie folgt:

Die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugschriften, Propagandakarten und als Manuskript gedruckter Erörterungen, in denen gegen die im Heere angewandten Schutzimpfungen Stellung genommen wird, wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps

Abt. III a Nr. 4443 T. L.

Allenstein, den 29. Dezember 1915.

**Druckschriften gegen staatlich
anerkannte Heilverfahren.**

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Druck oder Vertrieb von Druckschriften, insbesondere Flugblättern, in denen die Kriegsbeschädigten gegen die ihnen im staatlich anerkannten Heilverfahren zuteil werdende Behandlung aufgehetzt werden, wird verboten. Druckschriften und Flugblätter, die hiergegen verstößen, sind zu beschlagnahmen.

§ 2.

In Lazarette oder Kasernen dürfen Druckschriften, insbesondere Flugblätter, in denen die Tätigkeit oder die Bestrebungen der wissenschaftlich vorgebildeten Ärzte bekämpft werden, nicht eingeführt werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen sind, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (§ 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915) strafbar.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Verbot von Gefangenheiten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Verbotsbereich des XX. Armee Corps folgendes bestimmt:

§ 1.

Ohne vorgedachte ausdrückliche Ausfertigung dürfen Befehlungen auf Verhaftung oder Vernehmung Gefangenheiten, die Kriegsteilnehmer betreffen, oder Befehlungen auf Festsetzungen, Verurteilungen (Verurteilungen) und ähnliche Maßnahmen von Kriegsteilnehmer-Verurteilungen nicht erteilt werden.

Zusammenfassungen sind gemäß § 9 b Gef. vom 4. Juni 1901 über den Verurteilungsbereich mit Gefangenheiten bis zu einem Jahre strafbar, wenn nicht die betreffenden Befehle eine höhere Strafe bestimmen.

§ 2.

Im öffentlichen Verbotsbereich dürfen bei dem Handel mit solchen Gefangenheiten und -Verurteilungen nach dem Zeitpunkt der Festsetzung anderer militärischer Befehlungen des Kriegsteilnehmers oder nach anderen mit ihm im Zusammenhang stehenden militärischen Verurteilungen an den Verbot nicht gerichtet werden; von den Befehlern geneigte Befehlungen selber für dürfen nicht gemacht werden.

Bei Verurteilungen wird keine Handel nach der gültigen Polizeibehörde unterliegt und der Verbot aufzuheben.

Über die hingegen erlassenen Befehlungen entscheidet der Verbotsbereich.

Wird der Handel unterliegt, so ist die Zusammenfassung gegen den Verbot gemäß § 9 b Gef. vom 4. Juni 1901 über den Verurteilungsbereich mit Gefangenheiten bis zu einem Jahre strafbar, wenn die betreffenden Befehle keine höhere Verurteilung bestimmen.

Der Kommandierende General

Graf v. Schöffen

General der Kavallerie

à la suite des Kaiserlichen Regiments Rittmeister (Donnerstag) Nr. 2.

Stelle, Generalkommando

XX. Armee Corps

Wienstein, den 18. April 1916.

Wbl. IIIa Nr. 1024 T. 1.

Verbot von Gefangenheiten.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 3. September 1915 — Wbl. IIIa Nr. 4228 T. 1. — über Verbot von Gefangenheiten) wird dahin abgeändert und ergänzt:

Das Verbot gilt nicht für Personen, die sich im Besitz einer von der Handelskammer oder der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Befehlungen über erlassene Verurteilungen befinden. Das Verbot des § 2 gilt auch für die Verurteilungen.

Die Befehlungen haben die Personen nicht bei sich zu führen und auf Befehlen der Polizeibehörde vorzuzeigen.

Der Handel mit Gefangenheiten und Verurteilungen, die einem militärischen Zweck dienen, ist unterliegt.

Die Zusammenfassungen gegen letzteren im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot wird gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1901 über den Verurteilungsbereich in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. September 1915 mit Gefangenheiten bis zu einem Jahre, wenn die betreffenden Befehle keine höhere Verurteilung bestimmen, bei Verurteilungen militärischen Verurteilungen mit Haft oder Gefangenheiten bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schöffen

General der Kavallerie

à la suite des Kaiserlichen Regiments Rittmeister (Donnerstag) Nr. 2.

*) Gef. vom 4. Juni 1901.

Schundliteratur.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Pr. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preussischen Zentral-Polizei-Blatt)¹⁾ oder in der vom Stellvertretenden Generalkommando des XX. Armeekorps veröffentlichten Liste als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden²⁾, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

§ 2.

Druckschriften, die auf den in § 1 bezeichneten Listen stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel vertrieben werden. Dies gilt auch für den Hausierhandel.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Schlechte Literatur (Schundliteratur).

Liste zu der Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 17. Juni 1916

Abt. III d Nr. 2538 T. L. über Schundliteratur.

1. Detektiv-, Verbrecher- und Reiseromane.

- | | |
|---|--|
| Lord Peter, der große Unbekannte. Verlagshaus für | Mädchenhändler. Derselbe Verlag. |
| Volksliteratur u. Kunst, Berlin SW. 61, Gitschiner | Ein neuer Robinson. |
| Strasse 13. | Ethel King, ein weiblicher Sherlockholmes. Dresdener |
| Aus den Geheimnissen des Weltdetektivs. Derl. Verlag. | Romanverlag, Dresden A, Marxstrasse 5. |
| Klaus Störtebeker. „ „ | Rat Pinckerton, der König der Detektive. Derl. Verlag. |
| Koff Rodewalds Reise um den Erdball. „ „ | Der neue Lederstrumpf. |
| Aus fremden Ländern. „ „ | Mid Carter. H. Eichler, Dresden, Rosenstrasse 107. |
| Um den Erdball. „ „ | Buffalo Bill. Derselbe Verlag. |
| Texas Jack. | Durch Länder und Meere. Derselbe Verlag. |
| Jugendpost. Verlag der Jugendpost, Berlin SW. 61, | Jürgen Peter, der Schiffsjunge. Derselbe Verlag. |
| Gitschiner Strasse 13. | Prinzessin Uebermut. Derselbe Verlag. |
| Lord Percy vom Exzentrikerclub. Mignon-Verlag, | Bibliothek der Abenteuer. „Verlagsgesellschaft Berlin“, |
| Dresden A 1, Seidenhägerstrasse 9. | Berlin W. 57. |
| Lu und Lo, die beiden Rangen. Derselbe Verlag. | Rund um die Welt. J. Goldblatt, Wien II/3, Haasgasse 10. |
| Florian Geyer, Kämpfe mit den Raubrittern. Verlag | Witz, der Geistesjücker. Neuer Verlag, Berlin SW. 68, |
| mod. Veltüre, Berlin, Dresdener Strasse 88/89. | Lindenstrasse 3. |

2. „Patriotische“ Schundliteratur aus der Zeit vor dem Kriege.

- | | |
|--|--|
| Hurrah! Soldatenstreiche aus Krieg und Frieden. | Von deutscher Treue. Derselbe Verlag. |
| H. G. Münchmeyer, Dresden-Niederseefitz. | Horst Kraft, der Pfadfinder. Mignon-Verlag, |
| Erlebnisse deutscher Fremdenlegionäre. Verlagshaus | Dresden A 1, Seidenhägerstrasse 9. |
| für Volksliteratur und Kunst, Berlin SW. 61, | Heinz Brand, der Fremdenlegionär. Derselbe Verlag. |
| Gitschiner Strasse 13. | Konrad Gog, der Wandervogel. |
| Unter deutscher Flagge (1870/71). Derselbe Verlag. | Zehn Jahre in der Fremdenlegion. Georg Streicher, |
| Unter Fahnen u. Standarten (1813/15). „ „ | Dresden A 1, Marxstrasse 5. |

3. Kriegsschundliteratur (seit 1914).

- | | |
|---|--|
| Mit fliegenden Fahnen. Verlagshaus für Volks- | Spione. Derselbe Verlag. |
| literatur und Kunst, Berlin SW. 61, Gitschiner | Im Augenblick. Derselbe Verlag. |
| Strasse 13. | Das Eisene Kreuz. Verlag mod. Veltüre, Berlin S. 14. |
| Kriegsfreiwillig (Erlebnisse eines Primaners). Derselbe | Um Deutschlands Ehre. Derselbe Verlag. |
| Verlag. | Der Krieg. Dresdener Roman-Verlag. |
| Krieg und Liebe. Derselbe Verlag. | Im Feindesland. Heilbrunn & Co., Berlin W. 30, |
| Unsere Feldfrauen. Mignon-Verlag, Dresden A 1. | Schwäbische Strasse 25. |

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Vgl. Preuss. Zentral-Polizei-Blatt Stüd 10337 unter dem 27. März 1916 und Stüd 10387 unter dem 28. Juli 1916.

²⁾ Eine weitere Liste ist bisher nicht veröffentlicht.

Verkauf¹⁾ und Vertrieb von Uniformbüchern.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Vertrieb des XX. Armeekorps bestimmt:

1.

Bücher über die neuen Feld- und Färbemerkmalen des Deutschen Armes, insbesondere auch Druckwerke mit Aufzeichnungen, dürfen in den Verkauf nicht ausgeführt werden²⁾.

2.

Im Verkauf dürfen solche Werke nur an Truppenteile des Deutschen Heeres und der verbundenen Gorte verkauft werden und außerdem an Angehörige der Deutschen Marine und Marine, sofern für die untersteigende Genehmigungsbefugnis ihres Truppenteils vorliegt.

3.

Zumitberachtungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1881 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

von Hammer

General der Infanterie.

¹⁾ Die Verkaufsregel ist jetzt nach der Verordnung vom 15. April 1917 — Wkt. III b R Nr. 1787 T. L. —, abgeändert S. 43.

Vertrieb von Bücher¹⁾ von Wachebüchern und Zeitungen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Vertrieb des XX. Armeekorps bestimmt:

1.

Der Vertrieb von Wachebüchern und Zeitungen, die Staatsklagen mit militärisch wichtigen Anlagen enthalten, wird verboten.

2.

Zumitberachtungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1881 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stell. Kommandierende General

von Hammer

General der Infanterie.

¹⁾ Die Verkaufsregel ist jetzt nach der Verordnung vom 15. April 1917 — Wkt. III b R Nr. 1787 T. L. —, abgeändert S. 41.

Verbreitung von Druckschriften.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

1.

Die Herstellung einer Druckschrift ohne die in § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Vermerke der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers ist verboten.

2.

Es ist weiter verboten, Druckschriften ohne die genannten Vermerke auf irgend eine Weise, sei es als Bote, Zettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie zu verbreiten.

3.

Zu widerhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4.

In gleicher Weise werden bestraft Personen, bei denen Druckschriften der vorbezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung zu schließen ist.

5.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 20. Februar 1916 — Abt. III a Nr. 706 T. L. — über denselben Gegenstand unwirksam.

Der Stello. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Bogen

von Bannewitz

Basse

General der Infanterie.

Oberst.

Ausfuhr von Druckschriften.

Allenstein und Rügen, den 18. April 1917.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

1.

Alle Druckschriften — mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien mit oder ohne Text —, die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörde (Stello. Generalkommando, Gouvernement usw.), in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, in das verbündete und neutrale Ausland sowie in die besetzten Gebiete ausgeführt werden.

Desgleichen bedürfen stets, ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

2.

Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde bekannt gegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beigelegte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

3.

Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Verleger oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem ausliefernden Kommissionär und in besonderen Fällen auch dem Barfortimenter übertragen werden.

Allen andern Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortimenter und Buchbinder, kann dagegen eine eigene Verstempelung nicht gestattet werden. Vielmehr haben alle diese Personen sich zwecks Anbringung des Ausfuhrzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenige ihres Wohnortes zu wenden.

4.

Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausland erlaubt werden kann.

5.

Die Grenz-, Zoll- und Post-Überwachungsstellen sind angewiesen, grundsätzlich alle Druckschriften, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

6.

Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen, wird auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, im Milderungsfalle gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versieht oder sonst den für die Druckschriftenausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpaketes als haftbar anzusehen.

7.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Verordnungen vom 25. 10. 1916 — Abt. III a R Nr. 4872 T. L. — über Uniformbücher¹⁾ und vom 4. 12. 1916 — Abt. III a R Nr. 5669 T. L. — über Adreßbücher²⁾ insoweit unwirksam, als sie die Ausfuhr betreffen, hinsichtlich des Vertriebs im Inland bleiben sie unberührt.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse
Generalmajor.

¹⁾ Abgedruckt S. 60.

²⁾ Abgedruckt S. 60.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein und Löben, den 16. Juni 1917.

Abt. III b 3069 T. L.

Anmeldung der nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmten literarischen Erzeugnisse vor ihrer Veröffentlichung.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

1.

Drucker und Vervielfältigungsanstalten haben alle nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb bestimmten Bücher, Denkschriften, Broschüren, Flugblätter, Geschäftsberichte, Korrespondenzen, Aufrufe und sonstigen literarischen Erzeugnisse, in denen öffentliche oder die Allgemeinheit berührende Fragen behandelt werden, spätestens nach Fertigstellung der Vervielfältigung vor Verbreitung oder Aushändigung an den Besteller oder an dritte Personen unter Vorlage eines Stückes des Erzeugnisses bei dem Stellv. Generalkommando — Zensurstelle — anzumelden.

2.

Die Anmeldepflicht für den Drucker oder die Vervielfältigungsanstalt fällt fort, wenn die zum Druck oder zur Vervielfältigung übergebene Unterlage bereits den deutlich sichtbaren Freigabevermerk der Zensurstelle trägt.

3.

Es ist verboten, das angemeldete Erzeugnis vor Ablauf einer Frist von 48 Stunden oder entgegen einer innerhalb dieser Frist ergehenden Anordnung zu verbreiten oder auszuhändigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der vorschriftsmäßigen Anmeldung mittels eingeschriebenen Briefes zur Post oder mit der gegen Quittung erfolgten Abgabe bei der Zensurstelle.

4.

Die Bezeichnung als „Manuskript“ oder als „Brief“ oder als „Vertraulich“, „Nur für Mitglieder“, „Zum Privatgebrauch“ usw. entbindet nicht von der Anmeldepflicht, ebenso ist die Höhe der Auflage und der Umfang der Verbreitung für die Anmeldepflicht ohne Belang.

Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armee-korps wird folgendes verordnet:

Die im Handel erscheinenden sogenannten Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen werden der Zensur unterworfen.

Auf allen derartigen Postkarten und Bilderbogen ist der Name und Wohnort des Herstellers **oder** des Verlegers anzugeben. Die Angabe **beider** Adressen wird verboten.

An Stelle der vorerwähnten Angabe darf mit Genehmigung der zuständigen Zensur-stelle nach vorheriger Anmeldung bei dieser ein Firmenzeichen treten.

Geschmack- und würdelose Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen unterliegen der Beschlagnahme.

Diese erfolgt auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Angabe der Adresse oder über die Verwendung eines Firmenzeichens. — Die Beschlagnahme tritt an jedem Ort ein, an dem Karten vorbezeichneter Art in den Verkehr gebracht werden.

Der Stellv. Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armee-korps.

Abt. III d Nr. 3303 T. L.

Allenstein, den 4. August 1916.

Reklame der Theater, Kinos usw.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armee-korps folgendes bestimmt:

§ 1.

Von der öffentlichen Straße aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch welche für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Variétés, Kabarettis, Zirkusse, Schaubuden, Panoptikums) Reklame in Bildform oder in auffälliger Schriftform gemacht wird, dürfen außer an den öffentlichen Anschlagssäulen nur an oder vor denjenigen Gebäuden, in welchen die Schaustellungen stattfinden, angebracht werden und dürfen keine Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten, Unglücksfällen oder sonstigen schreckenerregenden oder unsittlichen Dingen enthalten.

§ 2.

Die an oder vor Gebäuden angebrachten Plakate oder Ankündigungsmittel dürfen einen größeren Flächeninhalt als 5000 qcm und insgesamt als 10000 qcm nicht haben.

§ 3.

Die Plakate und Ankündigungsmittel der Kinos dürfen auf keine Vorführungen hinweisen, deren Besuch Kindern zensurpolizeilich untersagt ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 strafbar.

§ 5.

Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Verbotenes Photographieren.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Photographieren von Kriegsschiffen und Kriegsschiff-Neubauten sowie die Veröffentlichung derartiger Photographien während des Krieges ist nur mit Genehmigung des Nachrichtenbüros des Reichsmarineamts zulässig. Das gleiche gilt für bildnerische Darstellungen von Kriegsschiffen und Kriegsschiff-Neubauten, insoweit sie der Verfasser nach diesen Gegenständen selbst darstellt.

§ 2.

Es ist verboten, Luftschiffhallen, Luftschiffe, Flugzeuge, (Werften, Liegeplätze von Kriegsfahrzeugen, Hafenbefestigungen und sonstige) sowie der Landesverteidigung dienende Anlagen zu photographieren sowie Photographien, Postkarten, Pläne und Zeichnungen hiervon zu verlaufen.

§ 3.

Das Photographieren und Zeichnen auf Wasserstraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Bahnhöfen ist nur mit besonderer Erlaubnis statthaft.

Die Erlaubnis wird durch das Garnisonkommando, für Ortschaften ohne Garnisonkommando durch das zuständige Bezirkskommando erteilt *).

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Für den Befehlsbereich der Bahnhofskommandanturen entscheiden diese.

VIII.

Wirtschaftliche Maßnahmen.



Goldhandel nach dem Ausland.

Bekanntmachung.

Trotz mehrfacher Warnung und Belehrung durch die Presse ist immer wieder bekannt geworden, daß In- und Ausländer gemünztes und ungemünztes Gold ansammeln und anlaufen, um es aus spekulativen Beweggründen an Händler des Auslandes zu bringen.

Um diesem Treiben, welches geeignet ist, unser Vaterland zu schädigen, entgegenzutreten, bestimme ich auf Grund des Artikel 4 und 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851:

1. Ich verbiete, Gold einzusammeln oder anzulaufen, zu dem Zwecke, es in das Ausland zu verbringen, sowie angesammeltes Gold in das Ausland auszuführen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

2. Die Zivil- und Polizeibehörden werden ersucht, das Treiben der Goldaufkäufer aufs strengste zu überwachen, Zuwiderhandelnde unnachsichtlich der Bestrafung zuzuführen und die Ausländer sofort oder nach verbüßter Strafe über die Grenze abzuschieben. Die Namen derjenigen, welche Gold an- und verkauft haben, sind mir in jedem einzelnen Falle sofort mitzuteilen, damit ihre Veröffentlichung in der Presse erfolgen kann.

Von der Vaterlandsliebe der Bevölkerung erwarte ich, daß sie das Ihrige dazu beitragen wird, den Goldaufkäufern das Handwerk zu legen und sie zur Anzeige zu bringen. Es wird hierbei auf die Notwendigkeit verwiesen, alles gemünzte Gold, welches sich in Privatbesitz befindet, dem Staate zuzuführen.

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie

Stellv. Generalkommando
XX. Armeekorps.

Allenstein, den 21. Januar 1916.

Abt. III a Nr. 201/79 T. L.

Sperrung der bei den Banken befindlichen Guthaben von Angehörigen feindlicher Staaten, die sich außerhalb Deutschlands und der besetzten Gebiete aufhalten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

Soweit nicht die Vorschriften in §§ 8 und 10 der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (Reichsgesetzbl. S. 633) Maß greifen, werden die bei den Banken befindlichen Guthaben von Angehörigen feindlicher Staaten, die sich außerhalb Deutschlands und der besetzten Gebiete aufhalten, gegen Verfügungen jeder Art gesperrt. Die Sperre gilt auch für die Guthaben von Belgiern, die sich außerhalb Deutschlands und des okkupierten Belgiens aufhalten. Die Abführung von Zinsen aus den gesperrten Guthaben ist zulässig, soweit sie nicht den zum Lebensunterhalt notwendigen Betrag übersteigen.

Den Banken wird anheim gestellt, in besonders gelagerten Fällen die ausnahmsweise Genehmigung zu mittelbaren Zahlungen an das Ausland bei dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) nachzusuchen.

Auf die Guthaben von italienischen und japanischen Staatsangehörigen findet die Sperre keine Anwendung.

Zuwiderhandlungen sind, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (§ 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915) strafbar.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Nr. IIIa R. Nr. 4995 T. I.

Verurteilung deutscher Soldaten und
Wahrscheinlichkeits im Ausland.

Bekanntmachung.

Dem Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armee-Korps bekannt:

1.

Deutsche und Wahrscheinliche, die ein Deutscher oder eine deutsche Person im Ausland angestellt oder anwesend hat und welche Gegenstände betreffen, die einem Ausfuhrverbot unterliegen, dürfen weder unmittelbar noch mittelbar nach dem heimischen oder ausländischen Ausland noch in dem heimischen oder ausländischen Ausland versandt oder nach in anderer Weise versandt werden.

2.

Das Gleiche gilt von Substitutionsgeschäften, inwieweit es sich um Gegenstände handelt, die einem Ausfuhrverbot unterliegen.

3.

Zusicherungen und Zusicherungen dazu werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Generalkommandant General

von Bennig

General der Infanterie.

Stella. Generalkommando

I. Armee-Korps.

Münster, den 2. Februar 1917.

Nr. IIIa R. Nr. 4995 T. I.

Wahrscheinliche und Sicherung von Hülfe.

Bekanntmachung.

Nach Grund der Bekanntmachung des Reichsrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsgebung vom 23. September — 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 697, 728), der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volkswirtschaft vom 23. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) und § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Abgangsgeldbesitz wird für den Bereich der Kommande des I. Armee-Korps (einschließlich des Bezirksbereichs des Kommandes Münster) und des Gebietsbereichs (Pilsen) und des XX. Armee-Korps folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in der Office gehaltenen und im Bereich des Kommandes des I. Armee-Korps gehaltenen Hülfe (sowie die im heimischen Gebiet und in dem zur Provinz Pilsen gehörenden Teil des heimischen Gebiets gehaltenen Hülfe — insoweit sie zu den in § 2 bestimmten Sachen gehören —) sind an die vom Stellv. Generalkommandant I. Armee-Korps bestimmten Personen zu den von dem Stellv. Generalkommandant I. R. A. bestimmten Stellen zu versenden, nachdem diese Personen und Preise durch die Reichsliste und in sonst einschlägigen Stellen bekannt gemacht sind. Unberührt bleibt das Recht der Hülfe, zur eigenen Ernährung sowie zur Versorgung ihrer Haushaltungsglieder Hülfe zurückzubehalten und zu verwenden. Den Haushaltungsgliedern werden gleichwohl Naturalbezüge, insbesondere Mehl und Getreide, wenn sie sich ihrer Versorgung über als Lohn Hülfe zu beschaffen haben.

§ 2.

Zum Zweck der Sicherung der in § 1 bestimmten Sachen werden von den in § 1 bestimmten Stellen folgende Sachen beschlagnahmt:

Getreide	Kornmehl	Gruppen	Einzelstücke
Getreide	Kornmehl	Getreide	Einzelstücke
Getreide	Getreide	Getreide	Getreide
Getreide	Getreide	Getreide	Getreide
Getreide	Getreide	Getreide	Getreide
Getreide	Getreide	Getreide	Getreide
Getreide	Getreide	Getreide	Getreide
Getreide	Getreide	Getreide	Getreide
Getreide	Getreide	Getreide	Getreide
Getreide	Getreide	Getreide	Getreide

§ 3.

Die dieser Verordnung gemäß § 2 unterfallenden Fische dürfen von den im § 1 bezeichneten Personen auf der Eisenbahn nur auf den vom Stellv. Generalkommando I. Armeekorps ausgegebenen Frachtbriefen befördert werden und zwar nach Legitimierung durch Erlaubnisarten des Stellv. I. Armeekorps.

Die Beförderung auf dem Land- oder Wasserwege ist verboten, sofern sie nicht zur Ablieferung der Fische an das Stellv. Generalkommando I. Armeekorps oder an die Firma F. Suhr in Memel erfolgt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5.

Die Verordnung tritt auf besondere Anordnung des Stellv. Generalkommandos I. Armeekorps*) in Kraft.

Die Stellv. Generalkommandos des I. und XX. Armeekorps.

Der Stellv. Kommandierende General

Frhr. v. Sollen
General der Kavallerie

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz
General der Infanterie

Der Gouverneur der Festung Königsberg

J. B.: v. Hindeleben
Generalleutnant.

Löben, den 19. Mai 1917.

Der Kommandant der Festung Pillau

v. Raumer
Oberst.

Der Kommandant der Feste Boyen

Busse
Generalmajor.

*) Vgl. unmittelbar nachstehend.

Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps.

Königsberg (Pr.), den 14. Februar 1917.

Seft. III b Nr. 112/50

Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 2. Februar 1917 — III b 112/50 — betr. Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen*) wird hiermit angeordnet, daß die vorerwähnte Verordnung **am 20. Februar 1917** in Kraft tritt.

Der Stellv. Kommandierende General

Frhr. von Sollen
General der Kavallerie.

*) Unmittelbar vorstehend.

Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps.

Königsberg (Pr.), den 13. März 1917.

Abt. III b Nr. 1214/531.

Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 2. Februar 1917 (III b Nr. 112/50) betreffend Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen*) wird auf die Fische, soweit sie zu den in § 2 der vorbezeichneten Verordnung angegebenen Sorten gehören, ausgedehnt, die in der Krakerorthen Lauf und in den in das Kurische Haff mündenden, innerhalb der Amtsbezirke Ridden, Schwarzort, Süderpiße, Collaten, Bommelsvitte, Schmeltz, Szarde, Vittauen, Brökuls des Kreises Memel; Klischen, Rinten, Sziesze, Stierwieh, Ibenhorst, Karteln, Wentaine des Kreises Hentelrug; Inse des Kreises Niederung; Gilge, Memonien, Gr. Friedrichsgraben I, Reiteninken, Legitten, Labladen des Kreises Labiau belegenen Flüssen gefangen werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

Frhr. von Sollen
General der Kavallerie.

*) Vgl. S. 70.

Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen.

Bekanntmachung.

Die Verordnungen vom 2. Februar und 13. März 1917 (III b Nr. 112/50 und 1214/531)*) werden dahin abgeändert:

1. Der Beschlagnahme und Ablieferung unterliegen **nicht**:
 Kleine Kaulbarbe im Gemenge,
 kleine Stinte im Gemenge,
 kleine Weißfische im Gemenge.
2. Diese Fische dürfen von den Fischern nur zu den von dem Stellv. Generalkommando 1. Armeekorps festgesetzten Preisen, die durch die Kreisblätter und in sonst üblicher Weise bekannt gemacht werden, veräußert und
3. nur auf dem Land- oder Wasserwege befördert werden.
 Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
 Der Versuch ist strafbar.
 Diese Verordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Die Stellv. Generalkommandos des I. und XX. Armeekorps.

Der Stellv. Kommandierende General

Der Stellv. Kommandierende General

Frhr von Hollen
General der Kavallerie.

v. Pannewitz
General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Königsberg

J. B. von Hindelde
Generalleutnant.

Löben, den 19. Mai 1917.

Der Kommandant der Festung Willau

Der Kommandant der Feste Bohnen

v. Raumer
Oberst.

Bulle
Generalmajor.

*) Vgl. S. 70 und 71.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. Ia Nr. 9467.

Allenstein, den 30. November 1916.

Pferdehandel und Pferdeausfuhr.

Verordnung.

I. Die stellvertretenden Generalkommandos dürfen ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen vom Kgl. Kriegsministerium zugewiesenen Teilen durch Ankauf oder Aushebung decken.

Zu diesem Zweck stehen dem stellvertretenden Generalkommando XX. Armeekorps die Kreise Heiligenbeil, Elbing Stadt und Land, Marienburg, Pr. Holland, Mohrungen, Rosenberg, Lößau, Löben, Sensburg, Allenstein Stadt und Land, Osterode, Lyck, Johannisburg, Ortelsburg und Neidenburg, dem stellvertretenden Generalkommando XVII. Armeekorps die Kreise Braunsberg und Stuhm zur Verfügung. Die Remonte-Inspektion ist berechtigt, im ganzen Korpsbezirk des XX. A. K., also in sämtlichen vorstehend aufgeführten Kreisen, durch ihre Kommissionen Pferde anzukaufen.

II. Unter Aufhebung der Verordnung vom 15. September 1916 — Abt. Ia Nr. 7279 — über Pferdehandel und Pferdeausfuhr, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Korpsbezirk des XX. A. K. folgendes bestimmt:

1. Der Pferdehandel im Korpsbezirk ist erlaubt.

Die **Ausfuhr** von Pferden aus dem ganzen Korpsbezirk ist dagegen ohne Erlaubnis verboten. Die Rechte der Remonte-Inspektion werden durch dieses Verbot nicht berührt (vergl. Ziffer 1).

2. Händler und Privatpersonen dürfen Pferde — einschl. Schlachtpferde — aus dem Korpsbezirk nur ausführen, wenn sie einen Erlaubnischein des stellvert. Generalkommandos XX. A. K. oder der Remonte-Inspektion haben.

3. Jeder Aufläufer der Remonte-Inspektion darf nur soviel Pferde verladen, wie er nach Ausweis seines Kontrollbuches angekauft hat. Er hat deshalb das Kontrollbuch jedesmal der zuständigen Polizeibehörde des **Verladeortes** (in Stadtkreisen der örtlichen Polizeiverwaltung, in Landkreisen dem Landratsamt) persönlich vorzulegen und erhält von dieser eine Bescheinigung, wieviel Pferde und wohin (grundsätzlich nur nach dem im Erlaubnisschein bezeichneten Musterrangsort) er befördern darf.

Er hat dem Eisenbahnvorstand der Verladestation vor der Verladung vorzuzeigen:

- a) eine Bescheinigung der Polizeibehörde oder des Landratsamts darüber, wie viele Pferde er verladen darf und nach welcher Station sie zu befördern sind, und
- b) seinen mit abgestempelter Photographie versehenen Erlaubnisschein der Remonte-Inspektion.

Die Bescheinigung zu a wird dem Aufläufer seitens der Eisenbahnstation abgenommen.

4. Die Eisenbahndirektionen und Linienkommandanturen haben alle Eisenbahnvorstände, Bahnhofskommandanturen usw. anzuweisen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur unter den vorstehend unter Ziffer II, 2 und 3 angegebenen Voraussetzungen zu gestatten.

5. Der Ankauf von Pferden durch militärische Ankaufskommissionen anderer Armeekorps im Bereiche des XX. A. R. außer in den Kreisen Braunsberg und Stuhm — siehe Ziff. 1 — ist nur gestattet, wenn vorher die Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise schriftlich eingeholt wird. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines wird jeweils an den ältesten Offizier der Kommission nach persönlicher Meldung beim stellvertretenden Generalkommando XX. A. R. erfolgen.

III. Auf Fohlen und Pferde bis zu 3 Jahren findet diese Verordnung keine Anwendung. Die Landräte und Oberbürgermeister sind ermächtigt, im Interesse des Pferdebestandes des unterstellten Befehlsbereichs in ihren Bezirken selbständig Beschränkungen über die Anzahl der auszuführenden Fohlen und dreijährigen Pferde zu verfügen oder die Ausfuhr gänzlich zu verbieten.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziff. II, 2--3 erlassenen Verbote werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis M. 1500,— erkannt werden.

V. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a R Nr. 5988 T. L.

Allenstein, den 4. Januar 1917.

Umherziehen und Pferde- (Bleeh-)handel der Zigeuner.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

§ 1.

Den Zigeunern und den nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Umherziehen von Ort zu Ort mit Wohnwagen oder mit sonstigen zum Aufenthalt über Nacht geeigneten Wagen verboten.

§ 2.

Jeder Handel (Verkauf, Kauf oder Tausch) mit Pferden oder Vieh ist ihnen außerhalb ihres Wohnsitzes verboten. Der Handel ist nur gestattet, wenn die Zigeuner im Besitz eines von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts ausgestellten mit amtlichem Stempel versehenen Personalausweises mit Bild sind und das Eigentum an den Pferden und dem Vieh durch eine Bescheinigung der Ortspolizei nachgewiesen ist.

§ 3.

Die Zigeuner sind verpflichtet, die Bescheinigungen der Polizei jeder Zeit vorzulegen.

§ 4.

Die Polizeibehörden stellen die Bescheinigungen gegen eine Gebühr von je 0,50 M. aus.

§ 5.

Wer Pferde oder Vieh von einem Zigeuner erwirbt, der nicht denselben Wohnort hat wie der Erwerber, ist verpflichtet, das Eigentum des Zigeuners an dem zu erwerbenden Pferd oder Vieh auf Grund der ortspolizeilichen Bescheinigung über das Eigentum des Zigeuners (§ 2) zu prüfen und sich diese Bescheinigung auszuhändigen zu lassen.

§ 6.

Die Landräte sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3 und 5 die Pferde und das Vieh zu beschlagnahmen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen.

§ 8.

Alle sonst über Pferdehandel, Meldepflicht, Wandergewerbebeschein und dergl. ergangenen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 1271 T. L.

Allenstein und Löben, den 14. März 1917.

**Aufhebung und Verlegung von
Aram-, Vieh- und Pferdemärkten.**

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

1.

In den Landkreisen werden die Landräte, in den freisfreien Städten die Oberbürgermeister ermächtigt, im Interesse der Frühjahrsbestellung und der Einbringung der Ernte Aram-, Vieh- und Pferdemärkte, soweit letztere nicht militärischen Zwecken dienen, nach ihrem Ermessen aufzuheben oder zu verlegen.

2.

Zuwiderhandlungen gegen die von den genannten Behörden getroffenen Anordnungen werden nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 10. September 1916 — Abt. III d Nr. 4157 T. L. — unwirksam.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse

Oberst.

Stelle, Generalkommando

XX. Armee-Korps.

Wienstein und Bögen, den 31. März 1917.

Wkt. III d. Nr. 1598 T. I.

Benutzung und Einrichtungsung von Weberräulen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird im Hinblick auf die Veranlassung vom 14. März 1917 — Wkt. III d. Nr. 1271 T. I. *) für den Bereich des XX. Armee-Korps und der Teile Bögen bestimmt:

1. In den Schreibräulen werden die Schreibe, in den beleuchteten Schächten die Überlichtermeister ernannt, im Interesse der Volksgesundheit und der Einbringung des Gutes Weberräule nach ihrem Zwecke zu verwenden oder bis auf einen vollständig einströmen.

2. Zusatzerhandlungen gegen die von den genannten Schreibern getroffenen Anordnungen werden nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1901 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1903 mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

3. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stelle, Kommandierende General
von Tannenberg
General der Infanterie.

Der Kommandant der Teile Bögen
Tafel
Generalmajor.

*) Vgl. S. 74.

Stelle, Generalkommando

XX. Armee-Korps.

Wienstein und Bögen, den 3. April 1917.

Wkt. III d. Nr. 1602 T. I.

Benutzung und Ueberlassung von Schreibräulen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armee-Korps und der Teile Bögen bestimmt:

1. Die Schreibräule im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle mit jeder Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Feinmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

2. Die Benutzung von Schreibräulen zur Herstellung von Getreide zu Speise- oder Futtermitteln ist unzulässig.

3. In benutzten Mühlen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtermitteln, sowie den Besitzern des Rechts der freien Verfügung über die Mühle zu-gehoht, die Beschäftigung mittels Schreibräulen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides, sowie die Zeit, für welche die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingungen geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb vollständig beschäftigt wird. Die Ortspolizeibehörden sind nach Ablauf der Zeit der Erlaubnisbehörde zurückzugeben und von ihnen aufzubewahren.

4. Jede unzulässige oder unangelegte, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schreibräulen an andere ist unzulässig, sowie nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach Nr. 2 Abs. 2 erteilt ist.

5. Verstöße gegen die Benennung von Schreibräulen, die bei Schreibräulen dieser Verordnung nach nicht durch die Verordnung ausgedrückt sind, können durch den Bestrafung nicht mehr erfüllt werden.

6. Zusatzerhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1901 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1903 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

7. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stelle, Kommandierende General
von Tannenberg
General der Infanterie.

Der Kommandant der Teile Bögen
Tafel
Generalmajor.

Verkauf von Ferngläsern und Objektiven
für Photographie und Projektion.

Verordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 über Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2.

Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder gleich 1:6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3.

Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4.

Die Uebereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6 malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Uebereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement“ Abt. H., Berlin W 57, Billowstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) Nummer der Werkstätte aus Beständen der Firma Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.“

Name:

Ort und Tag:

Stand:

Wohnung:

Jagdschein-Nr.

(Raum für den amtlichen Bescheid).

Berlin, den

191 ..

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Waren, deren Uebereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Logos ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6.

Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Eine Erlaubnis zur Uebereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8*).

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassene Verordnung vom 5. Mai 1916 — Abt. IVa Nr. 7867 — wird hiermit aufgehoben.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Der § 6 in nachstehender Strafandrohung ist durch Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 — Abt. IIIa R Nr. 691 T. L. — nachträglich hinzugefügt.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IIIa R Nr. 5740 T. L.

Allenstein, den 11. Dezember 1916

Lieferung von Kohlen, Holz und Bricketts.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

§ 1.

Insofern von dem Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Holz und Bricketts als nicht erforderlich bezeichnet wird, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Das unterzeichnete Generalkommando bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

Entladung von Eisenbahnwagen.

Befanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

1.
Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ladefrist hinaus stehen zu lassen.

2.
Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und zu entladen.

Verlangt die Eisenbahnverwaltung die Be- oder Entladung von Eisenbahnwagen an einem Sonn- oder Feiertage, so sind die Angestellten und Arbeiter der zur Be- oder Entladung angehaltenen Betriebe auf deren Erfordern zur Arbeit gegen die für die Mehrleistung jeweils am Orte übliche Vergütung verpflichtet*).

3.
Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

4.
Bei Zuwiderhandlungen tritt Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der von der Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Berechnung ein.

5.
Wer diese Verbote übertritt oder zu solchen Übertretungen auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

6.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 — Abt. III a R 5858 T. L. — über denselben Gegenstand unwirksam.

Der Stellv. Kommandierende General

v. Bannewitz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse

Generalmajor.

*) Abj. 2 der Nr. 2 ist durch Verordnung vom 1. Juni 1917 — Abt. III b Nr. 2844 T. L. — hinzugefügt.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III b Nr. 2931 T. L.

Allenstein und Löben, den 7. Juni 1917.

Ermittelung der Leistungen deutscher Wasserstraßen
sowie der Schiffsahrts- und Umschlagbetriebe.

Befanntmachung.

Zur ungehinderten Abwicklung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahn und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffsahrts- und Umschlagbetriebe sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird daher für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

Die für die Zwecke des Abjag 1 erforderlichen Angaben sind der **Schiffsahrtsabteilung** beim **Chef des Feld-Eisenbahnwesens**, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, auf deren Erfordern durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffsahrts- und Umschlagbetrieben sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen in der von der Schiffsahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form **unmittelbar** zu machen.

Nichtbefolgungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, im Milderungsfalle nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse

Generalmajor.

Ausweisung Kriegsgefangenen.

Bekanntmachung.

Um einer ordnungsgemäß zu führenden Ausweisung über den Aufenthalt der Kriegsgefangenen durch private Unternehmer und den damit verbundenen, ihren wirtschaftlichen Interessen oft ganz erheblichen Beschäftigung ausgedrückt, werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 7b des Gesetzes vom 4. Juni 1881 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 für den gesamten Reichsbereich des k. k. XX. Wurmstamps verordnet:

1. die öffentliche Verleitung einzelner Soldaten, welche zum Zweck der Beschäftigung Kriegsgefangener eingesetzt oder befreit und von den Inhabern der bürgerlichen Rechte (den Herren Landbesitzern der Provinzen Ob- und Niederrhein) nicht ausdrücklich anerkannt und empfohlen sind;
2. jede mündliche oder schriftliche Aufforderung Kriegsgefangener zur Teilnahme an privaten Unternehmungen der in 1 genannten Art;
3. jedes einem Kriegsgefangenen geführte öffentliche oder persönliche schriftliche oder mündliche Angebot zum Vertrieb von Waren jeglicher Art;
4. es nicht ferner verboten, Kriegsgefangenen Werkzeuge, Waffen, Waffenzubehör oder andere dem Erwerb dienende Gegenstände gegen Entgeltzahlung oder auf Zahlungsanweisung zum Kauf ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Kommandanten anzubieten.
5. ")

Zusammenfassungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mehrerer Verstöße mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schöffen

General der Kavallerie

à la suite des Rheinischen Regiments Rhein (Pommersches) Nr. 2.

*) Vgl. 3. u. 4. unmittelbar nachfolgende Verordnung vom 8. Oktober 1916 — Wkt. III a R. 4618 T. L. —.

Ausweisung Kriegsgefangenen.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 13. April 1916 über die Ausweisung Kriegsgefangener — Wkt. III a Nr. 1523 T. L. — *) erhält unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1916 — Wkt. III d Nr. 3187 T. L. — 2) als Nr. 5 den Inhalt:

§. Weist die es verboten, daß Personen, die nicht Reichsangehörige oder nicht bei dem Reich als Vertreter bestellt sind, gegen Entgelt Gesuche für Kriegsgefangene oder deren Angehörige und Hinterbliebenen zur Befreiung von Haftmaßnahmen oder Unterhaltungen, Erfüllung von Arbeitsverträgen oder Erteilung ähnlicher Maßnahmen annehmen.

Der Kommandierende General

Graf v. Schöffen

General der Kavallerie

à la suite des Rheinischen Regiments Rhein (Pommersches) Nr. 2.

*) Vgl. unmittelbar nachfolgend.

2) Diese Verordnung ist nur auf einen kleinen Kreis von Angehörigen und Hinterbliebenen.

Stk. III d. Nr. 1187 T. L.

Wegfall und Minderung von Mietwohnungen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armee-Korps und der Feste Bogen bestimmt:

1.

Im allen Häusern des Kommandobereichs wird für Mietwohnungen der dreijährige Miethausung und jeder spätere Hausung jeweils die angemessene Minderung verboden.

2.

Folgende Ausnahmen haben statt:

- a) Der Miethausung ist erlaubt, wenn Vermieter und Mieter über die Minderung der Wohnung einig sind und dem Mieter eine andere Wohnung zur Verfügung steht.
- b) Der Hausung darf auch ohne die Einigung stattfinden, wenn der Mieter eine freibleibende Wohnung bezieht und nachweist, daß er keine Miete selbständig bezieht oder Zahlung erhalten hat.
- c) Der Vermieter darf die Minderung der Wohnung ganz oder teilweise, wenn er nachweist, daß der Mieter freiwillig seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere trotz vorhandener Mittel den Mietzins nicht entrichtet.

3.

Wird das Mietverhältnis über die vertragssmäßige Dauer fortgesetzt, so bleiben mangels Einigung die bisherigen Vertragsbestimmungen maßgebend. Jedoch kann der Vermieter, sofern der angemessene Miethausung höher ist als der bisher gezahlte Mietzins, die angemessene Vergütung, in keinem Falle aber mehr als die bisherige Vergütung, zusätzlich eines Zuschlages von 10 %, verlangen, wenn dies jedoch dem Mieter vor Ablauf der Vertragszeit erlassen.

4.

Jeder Vermieter darf für Mietwohnungen keinen höheren als den angemessenen Miethausung fordern, in keinem Falle aber mehr als bei bisher für die Wohnung verlangte Vergütung, zusätzlich eines Zuschlages von 10 %.

5.

Zusammenfassungen werden gemäß § 11 b des Gesetzes vom 4. Juni 1915 mit Genehmigung bis zu einem Jahre aber beim Verfall der mündelbarer Rechte nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft aber mit Weisung bis zu 1500 Mark befristet.

6.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stelle, Kommandobereich General
von **Pannwitz**
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen
Beile
Oberst.

Stelle, Generalkommando

XX. Armee-Korps.

Militärheim und Köpen, den 1. Juni 1917.

Stk. III d. Nr. 2772 T. L.

Wegfall und Minderung von Mietwohnungen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armee-Korps und der Feste Bogen bestimmt:

1.

Die Verordnung vom 10. März 1917 — Stk. III d. Nr. 1187 T. L. — über Wegfall und Minderung von Mietwohnungen, die sich nicht auf Selbsthaltung bezieht, findet auch auf solche Wohnungen keine Anwendung, welche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung mit den Selbsthaltung verbunden sind aber bisher in der Regel mit diesen gemeinsam vermietet waren.

2.

Wenn die Mieter von Wohnungen die Mitteilung einer bis zum angemessenen Preis, höchstens 10 %, zusätzlich Minderung für die Zeit nach Ablauf des Mietvertrags erhalten, haben sie dem Vermieter **unverzüglich** aber innerhalb der ihnen vom Vermieter gelegten Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie beabsichtigen, die höhere Miete nicht zu zahlen und von der Erlaubnis zum Hausung aus Nr. 2 b der genannten Verordnung Gebrauch zu machen, oderfalls angenommen wird, daß sie für den höheren Mietzins und im übrigen nach der Bestimmung der Nr. 3 befristet unter den alten Vertragsbedingungen weitermieten werden.

3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stelle, Kommandobereich General
von **Pannwitz**
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen
Beile
Generalmajor.

Anmeldung von Bauten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armee-korps und der Feste Bogen angeordnet, daß alle im Gange befindlichen und in Zukunft geplanten Bauarbeiten, jeder Neu-, Erweiterungs- und Umbau, der begonnen oder fortgeführt werden soll, — auch die mit erteilter Baugenehmigung — bis zum 7. Juli d. Js. bei der Kriegsamtsstelle Allenstein anzumelden sind.

Hierzu sind Fragebogen von der Kriegsamtsstelle anzufordern und in dreifacher Ausfertigung mit den erforderlichen Anlagen einzureichen. Von der Kriegsamtsstelle wird Auskunft in allen Zweifelsfällen erteilt.

Bauten der Bautenliste des Kriegsamts unterliegen dieser Meldepflicht nicht.

Für bereits im Gange befindliche Bauten veranlaßt die Kriegsamtsstelle entweder Einstellung des Baues oder Genehmigung zur Weiterführung; bis zu dieser Entscheidung darf weitergebaut werden, längstens jedoch bis 20. Juli d. Js. Neuzubeginnende Bauten dürfen ohne Genehmigung der Kriegsamtsstelle nicht ausgeführt werden.

Diejenigen Bauten, die in der vom Regierungspräsidenten aufgestellten **Wiederaufbauliste für das Jahr 1917** aufgeführt sind, unterliegen dieser Meldepflicht nicht, wenn die betreffenden Bauherren bis zum 30. Juni d. Js. vom Landrat eine schriftliche Mitteilung erhalten, daß sie von der Meldepflicht entbunden sind.

Die Unterlassung der Anmeldung sowie die Fortführung von Bauten entgegen der Einstellungsverfügung und die Ausführung neuzubeginnender Bauten ohne Genehmigung oder sonstige Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes über Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Stello. Kommandierende General

v. Pannewitz
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse
Generalmajor.

Stello. Generalkommando

XX. Armee-korps.

Abt. IV a Nr. 3404.

Allenstein und Löben, den 18. März 1917.

Verarbeitung von Offiziertüchern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XX. Armee-korps und der Feste Bogen folgendes:

Um Preistreibereien mit Offiziertüchern vorzubeugen und alle Tuchbestände unter Aufsicht zu haben, werden an Verarbeiter (Schneider, Mützenmacher) Offizier- usw. Tuche nur noch durch das Reserve-Bekleidungsamt ausgegeben.

1. Schneider und Mützenmacher (Verarbeiter), die bereits im Frieden Offizierbekleidungsstücke angefertigt haben und deren Jahresverbrauch an Offiziertüchern mindestens 300 m betragen hat, werden mit einem Betriebsvorrat an Tüchern versehen. Hierzu haben die Verarbeiter ihren jetzigen Bestand und den durchschnittlichen Verbrauch an Offiziertuch in einem Monat der letzten 3 Friedensjahre dem Stello. Generalkommando XX. A. R. spätestens bis zum 28. März 1917 anzumelden. Zweigstellen im Inlande melden ihren Bestand und Bedarf nicht durch ihre Stammhäuser, sondern beim Generalkommando ihres Wohnbereichs an. Zu demselben Zeitpunkt ist von den Verarbeitern mitzuteilen, welche Preise für die Tuche — ihren jetzigen Bestand — von ihnen gefordert werden.

Das Generalkommando setzt den zuständigen Betriebsvorrat in Grenzen des durchschnittlichen Monatsfriedensverbrauchs fest und beauftragt das Reserve-Bekleidungsamt XX. A. R., die Tuchmengen an die Verarbeiter gegen Bezahlung abzugeben. Ein Anspruch auf sofortige Lieferung des gesamten festgesetzten Betriebsvorrats besteht nicht. Die Lieferung kann nur allmählich erfolgen.

2. Den Verarbeitern ist gestattet, den in Anspruch genommenen Betriebsvorrat monatlich einmal durch unmittelbare Anforderung beim Reserve-Bekleidungsamt XX. A. R., Frankfurt (Oder), zu ergänzen. Zu diesem Zweck reichen sie am 1. jeden Monats dem Amt

eine Riffe über den Indusdruck mit dem jeweiligen Bedürfnissen der Offiziere usw. — in Rücksicht — die, darauf haben die Aufnahmen als Ersatz gegen Beschädigung zugesichert werden.

3. Beamten, die im Frieden bereits Offiziersbelehungsabläufe angestrichen haben, deren Jahresverdienst jedoch unter 300 m betragen hat, erhalten keinen Beurlaubungsurlaub, wenn nach dem 1. März des nächsten Jahres auf Grund der Befähigung der Offiziere usw. gegen Beschädigung versichert.

4. Staatliche Beamten müssen sich bei der Anmeldung des Beurlaubungsurlaubs oder bei der Abmeldung des ersten Beurlaubungsurlaubs schriftlich verpflichten:

- a) die ihren Abreisekosten nur zur Herstellung von Beurlaubungsabläufen für Offiziere, Beamten des Generalstabes und an solche Unteroffiziere — Gefolgswächter — abzugeben, die ihre Uniform aus eigenen Mitteln selbst beschaffen müssen. Für diese letzteren kommt jedoch nur Dienstuniform in Frage. (H. R. Nr. 1916 — S. 18 und 199 —)
- b) bei der Abmeldung der fertiggestellten Uniformen in der Kleidung die verbrauchten Aufwendungen und den Wert des Lacks, wie er an das Uniformbelehungsamt geschickt ist, zu erklären.
- c) alle bei der Herstellung der Uniformen usw. anfallenden Mängel, Rungen gegen Beschädigung der für diese Abfälle jeweils festgelegten Höchstpreise an das Uniformbelehungsamt zurückzugeben.

Die Angaben der Beamten unterliegen der Nachprüfung durch das k. k. Generalinspektorat.

Unrichtige Angaben und Fälschungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Wenn Beamten willkürliche Aufträge beim auf Zeit oder Beurlaubung bis zu 1000 Mark erteilt werden.

Der Stellr. Kommandierende General

Der Kommandant der 1. Brigade

von Baumgart
General der Infanterie.

Stelle
Oberst.

Stellr. Generalinspektorat

I. Kommando.

Rainberg (Bo.), am 28. April 1917.

Nr. IVa Nr. 6754.

Erklärung der Generalinspektion.

Befanntmachung.

Auf Grund des § 2 b des Gesetzes über den Beurlaubungsurlaub wird für den Bereich des I. Kommandos — ausschließlich Arns. Nr. 1 — und für die Kreise Baumberg, Gellingsberg, Dr. Gellings und Währungen*) folgende bestimmt:

§ 1.

Mit Arbeitsstellen (Arbeitsstellen) und Arbeitsstellenarbeiten, die von militärischen Beurlaubungsstellen vergeben sind, darf nur beschäftigt werden, wer im Besitz eines von Arbeitsstellenarbeiten I. Kommando ausgeschlossenen Arbeitsstellenarbeitsstellen für Generalinspektion ist.

Die Befähigung des Abt. 1 gilt auch für Arbeitsstellen, die nicht militärisch, und für Arbeitsstellen, die ohne in einem Arbeitsstellenverhältnis zu stehen, in Arbeitsstellenarbeiten arbeiten, aber über keinen Arbeitsstellen auf diese Arbeitsstellen. Es wird daher auch der Generalinspektion des Arbeitsstellen zum Arbeitsstellenarbeiten — folgen diese auch geschäftlich ist — nicht entgegen.

§ 2.

Die Arbeitsstellen für Generalinspektion erhalten auf Antrag:

1. allgemeine Berufsstellen und arbeitsstellen aus dem Arbeitsstellenverhältnis und verwandten Bereichen einschli. Arbeitsstellenarbeiten (Gruppe I der „Arbeitsstellen“ des k. k. Reichlichen Arbeitsstellenverhältnisses vom 14. 9. 1916).

2. Frauen und Mädchen, die auf die Befähigung mit Generalinspektion als einzige Arbeitsstellenarbeiten angewiesen sind — Gruppe 2 — und

3. alle Frauen und Mädchen, die sich nach dem 1. August 1914 die Befähigung eines von Arbeitsstellenarbeiten einschli. Arbeitsstellenarbeiten eintragen können — Gruppe 3 der „Arbeitsstellen“ des k. k. Reichlichen Arbeitsstellenverhältnisses vom 14. 9. 1916.

§ 3.

Als allgemeine Berufsstellen und arbeitsstellen (§ 2 Abs. 1) gelten diejenigen Personen, die als Arbeiter oder Arbeiterinnen eine Arbeitsstellenarbeiten beenden haben oder sich nach im Arbeitsstellenverhältnis befinden, wenn ihrer Frauen und Mädchen, deren Arbeitsstellenarbeiten die Befähigung mit Arbeitsstellen, aber ohne Arbeitsstellenarbeiten beenden vor dem 1. August 1914 ansetzen ist.

Frauen und Mädchen, die sich nach dem 1. August 1914 die Befähigung mit Arbeitsstellen, aber ohne Arbeitsstellenarbeiten eintragen haben, sind als allgemeine Berufsstellenarbeiten beenden ansetzen, wenn sie nach künftige Befähigung die Befähigung einer Arbeitsstellenarbeiten beenden haben und diese Befähigung der Arbeitsstellenarbeiten ist.

*) Diese 4 Kreise gehören zum Arbeitsstellenverhältnis des k. k. Reichlichen Arbeitsstellenverhältnisses.

§ 4.

Auf die Beschäftigung mit Hausarbeiten angewiesen (§ 2 Ziffer 2) sind Frauen und Mädchen, die wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, auch andere Arbeit (Zuscherarbeit u.s.v.) einem befriedigenden Lebensunterhalt zu versehen, und die einen solchen Unterhalt auch aus anderen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen.

Für Hausarbeiten erhalten insbesondere nicht Frauen und Mädchen, die

- a) unfähig sind und häusliche Pflichten nicht haben oder sich damit betreiben lassen können;
- b) sonstige eigene Einnahmen haben, die für einen befriedigenden Lebensunterhalt ausreichen;
- c) einen Ehelichen haben, der ihnen einen befriedigenden Unterhalt zu gewähren vermag.

§ 5.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Schneckenkrieger, dürfen keine Hausarbeiten erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Für Schneckenkrieger aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nur eine Person, ausnahmsweise höchstens zwei Personen Hausarbeiten erhalten.

§ 6.

Die Ausgabe der Hausarbeiten erfolgt durch das Kriegsbefehlungsamt I. Armee-Korps in Rönigsberg.

Geldscheine mit Hausarbeiten beauftragten Personen haben ungehindert nach Erfolg ihrer Befreiung eine Befreiung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu beantragen und sie ihnen vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, diesen Befreiungen unerschrocken zu entsprechen; die Befreiungen der §§ 2--5 sind hierbei genau zu beachten. Die Befreiungen müssen enthalten:

Nach- und Vorname,
Geburts-Tag, -Monat, -Jahr und -Ort,
Genauere Wohnungsangabe,
Angabe, zu welcher Gruppe (vergl. § 2) sie betr. Person zu rechnen ist; auf
§ 4 Nr. 2 wird besonders hingewiesen.

Die Ortspolizeibehörden haben eine laufende Kontrolle über die erteilten Befreiungen zu führen; es ist besonders darauf zu halten, daß Befreiungen nicht doppelt ausgestellt werden.

Die Arbeitsnehmer haben ihrer Befreiung beim Arbeitgeber vorzulegen; letztere überlassen sie gesammelt und alphabetisch geordnet dem Kriegsbefehlungsamt.

Späterer Nachbedarf ist auf dem gleichen Wege beim Kriegsbefehlungsamt zu beantragen.

Bestehen hiernach noch Zweifel, so entscheidet die Polizeibehörde bei Abwägung nach Umständen, ob die Hausarbeiten ausgestellt oder der Antrag abgelehnt ist. Im letzteren Falle ist ein schriftlicher Bescheid mit kurzer Darlegung der Abwägungsgründe zu erteilen.

Gegen die Ablehnung steht die Beschwerde im Aufschubwege fest. Die Aufschubbehörde hat das Kriegsbefehlungsamt I. Armee-Korps in Rönigsberg hinsichtlich zu hören und, wenn sie dem Einspruch nicht beistimmen kann, die Entscheidung des letztinstanzlichen General-Kommandos I. Armee-Korps herbeizuführen. Trifft die Aufschubbehörde dem Einspruch des Kriegsbefehlungsamtes bei, so ist ihre Entscheidung endgültig.

§ 7.

Die Hausarbeiten gehen nur für den Bezirk des I. Armee-Korps — ausschließlich Kreis Rönigk — hinunter für die Kreise Heiligenbeil, Rauschenberg, Fischungen und Dr. Holland.

§ 8.

Nach Arbeitsgeber darf Personen mit Hausarbeiten beauftragen, die nicht im Besitz einer vom Kriegsbefehlungsamt I. Armee-Korps ausgestellten Hausarbeit sind.

Im Übrigen darf jeder Arbeitsgeber seine künftigen Arbeiter und Arbeiterinnen weiter beauftragen. Werden Stellen frei, so sind in erster Linie Inhaber von Hausarbeiten der Gruppe 1 (§ 2 Ziffer 1), und nur wenn genügend Kräfte dieser Art sich nicht mehr finden, Inhaberinnen von Hausarbeiten der Gruppe 2 und 3 (§ 2 Ziffer 2 und 3) anzunehmen. Unter letzteren sind nicht Frauen und Mädchen zu bevorzugen, die nachweisen, daß sie einen unzulänglichen Nachschub, namentlich Kinder, zu unterhalten oder zu unterrichten haben, oder die nur vermindert arbeitsfähig sind.

§ 9.

Der Arbeitsgeber hat die Hausarbeit den mit Hausarbeiten beauftragten Personen bei der Einstellung abzugeben und unter Beachtung aufzubewahren. Der Arbeitsgeber ist selbst und bei der Einstellung die Genehmigung des Arbeitsverhältnisses der Ausbezahlung der Hausarbeit einzuzeigen. Die Richtigkeit der Abgabe ist durch Unterschrift oder Stempel zu bezeugen.

Personen, in deren Hausarbeit die Erfüllung von der letzten Arbeitsstelle nicht eingetragen ist, dürfen zur Beschäftigung mit Hausarbeiten nicht angenommen werden.

§ 10.

Die Ausweiskarte ist nur gültig für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt ist; Uebertragung auf eine andere Person ist verboten.

Den Inhabern von Ausweisarten ist es verboten, die ihnen vom Arbeitgeber übertragenen Heeresnäharbeiten ganz oder auch nur teilweise anderen Personen zur Fertigstellung zu überlassen.

Verlust der Ausweiskarte ist unverzüglich dem Kriegsbefleidungsamt unter Nennung von Vor- und Zuname, Geburtstag und -jahr, der Wohnung sowie der letzten Arbeitsstelle mitzuteilen.

§ 11.

Verzieht der Inhaber einer Ausweiskarte innerhalb des im § 7 bezeichneten Bereichs, so ist der Wohnungswechsel unverzüglich dem Kriegsbefleidungsamt mitzuteilen. Die Ausweisarten sind bei der Anmeldung am neuen Wohnort von der Ortspolizeibehörde entsprechend zu berichtigen.

Verzieht der Inhaber einer Ausweiskarte in einen anderen Korpsbereich, so hat er die Ausweiskarte an das Kriegsbefleidungsamt gegen Ablieferungsbescheinigung zurückzugeben. Nur gegen diese Ablieferungsbescheinigung erhält er am neuen Wohnort eine neue Ausweiskarte.

§ 12.

Stirbt der Inhaber der Ausweiskarte oder fallen die Voraussetzungen fort, unter denen ihm eine solche ausgestellt wurde, so ist die Ausweiskarte dem Kriegsbefleidungsamt zurückzugeben.

Die Arbeitgeber sollen, wenn Fälle der in Absatz 1 genannten Art zu ihrer Kenntnis kommen, das Kriegsbefleidungsamt benachrichtigen. Hat dieses die Ausweiskarte noch nicht zurückerhalten, so veranlaßt es die Nachprüfung des Sachverhalts und gegebenenfalls die Einziehung der Ausweiskarte.

Zurückgegebene und eingezogene Ausweisarten werden vom Kriegsbefleidungsamt vernichtet.

§ 13.

Zum 15. jeden Monats teilen alle Anfertigungsstellen (Innungen, Genossenschaften, Firmen, Wohlfahrtsvereine pp.), welche unmittelbar vom Amt beschäftigt werden, letzterem die Zahl der bei ihnen vorhandenen Ausweisarten mit und zwar getrennt nach Gruppen.

§ 14.

Zu widerhandlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Bestimmungen §§ 1, 5 Absatz 2, 8, 9, 10 Abs. 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1917 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Beschäftigung ohne Ausweiskarte insoweit zulässig bleibt, als der Arbeitgeber glaubhaft macht, bereits bis 5. Mai 1917 ein Verzeichnis der von ihm beschäftigten Personen zur Ausstellung von Ausweisarten dem Kriegsbefleidungsamt eingereicht zu haben.

Für den Bereich des I. Armeekorps — ausgenommen Kreis Kößel —.

Königsberg, den 28. April 1917

Der Stellv. Kommandierende General des I. Armeekorps

Frhr. v. Hollen
General der Kavallerie.

Für die Kreise Heiligenbeil, Braunsberg, Mohrungen und Preußisch Holland.

Altenstein, den 31. März 1917

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

von Bannemitz
General der Infanterie.

Für den Befehlsbereich
des Gouvernements von Königsberg

Der Gouverneur
J. B.: v. Hindeleben
Generalleutnant.

Für den Befehlsbereich der Festung Pillau

v. Raumer
Oberst und Kommandant.

IX.

Kriegsbeute

und militärische Ausrüstungsgegenstände.



Ablieferung von militärischen Ausrüstungsstücken und Kriegsbeute.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbezirk des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

1. Es wird verboten, die von Militärpersonen in ihren Quartieren oder sonstigen Unterkunftsräumen in nicht der Militärverwaltung unterstehenden Gebäuden zurückgelassenen, dem Fiskus gehörigen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen oder sonst dem militärischen Gebrauche zu entziehen.

Solche Gegenstände sind vielmehr **sofort** der nächsten Militär- oder Polizeibehörde abzuliefern. Diese Verpflichtung liegt demjenigen ob, in dessen Besitz oder Gewahrsam die Gegenstände gelangt sind.

2. Das Aneignungsrecht der Kriegsbeute d. h. aller auf den Schlachtfeldern und an sonstigen Orten vom Feinde zurückgelassenen Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke steht nur dem Staate zu.

Die unberechtigte Aneignung solcher Beutestücke und jeder Erwerb durch Kauf, Schenkung o. dgl. wird verboten.

Wer solche Gegenstände in seinem Besitz oder Gewahrsam hat, muß sie **ungefäumt** an die nächste Militär- oder Polizeibehörde abliefern.

Zumiderhandlungen gegen diese Ge- und Verbote werden, sofern nicht bestehende Strafgesetze eine höhere Strafe androhen, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

Graf v. Schlieffen.

General der Kavallerie.

Abt. III a Nr. 2306 T. L.

Herstellung von Schmudgegenständen aus kupfernen Geschosßführungsbändern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 und *) § 9 Ziff. b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den Bereich des XX. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit, wie folgt:

Die Herstellung von Schmudgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Aufforderung zur Einsendung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertreift oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

*) Durch Verordnung vom 1. Juni 1917 — Abt. III b Nr. 2844 T. L. — in Wegfall gebracht.

Beute- und Munitionsfunde.**Bekanntmachung.**

Im Anschlusse an die Verordnungen vom 12. Februar¹⁾ und 19. Juli 1915²⁾ verordne ich für den Korpsbereich des XX. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

Jede Umarbeitung von Beute- und Munitionsfunden, für die kein Erlaubnischein der von den Stello. Generalkommandos bezeichneten heimischen Militärbehörden vorgelegt werden kann, wird verboten.

Wer das Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, gemäß § 9 b Ges. vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bestimmungen über die allgemeine Beschlagnahme einzelner Metalle werden hierdurch nicht berührt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stello. Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

¹⁾ Abgedruckt S. 87.

²⁾ " " 87.

Stello. Generalkommando**XX. Armeekorps.**Abt. III a Nr. 3539 T. L.**Allenstein, den 10. Oktober 1915.****Waffenverkauf.****Bekanntmachung.**

Das in der Bekanntmachung des Kommandierenden Generals XX. Armeekorps vom 31. 7. 1914 unter Ziffer 5 a¹⁾ enthaltene Verbot über den Verkauf von Handwaffen und Patronen wird, soweit diese Gegenstände von den Artillerie-Depots freigegeben, lediglich Jagd- zwecken dienstbar und nicht etwa von den Beschlagnahmeverfügungen über Metalle und Chemikalien umfaßt sind, hierdurch aufgehoben.

Der Verkauf von Handwaffen und Patronen — ausgenommen Beutestücke, deren Ablieferung grundsätzlich nach den wiederholt erlassenen Bestimmungen²⁾ erfolgen muß —, wird in vorbeschriebenem Umfange freigegeben.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen.

¹⁾ Bgl. S. 3.

²⁾ " " 87. und 88.

Stello. Generalkommando**XX. Armeekorps.**Abt. III a Nr. 3897 T. L.**Allenstein, den 2. November 1915.****Verkauf von Uniformstücken.****Bekanntmachung.**

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Gewerbetreibenden (Militäreffektenhändlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen.

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Anlegen von Uniformen, Kriegsauszeichnungen u. dgl.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armee-korps verordne ich wie folgt:

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando

XX. Armee-korps.

Abt. IIIa Nr. 176 T. L.

Allenstein, den 14. Januar 1916.

**Vordrucke, Siegel und Stempel
zu militärischen Ausweisen.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung 1851 S. 451) bestimme ich hierdurch für den Korpsbereich des XX. Armee-korps im Interesse der öffentlichen Sicherheit, wie folgt:

Wer es unternimmt, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde:

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Aufschriften,
2. Vordrucke zu Militärurlaubs-scheinen,
3. Vordrucke zu Militärjahr-scheinen

anzufertigen oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen andern als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabfolgen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. (Ges. vom 12. Dezember 1915 Reichs-Ges. Bl. 1915 S. 813).

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando

XX. Armee-korps.

Abt. Ia Nr. 33531.

Allenstein, den 31. Juli 1915.

Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Reiseführern.

Bekanntmachung.

Ueber den Vertrieb von Karten und Reiseführern im Bereich des XX. Armee-korps *) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9 Ziffer b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 folgendes:

Der Verkauf, Vertrieb und Versand von Karten (auch Reliefkarten) in Maßstäben unter 1 : 100 000, ferner von Reiseführern und Ortsbeschreibungen ist verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gelände oder Teile des Geländes enthalten, welches in einer Breite von etwa 100 km an der russischen Landesgrenze oder an den westlichen Landesgrenzen entlang sich erstreckt oder in einer Breite von etwa 100 km die offene Meeresküste begleitet.

*) Vgl. S. 3 Nr. 5 e.

Im Bezirk des XX. Armeekorps wird abweichend hiervon gestattet der unmittelbare Verkauf von Karten in den Maßstäben von 1:1 bis 1:100000 ausschl. sowie von Reiseführern an Truppenteile, Militär-, Reichs- und Staatsbehörden und an die Stadtverwaltungen sowie an die Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten. Alle übrigen Kommunalbehörden und die mittleren und niederen Schulen können schriftlich durch befürwortende Vermittelung ihrer vorgesetzten Zivilbehörde bei dem stellvertretenden Generalkommando einen Erlaubnischein zum Bezug der verbotenen Karten usw. in geringer Zahl beantragen.

Nach Oesterreich-Ungarn dürfen dieselben Karten, Reiseführer usw. verkauft, versandt und vertrieben werden, welche innerhalb des Deutschen Reiches freigegeben sind. Die Verlebung darf jedoch nicht an einzelne Personen stattfinden, sondern nur an diejenigen Firmen, welche vom I. und I. militärgeographischen Institut besonders bezeichnet sind ¹⁾.

Für das neutrale Ausland werden große Wandkarten von Europa in kleineren Maßstäben als 1:100000, Schulatlanten und Globen, die bis zum 2. April 1915 bereits bestanden haben, freigegeben. Die Ausfuhr in das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen, wird gestattet. Ebenso dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Zeitchroniken mit Kartenskizzen ausgeführt werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unseren Gegnern von militärischen Nutzen sein kann. Truppen und Befestigungseinzeichnungen sind verboten.

Die gesamte Kartenausfuhr nach dem übrigen Ausland ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Reisehandbücher.

Das Verbot vom 15. April 1915 — Abt. IIIa Nr. 17398/1051 — wird, soweit es mit dieser Verfügung im Widerspruch steht, hierdurch aufgehoben ²⁾.

Zu widerhandlungen gegen die obigen Verbote werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Stellv. Kommandierende General

Graf v. Schlieffen.

¹⁾ Namhaft gemacht sind vom I. und I. militärgeographischen Institut die Firmen: a) R. Lechner (Witz. Müller) I. und I. Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Graben 31, und b) Grillicke I. und I. Hofbuchhandlung Julius Benk in Budapest V, Dorottergasse 2.

²⁾ Soweit das Verbot nicht aufgehoben ist, stimmt es mit dieser Verfügung überein.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. Ia Nr. 43336.

Allenstein, den 21. August 1915.

Vertrieb von Karten des feindlichen Auslands.

Im Anschluß an die Verfügung vom 31. Juli 1915 — Abt. Ia Nr. 33531 *) — wird noch folgendes bestimmt:

Im Bezirk des XX. Armeekorps wird die Vervielfältigung und der Vertrieb von Karten des feindlichen Auslands verboten. Die betreffenden Karten sind Privateigentum des feindlichen Staates und sind daher wie andere Privatrechte des Feindes zu achten.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

*) Vgl. unmittelbar vorstehend.

Verordnung.

§ 1.

Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 15. Juli 1916 bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

In begründeten Ausnahmefällen wird das Stellv. Generalkommando auch nicht zum Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine gehörigen Brieftaubenbesitzern das Weiterhalten von Brieftauben gestatten, die dann den Verbandsbrieftauben gleichgestellt sind²⁾.

§ 2.

Innerhalb des Gebietes von 100 Kilometern von der Landesgrenze bzw. offenen Meeresküste an ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiet deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbrieftauben und die Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3.

Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Brieftauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 15. Juli 1916 anzumelden.

§ 4.

Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Tauben-Sperren für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schläges sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuh durch die Polizei³⁾.

Das Abschießen jeglicher Art Tauben wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand verboten²⁾.

§ 5.

Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 6.

Zugeschogene Brieftauben sowie aufgefundenen Reste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand (Pr. G. S. S. 451) in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort das stellvertretende Generalkommando zu benachrichtigen und diesem die Taube zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Bgl. S. 4 oben Nr. 7.

²⁾ Dieser Absatz ist durch Verordnung vom 7. März 1917 -- Abt. IIIa R Nr. 661 T. L. -- hinzugefügt.

³⁾ " " " " " 7. " 1917 -- " IIIa R " 661 T. L. -- in Wegfall gebracht.

Erläuterungen.

Der Briestaubenverkehr beruht auf dem Trieb der Briestauben, auch nach längerer Einsperrung und auf weitere Entfernungen in ihren Heimatschlag zurückzukehren.

Eine Brieslaube kann somit zur Ueberbringung nur von Nachrichten nach ihrem **Heimatschlag** und zwar von allen in angemessener Entfernung um letzteren herum gelegenen Stellen aus verwendet werden.

Die Schläge, in denen die Briestauben vor dem Ausfliegen zum Heimflug eingesperrt gehalten werden, nennt man **Außenschläge**.

Außenschläge für Spionagebriestauben lassen sich sehr leicht verstecken, hierzu können Behälter einfachster Art in den entlegensten Winkeln dienen. Auch im schwer zugänglichen Gelände, Wald, Dichtung usw. können tragbare Taubenbehälter verborgen werden.

Heimatschläge sind weniger leicht zu verstecken, aber auch zu ihrer Auffindung ist oft große Geschicklichkeit eines Sachmannes erforderlich.

Beim Suchen von versteckten Taubenschlägen ist besonderes Augenmerk auf Abbauten zu richten.

Tauben, die frei umherfliegend kreisen, auf Dächern sitzen oder auf freiem Felde Futter suchen, sind sicher ungefährlich, da Nachrichtentauben ohne Aufenthalt in gerader Linie durchzufliegen pflegen.

Verdächtig sind alle abgesondert eingesperrten Tauben, wenn sie nicht brüten oder durch Beschneiden der Flugfedern flugunfähig gemacht worden sind. Die verdächtigen Tauben sind vor allem auf Zeichen (Fußringe, gestempelte Flügel- und Schwanzfedern) zu untersuchen, sodann gegebenenfalls durch Freilassung daraufhin zu prüfen, ob sie in dem Schläge beheimatet sind oder nicht.

Verdächtig sind ferner alle auf der Straße oder mit der Bahn usw. beförderten lebenden, flugfähigen Tauben, da das Fortschaffen der Briestauben vom Heimatschlag nach auswärts die Voraussetzung für ihren Heimatsflug mit Nachrichten ist.

Die Beförderung von Spionagebriestauben wird aber auch auf geheimem Wege erfolgen. Dies kann unter dem Deckmantel von Marktgeflügel in Marktkörben und Bauernwagen versucht werden, auch kann man einige Tauben auf kürzere Entfernung im Rucksack oder in der Rocktasche mitnehmen.

Man muß daher in erster Linie das Fortschaffen von Briestauben aus ihren Heimatschlägen zu verhindern suchen.

Für den Nichtfachmann ist es schwer, Briestauben von anderen Tauben zu unterscheiden; das Verbot des Handels und Verkehrs mit lebenden Tauben ist das wirksamste Mittel, das unbefugte Fortschaffen von Briestauben zu verhindern. Mit Rücksicht auf unsere Lebensmittelversorgung erscheint die allgemeine Einführung dieser Maßnahme bedenklich. Vorläufig wird empfohlen, diese Maßnahme nur auf die Grenzgebiete auszudehnen — vgl. nachstehend zu § 3 —.

Häufige unregelmäßige und unauffällige Untersuchung verdächtiger Personen, Gefäße, Fuhrwerke usw. auf Wegen, Marktplätzen usw. nach verborgen gehaltenen Tauben ist außerdem überall zu empfehlen. Dem entspricht der § 2 der vorgeschlagenen Verordnung. Für Briestauben der Heeresverwaltung darf das Verbot selbstverständlich nicht gelten. Ebenso ist es geboten, daß die vom Verband deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellten Briestauben von dem Verbot ausgenommen werden.

Im § 1 ist vorgesehen, daß Briestauben außer der Heeresverwaltung nur halten darf, wer dem Verbands deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine angehört. Diese Beschränkung ist zur Durchführung der Ueberwachung des Briestaubenverkehrs erforderlich.

Zu § 3. Eine besondere Gefahr bildet die Briestaubenspionage in den Landesteilen, die an die Front, an die Küste oder an die neutralen Länder angrenzen. Hier sind schärfere Ueberwachungsmaßregeln vorgesehen und zwar sollen hier sämtliche Taubenbesitzer verpflichtet sein, ihre Tauben, gleichviel ob Briestauben oder andere Tauben, polizeilich anzumelden. Bei der Abgrenzung des besonders schutzbedürftigen Gebiets empfiehlt es sich, sich an das Vorbild der Verfügungen betr. den Kartenvertrieb anzulehnen.

Zu § 4 und 5. Die Taubenbestände müssen von Zeit zu Zeit unregelmäßig und unauffällig nachgeprüft werden; bei der Bestandaufnahme und der Nachprüfung sind Briestaubenfachverständige hinzuzuziehen. Zweckmäßig ist es, die Mitwirkung ortseingewiesener Vertrauensmänner zu gewinnen.

Für die Zeit der Aufnahme der Bestände und der Nachprüfungen wird zweckmäßig die Taubensperre über das betreffende Gebiet verhängt, d. h. die Einsperrung sämtlicher Tauben angeordnet. Es empfiehlt sich, eine solche Sperre im allgemeinen nicht über 5 Tage auszu dehnen, da bei längerer Einsperrung manche Taubenarten leiden. Dauersperrungen sind geeignet, die davon betroffenen Taubenbestände zu vernichten. Ihre Anwendung wird daher in ganz besonderen Ausnahmefällen angezeigt sein.

Beim Abschuß verwilderter Tauben durch die Polizei werden Militärbriestauben-Sachverständige hinzuziehen sein, wenn die Gefahr besteht, daß eigene Militärbriestauben gefährdet werden *).

Die Sperrzeiten werden vom Generalkommando bestimmt und von dem Herrn Regierungspräsidenten bekannt gemacht werden.

*) Dieser Absatz ist durch Verordnung vom 7. März 1917 — Abt. IIIa R Nr. 361 — in Wegfall gebracht worden; jegliche Art Tauben, nicht nur Briestauben, darf nicht abgeschossen werden.

Verkehr mit Tauben.

Zusatz zu den Erläuterungen zur Verordnung vom 3. Juli 1916.

Abt. III d Nr. 2683 T. L. *).

- a) Wo ein Verstoß gegen die Verordnung der stellvertretenden Generalkommandos vorliegt, sei es, daß die Tauben nicht gemeldet wurden oder entgegen einem Sperrverbot ins Freie gelassen werden, sind sie zu töten. Es wird darauf zu halten sein, daß in dem Urteil über den Verstoß gegen die getroffene Anordnung gemäß § 40 R. St. G. B. die Tauben für eingezogen erklärt werden. Eine Entschädigung ist in diesem Falle nicht zuständig. Die getöteten Tauben wären den Lazaretten zu überweisen.
- b) Wo die Besitzer in jeder Richtung einwandfrei sind, könnten ihnen die beschlagnahmten Tauben belassen werden. Destrere Nachprüfung wird erforderlich sein; Entschädigung wird auch d. E. in diesem Falle nicht nötig sein, die Besitzer werden wohl auf solche verzichten, wenn sie die Tauben weiter behalten dürfen.
- c) Im übrigen werden die Brieftauben den Besitzern abzunehmen und der Militärbrieftauben-Station Spandau unter Mitteilung an das Ingenieur-Komitee zu überweisen sein.
Im Falle c) würde für die Tauben Entschädigung zu zahlen sein.

*) Abgedruckt S. 92.

X.

**Verleihung der Befugnisse eines
Polizeibeamten und zum Waffengebrauch.**

— — —

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verleihe ich **sämtlichen militärischen Polizeibeamten der Zentralstelle Osten** für den Bereich des XX. Armeekorps die Befugnisse eines Polizeibeamten.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verleihe ich den im Korpsbereich **zur Grenzüberwachung stationierten Zollbeamten** hinsichtlich des Waffengebrauchs die Befugnisse der Polizeibeamten.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

Die **Gendarmen** werden, abgesehen von der ihnen nach § 28 der Dienstinstruktion vom 30. 12. 1820 (G. S. 1821 S. 1) gegebenen gesetzlichen Befugnis zum **Waffengebrauch** für die Dauer des Krieges weiter ermächtigt, nach einmaligem vorherigen Anruf auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen, zu schießen. Diese Befugnis bezieht sich insbesondere auch auf Kriegsgefangene (Militär- und Zivil-), die sich der Gefangenschaft durch die Flucht entziehen wollen, und auf die Fälle, in denen es sich um die Verfolgung oder Festnahme flüchtiger Militärgefangener des Heeres und der Marine handelt.

Die im Grenzdienst stehenden **Zollbeamten**, denen durch die Verordnung vom 10. 7. 1916 — Abt. III d Nr. 2896 T. L. *) — hinsichtlich des Waffengebrauchs die Befugnisse der Polizeibeamten bereits verliehen sind, werden in gleicher Weise wie die Gendarmen ermächtigt.

Etwa im Grenzdienst stehenden **Forstbeamten** und **Forstangestellten** kann auf Antrag des zuständigen Regierungspräsidenten die erweiterte Befugnis der Polizeibeamten jedes Mal für die Person des betreffenden Beamten verliehen werden.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannowitz

General der Infanterie.

*) Unmittelbar vorstehend abgedruckt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

Den **Unteroffizieren** und **Mannschaften**, welche

1. den Regierungsbezirken und Kreisen zur Unterstützung der **Landgendarmerie** als „Hilfs-gendarmen“,
 2. den **Zollbehörden** zur Unterstützung im Außendienst
- überwiesen** sind, werden die Befugnisse der Polizeibeamten verliehen.

Soweit sie im **Grenzdienst** beschäftigt werden, werden sie weiter ermächtigt, nach einmaligem vorherigen Anruf auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen, zu schießen.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannwitz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse

Generalmajor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen bestimmt:

Den im militärischen Wachtdienst (Garnisonwachtdienst, Gefangenenbewachung u. dgl.), Bahn- und Brückenschutz beschäftigten **Hilfsdienstpflichtigen** wird die Befugnis zum **Waffengebrauch** und zur vorläufigen Festnahme verliehen, wie sie den Gendarmen nach § 28 der Dienstinstruktion vom 30. 12. 1820 (G. S. 1821 S. 1) zusteht. Weiter werden sie ermächtigt:

1. auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und
 2. auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen,
- nach einmaligem Anruf zu schießen.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannwitz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Bogen

Busse

Oberst.

XI.

Verschiedenes.



Regel der Festbesetzungsanlagen.

Bekanntmachung.

Für den Ausschluss des XX. Armee Corps oberhalb ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1831 wie folgt:

§ 1.

Jede Veränderung, Zerstörung oder Beschädigung an den zum Zwecke der Festbesetzung geschaffenen militärischen Anlagen, Schützengraben, Geländeerhöhungen, Drahterheinern, Sperranlagen, etc. oder Wasserbauten oder ähnlichen Einrichtungen ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörden ist verboten.

§ 2.

Dies Verbot gilt auch für den Eigentümer, Pächter, Mieter oder sonstigen Inhaber des betreffenden Grund und Bodens (bgl.). Es erstreckt sich auch auf diejenigen Anlagen, die zur Zeit von den Truppen nicht benutzt werden und daher ausgetreten erscheinen.

§ 3.

Zusammenhandlungen werden, wenn sie bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe (Festbesetzung, erhöhte Geldstrafe) anstehen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

Genl a. Schlieffen

General der Reserve.

Festbesetzung.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bezirk des XX. Armee Corps und der Feste Tugay bestimmt:

1.

Es ist verboten, Gartenhäuser, Festsitze oder andere der Ernährung von Menschen und Tieren dienende Nebengebäude von Gärten, Wäldern, Wiesen z. bgl. zu entfernen (auch unbefugt fremden Grund und Boden zu besetzen).

2.

Zusammenhandlungen werden, wenn sie bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen näherer Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1913 mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 1500 Mark bestraft.

3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stella, Kommandierende General

a. Danneritz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Tugay

Walle

Generalmajor.

Vergleichung von Polymerblöcken

Bekanntmachung

Am Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Dienstbezirks und der Seite Bauen teilgenommen:

Wer von dem Vorhanden der Jahreszahl einer älteren Währungsart oder einer Fälschung des Reichsbankbanknotes, zu einer Zeit, zu welcher die Schaltung dieses Reichsbanknotes und möglich ist, gleichfalls Kenntnis erhält und es vorzuziehen oder schicklicher urteilt, können der nächsten Währungs- oder Reichsbanknote unerschaffen Kapital zu machen, auch, wenn die beistehenden Stücke eines höheren Reichsbanknotes betreffen, für den Fall, daß das Vorhanden der Jahreszahl bezeugen oder vorzuziehen werden ist, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1881 mit Befehlsgesetz des 1. Februar über beim Reichsbankbanknoten mit der Jahreszahl und § 1 b des Gesetzes vom 11. Dezember 1916 mit Befehlsgesetz über die Währungsart bis zu 1000 Mark betraf.

[illegible]

Die vorgenannten Bestimmungen finden auch auf Angehörige des bescheidenen Militärschlusses Anwendung.

Die Zeichnung soll mit der Beschriftung in Abt.

Der kleine Mann mit dem Koffer

Der Gesamtumsatz der Jahre 2000

von Wernsdorff
General der Infanterie

Shaffer
Chen

Etliche Generalisierungen

XX. Appendices

904 M. D. M. & M. A. T. L.

Müllerstein, born 29. September 1917

Schwergepflichtet der in öffentlichen oder privaten Gesundheitsdienstleistungen und bei sonstigen öffentlichen Diensten

Beobachtungen

Dem Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Stenographen aus
der Reihe Platen bestraft:

Allen Personen, die in Uebersichten oder einzelnen Petitionen angeführt oder beklagt sind, in deren Uebersichten für das Jahr angeführt werden, wird es verboten, über Petitionsumsatz, Art, Umfang, Zweck und Bestimmungsart dieser Uebersichten Uebersichten irgend welcher Art zu machen.

Den bei Trappentritten oder militärischen Befehlen bei Band- und Schmachtt ausgeführten oder beifälligen Preisen wird es anheim, über Dinge, die ihnen durch den Dienst oder allgemein bei Diensten bekannt geworden sind, Unbekannten durch solche Preisstellungen zu machen.

Die gleiche Schutzgeffühltheit bleibt für die vorgenannten Personen auch für die Zeit nach dem Auslaufen ihres Schutzantrags, aber Dienstverhältnisses bestehen.

Der herein Anbel. gemäßenhaft aber zu jeder Überretung auffordert aber wenig, wird, somit nicht nach den beifolgenden Geigen (Zusammen mit dgl.) eine höher Stufe erreicht ist, gemäß § 1 b des Gesetzes vom 4. Juni 1891 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen näherer Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1918 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Berechnung tritt mit der Herleitung in Einklang

Der Stille Kommunikation General

Der Hammerstein hat seine Mission

von Hermann
General der Infanterie

2004

**Benachrichtigung ausländischer
Schiffshypothekengläubiger.**

Anordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G. S. S. 451) in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung folgendes angeordnet:

Die den Registerbehörden bei Umwandlung eines Rauffahrtsschiffes in ein Hilfriegsschiff vorgeschriebene Benachrichtigung der Löschung von Hypotheken oder des Grundes der Löschung an die Hypothekengläubiger darf an ausländische neutrale Gläubiger nicht mehr erfolgen, es sei denn, daß die Kaiserliche Schiffsbesichtigungskommission in Hamburg ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

1.

Ausländern, welche nicht einem verbündeten Staate angehören, wird die Ausübung der Jagd und Fischerei im Bezirk des XX. Armeekorps für die Dauer des Krieges untersagt.

Es bleibt ihnen freigestellt, ihre Jagd- und Fischereiberechtigung durch geeignete Deutsche unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

2.

Für neutrale Ausländer können Jagd- und Fischereipachtungen, die unmittelbar an der Grenze gelegen in geringem Umfange die Grenzlinie überschreiten, mit Genehmigung des Generalkommandos zugelassen werden, sofern die Pachtverträge bereits in Kraft sind.

3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

Jugendliche.

Verordnung.

In der Sorge für die Zukunft unserer deutschen Jugend verordne ich aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 4 und ¹⁾ § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wie folgt:

§ 1.

Jugendliche im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht dem Heere oder der Flotte angehören.

§ 2.

Jugendliche dürfen in den Abendstunden keine Wirtshäuser besuchen.

Gastwirte oder deren Vertreter dürfen abendlichen Wirtshausbesuch von Jugendlichen nicht dulden.

Unter „Abendstunden“ wird bis auf weiteres die Zeit von 5 Uhr an verstanden.

Besuch von Wirtshäusern in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter sowie eine notwendige Einklehr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

§ 3.

Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder deren Vertreter — und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein — Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen.

Die Verabfolgung von Alkohol enthaltenden Getränken und Tabak an Jugendliche zu verbotenem Genuß ist untersagt.

§ 4.

Jugendliche dürfen keine Lichtspiel-Schaubühnen besuchen. Die Inhaber von Lichtspielhäusern und deren Vertreter dürfen den Besuch Jugendlicher nicht dulden.

Vom Verbot ausgenommen bleiben besondere Jugend-Vorstellungen, die als solche von Polizei- und Schulbehörden vorher geprüft und genehmigt wurden.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft ²⁾.

Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Jugendlichen zur Befolgung der Befehle hinreichend anzuhalten.

Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt. In diesem Falle werden aber die zur Aufsicht Verpflichteten zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

¹⁾ Durch Verordnung vom 1. Juni 1917 — Abt. III b Nr. 2844 T. L. — sind die Worte „§ 4 und“ in Wegfall gebracht.

²⁾ Durch Verordnung vom 1. Juni 1917 — Abt. III b Nr. 2844 T. L. — sind die gesperrt gedruckten Worte an die Stelle einer Strafandrohung von „Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle Haftstrafe bis zu 6 Wochen, oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre“ gesetzt.

Verordnung von Michael Hans Jell.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armee-Korps wird gemäß §§ 4 und 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 zur Beförderung des Militärstrafrechtes an die folgenden Angehörigen des Festheeres verurteilt wie folgt:

§ 1.

Verboten ist die Hinzufügung im Schankentem und Säben und die öffentliche Vergeltung (Hinzufügung) von Geld und Gegenständen mit öffentlichem Charakter oder Gegenständen zur Herstellung öffentlicher Gebäude.

§ 2.

Verboten ist jede allgemeine öffentliche Vergeltung der in § 1 erwähnten Gegenstände mit dem Zusatz „Hans Jell“ oder „Hans Jell“ oder „Hans Jell“ oder mit ähnlichen Vergeltungen.

§ 3.

Zusammenfassungen gegen die erwähnten Bestimmungen werden, sofern die bestrafenden Gerichte keine höheren Festsetzungen enthalten, mit Geldstrafe bis zu 100 (einhundert) Mark, an deren Stelle im Nichtbeurteilungsfalle Haft bis zu 6 Wochen tritt, im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu einem Jahre*) bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kaiserlichen Regiments Königin (Pommernsches) Nr. 2.

*) Dem gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

Verordnung von Michael Hans Jell.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armee-Korps wird folgendes angesetzt:

Zur unter militärischer Aufsicht stehen möglichen Personen ist das Verbot der Teilnahme anders als zu Festsetzungen unterliegt. Zusammenfassungen werden auf Grund der Befehle vom 4. Juni 1851 (§ 9 b) und 11. Dezember 1915 (§ 1) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder bei Verlegen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kaiserlichen Regiments Königin (Pommernsches) Nr. 2.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armee-Korps folgendes bestimmt:

I.

Personen, die sich gesetzwidrig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperverletzungen an Menschen befassen, ohne die staatliche Anerkennung (Approbation) hierzu zu besitzen, werden ihrem Gewerbebetrieb nur nach Befugnisse am Wohnort, im Falle der Wohnortlosigkeit anstößig.

Zeichenschilder und Plakate dürfen nicht unter dieses Verbot, die Verurteilung des Verstoßes gegen das Gesetz vom 27. August 1915 -- Wk. III d Nr. 2424 T. I. --¹⁾ betreffend Grabschändungen, gestellt werden.

II.

1. Verboten ist die öffentliche Ausstellung, Aufführung oder Vorführung sowie das im Umhergehen erzielende Auffachen von Schindungen oder Krankheiten

- a) solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung der Schwangerschaft oder von Mittheilungsstörungen etc. bestimmt sind;
- b) solcher Heilmittel, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Beseitigung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperverletzungen bei Menschen bestimmt sind, sowie von Schindungsheilmitteln, künstlichen Präparaten und Mitteln zur Verhütung der weiblichen Keimformen (Schwangerschaft oder entzündliche Mittel, Heilmittel etc.).

2. Auf die Aufhebungen und Verurteilungen in wissenschaftlichen Instituten oder Zeitungen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie findet das Verbot keine Anwendung.

3. Andere Aufhebungen und Verurteilungen zu I b kann das k. k. Ministerium Generalleutnant anstößig erklären. Auf die Erlaubnis darf bei der Aufhebung oder Vorführung nicht hingewiesen werden.

III.

Den unter I. genannten Verboten II. kann verboten

1. die Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmung an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
2. die Behandlung mittels künstlicher Verfahren (Schuldbreit),
3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Wut, Cholera, Pocken, Gelbfieber, Typhus, Pest und Diphtherie) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
4. die Behandlung aller Geschlechtskrankheiten oder -leiden, auch wenn sie an anderen Körperteilen als den Geschlechtsorganen auftreten,
5. die Behandlung von Ansteckungsarten,
6. die Behandlung mittels Spritzen,
7. die Behandlung unter Anwendung von Strahlungsstrahlen, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinausgehen,
8. die Behandlung unter Anwendung von Eingriffen unter die Haut oder in die Muskeln, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 geordnete Anwendung von Strahlungsstrahlen handelt.

IV.

Zusammenfassungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 451) in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813), sowie die bestehenden Gesetze keine andere Stelle bestimmen, mit Ausnahme der in einem Jahre mit dem Verlaufe mindestens fünfmal mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Dies Zusammenfassung gilt auch eine nach I. und II. verbotene, in verbotener Form vorgenommene Behandlung.

Der Kommandierende General

Genl. v. Schellen

General der Kavallerie

4. in der des Kaiserlichen Regiments Kaiserin (Kaiserliche) Nr. 2.

¹⁾ Abgedruckt S. 57.

²⁾ Sog. auch Verurteilungen gegen die Schindungen S. 57 und gegen künstlich übertragene Krankheiten S. 57.

Außer Kraft durch:

B. v. 3. 2. 17 — IIIa R 588 —. 1)

B. v. 3. 4. 17 — III d 1745 —. 2)

B. v. 5. 10. 14 — i. Nr. 24.

B. n. 9. 12. 15 — IIIa 4388 —. 3)

B. v. 29. 10. 15 — IIIa 59189/38334)
— und B. v. 9. 12. 15 —
IIIa 4388 —. 3)

B. v. 20. 6. 17 — III b 3134 —. 5)

B. v. 25. 9. 16 — IIIa R 4325 —. 6)

B. v. 21. 2. 17 — III d 906 —. 7)

B. v. 14. 12. 16 — IIIa R 5834 —. 8)

B. v. 21. 9. 14 — III 278/14 —. 9)

B. v. 1. 6. 17 — III b 2844 —. 10)

Zeitablauf.

B. v. 14. 12. 16 — IIIa R 5834 —. 11)

B. v. 14. 10. 16 IIIa R 19107/4675 12)

B. v. 5. 9. 16 — III d 3334 —. 13)

20. Zeitungsanzeigen über Arbeitskräfte — 29. 8. 16 — IIIa 3959 —

21. Heranziehung von Personen zu landwirtschaftlichen Arbeiten — 22. 9. 16 — III d 4373 —

Kriegsgefangene und ausländische Arbeiter:

22. Verlassen der Arbeitsstellen von Wanderarbeitern in den Kreisen Elbing und Marienburg — 12. 8. 14 — III 838/48 —

23. Verlassen der Arbeitsstellen von Wanderarbeitern in 12 weiteren Kreisen — 14. 8. 14 — III 1048/77

24. Behandlung russischer Saisonarbeiter in der Winterkarenzzeit — 5. 10. 14 —

25. Arbeitsweigerung, Widersehllichkeit u.s.v. ausländischer Arbeiter feindlicher Staaten — 2. 1. 15 — III 14328/25 —

26. Russische Arbeiter, Befehl nebst Polizeiverordnung über Verlassen der Arbeitsstelle — 6. 10. 15 — IIIa 53617/3479

27. Annäherung an Kriegsgefangene — 28. 10. 15 — IIIa 3787 —

28. Verkauf von Goldsachen an Kriegsgefangene — 31. 8. 16 — III d 3922 —

29. Zusätze zur Verordnung vom 28. 10. 15 (i. Nr. 27) — 4. 9. 16 — III d 3997 —

Verbreitung von Nachrichten, Druckschriften und Bildwerken.

30. Veröffentlichung von Angeboten in Briefmarken des feindlichen Auslandes — 3. 8. 15 — IIIa 40041/2471 —

31. Verbreitung von Druckschriften und Flugblättern — 20. 2. 16 — IIIa 706 —

32. Einfuhr und Vertrieb ausländischer Modeblätter u. dgl. — 24. 5. 16 — III d 2151 —

Wirtschaftliche Maßnahmen.

33. Kündigung kleiner Wohnungen, Mietskündung und Kündigung an Heeresangehörige — 7. 8. 14 — III 371/14 —

34. Auflauf von Wochenmarktsartikeln durch Wiederverkäufer — 1. 1. 15 — IIIa 11980/1158 —

35. Änderung der Verordnung vom 1. 1. 15 (i. Nr. 34) — 14. 10. 15 — IIIa 3607 —

36. Zusatz zur Verordnung vom 14. 10. 15 (i. Nr. 35) — 26. 10. 15 — IIIa 3768 —

37. 7 Uhr-Ladenschluß für den Regierungsbezirk Danzig bis 31. März 1916 — 19./29. 1. 16 — IIIa 5688

38. 7 Uhr-Ladenschluß für den Regierungsbezirk Marienwerder bis 31. März 1916 — 9. 3. 16 — IIIa 1037 —

39. Zusatz zur Verordnung vom 19./29. 1. 16 (i. Nr. 37) — 11. 3. 16 — IIIa 879 —

40. 7 Uhr-Ladenschluß für die Stadt Elbing bis 1. September 1916 — 22. 5. 16 — III d 2094 —

41. 7 Uhr-Ladenschluß und Lichtreklamen — 7. 10. 16 — IIIa R 4617 —

42. Verkauf von optischen Waren (Prismengläsern und photographischen Objektiven) — 5. 5. 16 — IVa 7867 —

43. Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungszwecken — 27. 5. 16 — IVa 9273 —

1) Abgedruckt S. 39.

2) " " 43.

3) " " 49.

4) " " 48.

5) " " 47.

6) " " 63.

7) " " 61.

8) Die Verordnung vom 24. 5. 16 war im Interesse der öffentlichen Sicherheit nunmehr entbehrlich.

9) Die Aufhebung ist erfolgt, weil derartige Maßnahmen nach dem Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 1. 8. 14 (R. G. Bl. S. 327) § 3 nur vom Bundesrat zu treffen sind.

10) Die Regelung des Wochenmarktsverkehrs konnte mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrats vom 2. 3. 15 über Wochenmarktsverkehr (R. G. Bl. S. 125) den zuständigen Polizeibehörden überlassen bleiben. Die Aufhebung der 3 Erlasse ist erst mit dem 1. Juli 1917 wirksam.

11) Die Aufhebung ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1355) erfolgt.

12) Abgedruckt S. 76.

13) Die Verordnung vom 27. 5. 16 war im Hinblick auf die am 12. 8. 16 im ganzen Reich in Kraft getretene Beschlagnahme der Fahrradbereifungen nunmehr entbehrlich.

Außer Kraft durch:

44. Zusatz zur Verordnung vom 13. 4. 16 -- IIIa 1522 -- über Ausbeutung Kriegsbeschädigter (Ausfertigung von Gesuchen für Kriegsbeschädigte gegen Entgelt) -- 25. 7. 16 -- III d 3187 --
45. Zwischenhandel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren -- 2. 8. 16 -- III d 3366
46. Aufhebung und Verlegung von Arom-, Vieh- und Pferdemärkten -- 10. 9. 16 -- III d 4147
47. Entladung von Eisenbahnwagen -- 23. 12. 16 -- IIIa R 5858 --
48. Versendung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten ins Ausland -- 10. 1. 17 -- IIIa R 104 --
49. Kriegsleistungen bei der Holzabfuhr aus Wäldern bis 1. April 1917 -- 23. 2. 17 -- III d 960 --
50. Pferdeausfuhrverbot -- 21. 7. 15 -- Ia/IIIa 37897/2343 --
51. Nachtrag zur Verordnung vom 21. 7. 15 (f. Nr. 50) -- 31. 12. 15 -- Ia 74639 --
52. Ausfuhrverbot für Pferde jeglichen Alters aus dem Reise-Löban -- 21. 2. 16 -- Ia 1296 --
53. Pferdehandels- und Pferdeausfuhrverbot -- 8. 4. 16 -- IIIa 5791/1503
54. Ergänzung der Verordnung vom 8. 4. 16 (f. Nr. 53) hins. der Remonteinspektionen -- 22. 5. 16 -- III d 2123
55. Ergänzung der Verordnung vom 8. 4. 16 (f. Nr. 53) hins. der Einfuhr aus Rußland -- 1. 7. 16 -- III d 2737 --
56. Pferdehandel und Pferdeausfuhr -- 15. 9. 16 -- Ia 7279 --
57. Pferdeveräußerung während der bis 10. März 1917 dauernden Pferdeaushebung -- 16. 2. 17 -- Ia 1343 --

Militärische Ausrüstungsgegenstände:

58. Vertrieb von Karten und Reiseführern -- 15. 4. 15 -- IIIa 17398/1051 --

Verschiedenes:

59. Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten -- 12. 5. 16 -- III d 1961 --
60. Einschränkung des Schnaps- und Bierauschankes -- 8. 11. 14 -- III 39 --
61. Gänzlichcs Schnapsverbot für fünf Grenzreise -- 13. 11. 14 -- IIb 8578 --
62. Alkoholverbot -- 6. 3. 15 -- IIb 9933 -- (auch 2. 3. 15 -- IIb 8545 -- bezeichnet)
63. Aenderung der Verordnung vom 6. 3. 15 (f. Nr. 62) für Bahnhofswirtschaften -- 3. 6. 15 -- IIIa 1658 --
64. Aenderung der Verordnung vom 6. 3. 15 (f. Nr. 62) -- 10. 6. 15 -- IIIa 28297/1711 --
65. Alkoholverbot für geschlossene Gesellschaften -- 16. 10. 15 -- IIIa 3611 --
66. Schnapsverbot für bestimmte Tage und Tageszeiten -- 17. 10. 15 -- IIIa 3165 --
67. Alkoholverbot (Zusammenfassung aller Bestimmungen) -- 13. 12. 15 -- IIIa 4548 --
68. Alkoholverbot für Kantinen -- 12. 4. 16 -- IIIa 1562 --
69. Zusätze zur Verordnung vom 13. 12. 15. (f. Nr. 67) -- 16. 5. 16. -- III d 2042 --
70. Höchstpreis für Grog und Punsch auf 60 Pf. -- 12. 9. 16 -- III d 4193 --
71. Verkauf von Spirituosen am 23. und 30. 12. 16 -- 18. 12. 16 -- IIIa 5847 --

- B. v. 8. 10. 16 -- IIIa R 4618 -- 1)
- B. v. 14. 12. 16 -- IIIa R 5834 -- 2)
- B. v. 14. 3. 17 -- III d 1271 -- 3)
- B. v. 27. 4. 17 -- III b 2089 -- 4)
- B. v. 2. 3. 17 -- III d 1048 -- 5)
- Zeitablauf. 6)
- B. v. 8. 4. 16 -- IIIa 5791/1503 -- f. Nr. 53.
- B. v. 29. 5. 16 -- Ia 3425 --
- B. v. 15. 9. 16 -- Ia 7279 -- f. Nr. 56.
- B. v. 30. 11. 16 -- Ia 9467 -- 7)
- Zeitablauf.

- B. v. 31. 7. 15 -- Ia 33531 -- 8)
- B. v. 5. 9. 16 -- III d 3334 --
- B. v. 6. 3. 15 -- IIb 9903 -- f. Nr. 62.
- B. v. 17. 10. 15 -- IIIa 3165 -- f. Nr. 66.
- B. v. 17. 2. 17 -- IIIa 888 -- 9)
- B. v. 30. 12. 16 -- IIIa 5998 -- und 17. 2. 17 -- IIIa 888 -- 9)
- B. v. 17. 2. 17 -- IIIa 888 -- 9)
- B. v. 17. 2. 17 -- IIIa 887 -- 9)
- Zeitablauf.

1) Abgedruckt S. 79.

2) Die Verordnung vom 2. 8. 16 war im Interesse der öffentlichen Sicherheit nunmehr entbehrlich.

3) Abgedruckt S. 74.

4) " " 78.

5) Die Aufhebung ist mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 105 ff.) über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland erfolgt.

6) Neue Verordnung über Holzabfuhr siehe Nachtrag.

7) Abgedruckt S. 72.

8) " " 89.

9) Die Aufhebung ist erfolgt, weil die Neuregelung der Polizeistunde auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1355) und die Alkoholverbote auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) dem Regierungspräsidenten zu überlassen zweckmäßig erschien.

B. Verzeichnis aller Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge.

(Die am 15. Juli 1917 bereits außer Kraft gesetzten oder nur die Aufhebung einer Verordnung enthaltenden Erlasse sind klein gedruckt).

1.	1914	Juli	31.	-- ohne Kennzeichen -- Kriegsurlaub im allgemeinen und Aufhebung der Art. 5, 6, 27, 29 und 30 Preuß. Verfassung für die 11 südlichen Kreise des Korpsbezirks	Seite 3
2.		August		-- ohne Kennzeichen -- Verkehr auf Land- und Wasserstraßen	11
3.			5.	-- IIIc 68/8 -- Außerkraftsetzung des Art. 7 Preuß. Verfassung für 11 Grenzkreise	4
4.			7.	-- III 371/14 -- Kündigung kleiner Wohnungen, Mietsbindung und Kündigung an Heeresangehörige	108
5.			12.	-- III 838/48 -- Verlassen der Arbeitsstellen von Wanderarbeitern in den Kreisen Elbing und Marienburg	108
6.			14.	-- III 1048/77 -- Verlassen der Arbeitsstellen von Wanderarbeitern in 12 weiteren Kreisen	108
7.		September	5.	-- IIIc -- Außerkraftsetzung des Art. 7 Preuß. Verf. für 6 weitere Kreise	5
8.			21.	-- III 278/14 -- Aufhebung der Verordnung vom 7. 8. 14 -- III 371/14 --	108
9.		Oktober	5.	-- ohne Kennzeichen -- Behandlung russischer Saisonarbeiter in der Winterferienzeit	108
10.			19.	-- Ia 6077 -- Zwang zu landwirtschaftlichen Arbeiten	107
11.		November	8.	-- III 39 -- Einschränkung des Schnaps- und Bierauschankes	109
12.			13.	-- IIb 8578 -- Gänzlichcs Schnapsverbot für 5 Grenzkreise	109
13.		Dezember	8.	-- ohne Kennzeichen -- Goldhandel nach dem Ausland.....	69
14.			17.	-- " " -- Verbreitung falscher Gerüchte und deutschfeindliche Kundgebungen.....	55
15.	1915	Januar	1.	-- IIIa 11980/1158 -- Verkauf von Wochenmarktsartikeln durch Wiederverkäufer	108
16.			2.	-- III 14328/25 -- Arbeitsweigerung, Ungehorsamkeit usw. ausländischer Arbeiter feindlicher Staaten	108
17.			11.	-- III 1073/84 -- Ausnahmen zur Passpflicht aus der Kaiserl. Verordnung v. 16. 12. 14	107
18.			16.	-- IIIa 2022/164 -- "Berichterstatter" auf dem östlichen Kriegsschauplatz	107
19.			18.	-- IIIa 805/68 -- "Berichterstatter" auf dem östlichen Kriegsschauplatz	55
20.			28.	-- IIIa 4088/284 -- Änderung der Ziff. 3 der Verordnung v. 11. 1. 15 -- III 1073/84 --	107
21.		Februar	12.	-- ohne Kennzeichen -- Ablieferung von militärischen Ausrüstungsstücken und Kriegsbeute	87
22.			13.	-- IIIa 5749/461 -- Änderung der Ziff. 2 der Verordnung v. 11. 1. 15 -- III 1073/84 --	107
23.			22.	-- III 5528/503 -- Aushändigung postlagernder Sendungen	17
24.		März	2.	-- IIb 8545 -- identisch mit der Verordnung vom 6. 3. 15 -- IIb 9933	109
25.			3.	-- IIIa 8592/599 -- Zusatz zur Verordnung vom 11. 1. 15 -- III 1073/84 --	107
26.			6.	-- IIb 9933 -- Alkoholverbot	109
27.			8.	-- III 10337/659 -- Flugblatt: „Recht zur Natur zurück“	56
28.		April	9.	-- IIIa 15735/952 -- Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen	64
29.			10.	-- IIIa 16161/955 -- Briefverkehr mit dem Ausland außerhalb des Postweges	107
30.			15.	-- IIIa 17398/1051 -- Vertrieb von Karten und Reiseführern	109
31.		Mai	2.	-- IIIa 20354/1214 -- Anwerbung von Arbeitern nach Orten außerhalb der Provinzen Ost- und Westpreußen	107
32.			3.	-- IIIa 20482/1219 -- Anzeigen über Arbeitergesuche unter Chiffre oder Zusage der Befreiung vom Heeresdienst	107
33.		Juni	3.	-- IIIa 1658 -- Änderung der Verordnung vom 6. 3. 15 -- IIb 9903 -- für Bahnhofswirtschaften	109
34.			3.	-- IIIa 1659 -- Abänderung der Verordnung vom 2. 5. 15 -- IIIa 20354/1214 -- (statt Ost- und Westpreußen „Korpsbezirk“)	107
35.			3.	-- IIIa 27183/1666 -- Meldepflicht Zureisender	23
36.			9.	-- IIIa 28550/1692 -- Veröffentlichungen über Gesamtverluste des deutschen Heeres	56
37.			10.	-- IIIa 28297/1711 -- Änderung der Verordnung vom 6. 3. 15 -- IIb 9903 --	109
38.			16.	-- IIIa 30997/1789 -- Verborgenhalten von Kriegsgefangenen	47
39.			21.	-- IIIa 31889/1841 -- Anmeldepflicht für Ausländer	25
40.		Juli	14.	-- IIIa 2226 -- Vertragsbruch landwirtschastl. Dienstboten und Arbeiter	41
41.			15.	-- IIIa 2179 -- Arbeitszwang für Landstreicher	42
42.			19.	-- IIIa 2306 -- Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Geschloßführungsbandern	87
43.			20.	-- IIIa 37831/2317 -- Abänderung der Verordnung vom 21. 6. 15 -- IIIa 31889/1841 --	25
44.			21.	-- Ia/IIIa 37897/2343 -- Pferdeausfuhrverbot --	109
45.			24.	-- IIIa 38632/2355 -- Schiffregelwerke nach Arbeitern, auch technischen und kaufmännischen, in Zeilungen	107
46.			28.	-- IIIa 2392 -- Durchfahren öffentlicher Brücken mit Wasserschiffen	11
47.			31.	-- Ia 33531 -- Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Reiseführern	89
48.		August	3.	-- IIIa 40041/2471 -- Veröffentlichung von Angeboten in Briefmarken des feindlichen Auslands	108
49.			13.	-- IIIa 2671 -- Schutz der Landesverteidigungsanlagen	101
50.			21.	-- Ia 43336 -- Vertrieb von Karten des feindlichen Auslands	90

			Seite
115.	1916 Juni	28. — III d 2571 — Meldepflicht in den Grenzkreisen	24
116.		30. — III d 2751 — Heranziehung von Personen zu landwirtschaftlichen Arbeiten.....	107
117.	Juli	1. — III d 2737 — Ergänzung der Verordnung vom 8. 4. 16 — III a 5791/1503 — hinsf. der Einfuhr aus Rußland	109
118.		3. — III d 2683 — Verkehr mit Tauben	91
119.		3. — III d 2683 — Erläuterungen dazu	92
120.		3. — III d 2810 — Benachrichtigung ausländischer Schiffshypothekengläubiger	103
121.		10. — III d 2896 — Waffengebrauch der Zollbeamten im Grenzdienst	97
122.		14. — III d 3001 — Abänderung der Verordnung vom 28. 6. 16 — III d 2571 —	24
123.		19. — III d 3069 — Lohnangaben bei Stellenangeboten in Zeitungen	107
124.		20. — III d 2572 — Grenzbezirk und Personalausweis	107
125.		24. — III d 3204 — Warenverkauf im Grenzbezirk	33
126.		25. — III d 3187 — Zusatz zur Verordnung vom 13. 4. 16 — III a 1522 — über Ausbeutung Kriegsbeschädigter (Anfertigung von Gesuchen für Kriegsbe- schädigte gegen Entgelt)	109
127.	August	2. — III d 3365 Rauchen in Munitionsanstalten	13
128.		2. — III d 3366 — Zwischenhandel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren	109
129.		4. — III d 3303 — Reklame der Theater, Kinos usw.	64
130.		6. — III d 3393 — Anmeldepflicht von Ausländern	26
131.		8. — III d 3475 — Zusatz zu den Erläuterungen über Verkehr mit Tauben vom 3. 7. 16 — III d 2683 —	93
132.		28. — III d 3960 — Versammlungsrecht	6
133.		29. — III a 3959 — Zeitungsanzeigen über Arbeitskräfte	108
134.		30. — III d 3951 — Verbotenes Photographieren	65
135.		31. — III d 3922 — Verkauf von Goldsachen an Kriegsgefangene	108
136.	September	4. — III d 3997 — Zusätze zur Verordnung vom 28. 10. 15 — III a 3787 —	108
137.		5. — III d 3334 — Aufhebung der Verordnungen vom 12. 5. 16 — III d 1961 — und 27. 5. 16 — IV a 9273 —	108, 109
138.		5. — III d 3996 — Vertragsbruch von Schiffsmannschaften	42
139.		10. — III d 4147 — Aufhebung und Verlegung von Kram-, Vieh- und Pferdewärtern	109
140.		12. — III d 4241 — Russische Arbeiter (Wirtschaftsjahr 1917)	51
141.		12. — III d 4193 — Höchstpreis für Grog und Rum auf 60 Pfg.	109
142.		13. — III d 4242 — Abänderung der Verordnung vom 28. 6. 16 — III d 2571 —	24
143.		15. — III a/III d 3426/3596 — Aushändigung postlagernder Sendungen und Postsendungen in Gasthöfen	17
144.		15. — Ia 7279 — Pferdehandel und Pferdeausfuhr	109
145.		22. — III d 4373 — Heranziehung von Personen zu landwirtschaftlichen Arbeiten	108
146.		25. — Ia/III a 18279 — Grenzverkehr im Bereiche des XX. Armeekorps ..	27
147.		25. — III a R 4325 — Veröffentlichungen im Briefmarkenhandel	63
148.	Oktober	2. — III a 4521 — Personalausweis im Grenzbezirk	31
149.		6. — III a 4616 — Anmeldepflicht von Ausländern	27
150.		7. — III a R 4617 — 7 Uhr-Ladenschluß und Lichtreklamen	108
151.		8. — III a R 4618 — Ausbeutung Kriegsbeschädigter (Anfertigung von Gesuchen für Kriegsbeschädigte gegen Entgelt)	79
152.		14. — III a R 19107/4675 — Verkauf von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion	76
153.		25. — III a R 4872 — Ausfuhr und Vertrieb von Uniformbüchern	60
154.		25. — III a R 4892 — Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer	103
155.		28. — III a R 4995 — Verwertung deutscher Patente und Musterrechte rechte im Ausland	70
156.	November	15. — III a 5232 — Abänderung der Verordnung vom 25. 9. 16 — Ia/III a 18279	29
157.		18. — III a 5463 — Kleiner Grenzverkehr	34
158.		19. — III a 5337 — Abänderung der Verordnung vom 3. 6. 15 — III a 27183/1666 —	23
159.		19. — III a 5468 — Abänderung der Verordnung vom 2. 10. 16 — III a 4521 —	32
160.		30. — Ia 9467 — Pferdehandel und Pferdeausfuhr	72
161.	Dezember	4. — III a R 5669 — Vertrieb und Ausfuhr von Adreßbüchern mit Stadtplänen	60
162.		11. — III a R 5740 — Lieferung von Kohlen, Koks und Bricketts	77
163.		14. — III a R 5756 — Arbeitsweigerung nichtmilitärischer Angehöriger feindlicher Staaten	52
164.		14. — III a R 5834 — Aufhebung der Verordnungen vom { 24. 5. 16 — III d 2151 — 108 2. 8. 16 — III d 3366 — 109 7. 10. 16 — III a R 4617 — 108	
165.		18. — III a 5847 — Verkauf von Spirituosen am 23. und 30. 12. 16	109
166.		23. — III a R 5858 — Entladung von Eisenbahnwagen	109
167.		30. — III a 5998 — Teilweise Aufhebung der Verordnung vom 13. 12. 15 — III a 4548 —	109
168.		30. — III a R 6000 — Schriftstücke in Kriegsgefangenenpaketen nach dem Auslande	18
169.	1917 Januar	4. — III a R 5666 — Waffengebrauch der Gendarmen sowie der im Grenzdienst stehenden Zoll- und Forstbeamten	97
170.		4. — III a R 5988 — Umherziehen und Pferde-(Vieh-)handel der Zigeuner	73

171.	1917 Januar	10.	— IIIa 5985 — Abänderung der Verordnung vom 2. 10. 16 — IIIa 4521	31
172.		10.	IIIa R 104 — Versendung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten ins Ausland	109
173.		20.	IIIa R 326 — Zahlungen in Geldmünzen an Kriegsgefangene	48
174.		26.	— N 5174/341 — Durchfahren öffentlicher Brücken beim Fischereibetrieb	11
175.	Februar	2.	— IIIb 112/50 I. A. R. — Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen	70
176.		3.	IIIa R 588 — Zeitungsanzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt	39
177.		8.	IIIa R 691 — Abänderung der Verordnung vom 14. 10. 16 — IIIa R 19107/4675	77
178.		14.	IIIb 112/50 I. A. R. — Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen	71
179.		15.	— IIIa 465 — Nichtübertragbarkeit von Pässen und sonstigen Aus- weispapieren	36
180.		16.	— Ia 1343 — Pferdeveräußerung während der bis 10. März 1917 dauernden Pferdeaushebung	109
181.		17.	IIIa 887 — Aufhebung der Höchstpreise für 13. 12. 15 IIIa 4548 Grog und Punch in den Verordnungen vom 12. 9. 16 IIIa 4193 —	109
182.		17.	— IIIa 888 — Aufhebung der Verordnungen von: 13. 12. 15 — IIIa 4548 — 16. 5. 16 — IIIa 2042 — 6. 3. 15 IIIb 9903 —	109
183.		20.	— IIIa 869 — Begünstigung von Fahnenflüchtigen	102
184.		21.	— IIIa 906 — Verbreitung von Druckschriften	61
185.		22.	— IIIa 905 — Schweigepflicht der in staatlichen oder privaten Heeres- lieferungsbetrieben u. dgl. angestellten Personen	102
186.		23.	— IIIa 960 — Kriegsleistungen bei der Holzabfuhr aus Wäldern bis 1. April 1917	109
187.		28.	— IIIa R 410 — Waffengebrauch von Hilfsdienstpflichtigen	98
188.	März	2.	— IIIa 1048 — Aufhebung der Verordnung vom 10. 1. 17 — IIIa R 104 —	109
189.		7.	IIIa R 661 — Abänderung der Verordnung (nebst Erläuterungen) vom 3. 7. 16 — IIIa 2683 —	91, 92
190.		8.	— IIIa 1129 — Abänderung der Verordnung vom 25. 9. 16 — Ia/IIIa 18279 —	29
191.		10.	— IIIa 1174 — Abänderung der Verordnung vom 27. 6. 16 — IIIa 2642 —	52
192.		10.	IIIa 1187 — Wechsel und Räumung von Mietwohnungen	80
193.		13.	— IIIb 1214/531 I. A. R. — Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen	71
194.		14.	— IIIa 1271 — Aufhebung und Verlegung von Kram-, Vieh- und Pferdemärkten	74
195.		18.	— IVa 3404 — Verarbeitung von Offiziertuchen	81
196.		27.	— IIIb 1486/655 I. A. R. — Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen	72
197.		31.	— IIIa 1598 — Verlegung und Einschränkung von Wochenmärkten	75
198.	April	3.	— IIIa 1663 — Benutzung und Ueberlassung von Schrotmühlen	75
199.		3.	— IIIa 1745 — Heranziehung von Personen zu landwirtschaftl. Arbeiten	43
200.		18.	— IIIb 1787 — Ausfuhr von Druckschriften	61
201.		23.	— IVa 5754 I. A. R. — Streckung der Heeresnäharbeiten	82
202.		27.	— IIIb 2089 — Entladung von Eisenbahnwagen	78
203.	Mai	3.	— IIIb 2283 — Versammlungsrecht für den Stadtbezirk Elbing	7
204.		4.	— IIIb 2240 — Arbeitsnachweis (Zusatzbefehl)	41
205.		15.	— IIIb 2509 — Ergänzung der Strafbestimmungen für Zuwiderhand- lungen gegen die Pabvorschriften	36
206.		19.	— IIIb 2588 — Personalausweise als Pabersatz	35
207.	Juni	1.	— IIIb 2772 — Wechsel und Räumung von Mietwohnungen	80
208.		1.	— IIIb 2844 — Abänderung der 19. 7. 15 — IIIa 2905 — Verordnungen v. 13. 10. 15 — IIIa 3562 — 27. 4. 17 — IIIb 2089 — Aufhebung der 1. 1. 15 — III 11980/1158 Verordnungen v. 14. 10. 15 — IIIa 3607 — 26. 10. 15 — IIIa 3768 —	87 104 78 108
209.		7.	— IIIb 2931 — Ermittlung der Leistungen deutscher Wasserstraßen sowie der Schiffsfahrts- und Umschlagbetriebe	78
210.		9.	— IIIb 3001 — Anmeldung von Bauten	81
211.		16.	— IIIb 3069 — Anmeldung der nicht zum öffentlichen Vertrieb be- stimmten literarischen Erzeugnisse vor ihrer Veröffentlichung	62
212.		18.	— IIIb 3068 — Felddiebstähle	101
213.		20.	— IIIb 3134 — Verkehr mit Kriegsgefangenen	47
214.		20.	— IIIb 3239 — Waffengebrauch der zur Landgendarmarie und zum Zolldienst überwiesenen Unteroffiziere und Mannschaften	98

Sachverzeichnis.

(Die klein gedruckten Hinweise beziehen sich auf Verordnungen, die bereits außer Kraft gesetzt sind).

	Seite		Seite
Ablieferung der Briestauben	3, 91	Aufreizung der Bevölkerungsklassen gegen	
von Fischen aus der Ostsee	70—72	einander in Versammlungen	6
der Kriegsbeutestücke	87	der russischen Arbeiter	50
von militär. Ausrüstungsgegenständen	87	Ausbeutung Kriegsbeschädigter	79, 109
der Meldebezüge	23, 24	Ausfuhr von Arzneimitteln u. dgl.	3
der Personalausweise	32	von Druckschriften	61
Absender , falsche Bezeichnung des —s		von Pferden	3, 29, 72, 109
bei Auslandsendungen	18	von Luft-, Kraftfahrzeugen und	
Adressenverzeichnisse	19	Kriegsmaterial	3
Adreßbücher , Vertrieb von —n mit Stadt-		von Gold	69
plänen	60	von Geldsorten auf Reichsmark lautend	109
Ausfuhr von —n mit Stadtplänen	61	Aushängen von Karten	Nachtrag
Alkohol an Jugendliche	104	Ausland , Goldhandel nach dem —	69
an Kriegsgefangene	47	Privatverkehr auf Land- und	
an russische Arbeiter	50	Wasserstraßen mit dem —	11
Anpreisung von — fürs Feld	105	Verwendung von auf Reichsmark lautenden	
Alkoholverbote	109	Geldsorten aus —	109
Anmeldung der Bauten	81	Verwertung von Patenten und	
der Briestauben	91	Musterrechte im —	70
Annäherung an Kriegsgefangene	47, 108	Ausländer , Ausübung der Jagd und	
Arbeiter , Anwerbung von —n	39, 107, Nachtrag	Fischerei durch —	103
Ausweise der Heeres- und Wieder-		Form der Personalausweise für —	
aufbau- — im Grenzbezirk	32	im Grenzgebiet	31
Russische —	48—51, 108	Meldepflicht der	25—27
Vertragsbruch landwirtschaftl. —	41	Sperrung der Bankguthaben von	
Arbeiterzentrale , Legitimationskarten der		feindlichen —n	69
deutschen —	35, 49	Ausländische Arbeiter , Anfertigung von	
Arbeitgeber , Vertragsbruch der landwirt-		Schriftstücken für — —	52
schaftlichen —	41	Legitimationskarten der deutschen	
Arbeiternahme durch die —	41	Arbeiterzentrale als Maßstab	
feindlicher Ausländer	51	für —	35, 49
Arbeitsnachweise	39—41, 107	Auslandsendungen , Absenderbezeichnung	
Arbeitszwang für Landstreicher	42	und Inhaltsangabe bei —	18
für nichtmilitärische Angehörige		Ausrüstungsgegenstände , Ablieferung	
feindlicher Staaten	50, 52	von militärischen —n	87
zu land- und forstwirtschaftl. Arbeiten	43, 107	Ausweichen von Fahrzeugen	12
zum Entladen von Eisenbahnwagen	78	Ausweisungspapiere , Nichtübertragbarkeit	
Armbinden der Militärpersonen im		der —	36
Grenzdienst	29	Bahnhöfe , Photographieren auf —n	65
der russischen Arbeiter	49	Sittendirnen auf —n	105
Arzneimittel , Ausfuhr von —n	3	Bankguthaben , Sperrung von — feind-	
Ärzte , Ausweise der — für den Grenz-		licher Ausländer	69
nachverkehr	34	Bauhandwerker , Ausweise der Heeres-	
Druckschriften gegen die Tätigkeit		und Wiederaufbau- — im Grenz-	
und Bestrebungen der —	57	bezirk	32
Ärztliche Geräte , Ausfuhr von —n —n	3	Bauten , Anmeldung von —	81
Auflösung von Versammlungen	6	Bautenliste des Kriegsamts	81

	Seite
Beamte, Ausweise der — n im Grenzbezirk	32
Ausweise der — n im Grenzabverkehr	35
Begünstigung von Fahnenflüchtigen	102
Berichterstatte auf dem östlichen Kriegsschauplatz	55
Beutestücke, Ablieferung der —	87
Umarbeitung von — n	88
Bildwerke, Verbreitung von — n	55, 65
Binnenschiffahrt bei Nacht und Nebel	11
Briefmarkenhandel, Veröffentlichungen im —	63, 108
Briestauben, Ablieferung von	4, 91—93
Anmeldung von	91
Britetts, Lieferung von	77
Brücken, Durchfahren von — auf Wasserstraßen	11
Burgfrieden, Gefährdung des —s in Versammlungen	6
Chiffre, Arbeiteranwerbung u. Stellungsge- suche unter —	39, 107
Postlagernde Sendungen unter —	17
Deckadresse, Arbeiteranwerbung und Stellungsge- suche unter —	39
Deutschfeindliche Rundgebungen	55
Dienstboten, Vertragsbruch landwirtschaft- licher —	41
Dienstherren, Vertragsbruch der land- wirtschaftlichen —	41
Arbeiterannahme durch die land- wirtschaftlichen —	41
Drucksachen, Mitnahme von — über die Reichsgrenze	30
Druckchriften, Ausfuhr von —	61
Verbreitung von —	61, 108
gegen die Schutzimpfungen	57
gegen die staatlich anerkannten Heil- verfahren	57
zur Behandlung Geschlechtskranker durch Nichtärzte	57
Ehrenzeichen, unbefugtes Anlegen von —	89
Einfuhr von ausländischen Modeblättern	108
o. Briefmarkenzeitzungen u. Katalogen von Pferden aus Rußland	63 29
Eisenbahnarbeiter, Ausweise der — im Grenzabverkehr	35
Eisenbahnbedienstete, Ausweise der — n im Grenzbezirk	32
Ausweise der — n im Grenzabverkehr	34
Eisenbahnwagen, Entladung von —	78, 109
Fabrikationsgeheimnisse, Verwertung von — n im Auslande	70
Fahnenflüchtige, Begünstigung von — n	102
Fahrräder, Benutzung von — n zu Vergnügungs- zwecken	108

	Seite
Feiertage, Arbeitszwang an — n für die Landwirtschaft	43
Arbeitszwang an — n zur Entladung von Eisenbahnwagen	78
Gelddiebstähle	101
Gerngläser, Veräußerung von — n	76, 108
Feuerzeuge, Mitbringen v. — n in Muni- tionsanstalten	13, Nachtrag
Verabreichung von — n an Kriegs- gefangene	47
Fische, Beschlagnahme und Ablieferung der in der Ostsee gefangenen —	70—72
Fischerei, Ausübung der — durch Aus- länder	103
Fischereibetrieb, Befahren der Wasser- straßen beim —	11
Flugblatt „Kehrt zur Natur zurück“	56
Flugblätter, Druck von — n	6
Verbreitung von — n	61, 108
gegen die Schutzimpfungen	57
gegen die staatlich anerkannten Heilverfahren	57
Flugplätze, Betreten von — n	13
Forstbeamte, Waffentragen der — n	3
Waffengebrauch der — n	97
Forstschutzbeamte, Unterstellung der — n	3
Forstwirtschaftliche Arbeiten, Heran- ziehung zu — n —	43
Fremdenbuch der Gastwirte	23
Fuhrwerte, Ausweichen von — n	12
Beleuchtung von — n	12
Fuhrwertverkehr über die Grenze	29
Gastwirte, Anzeigepflicht der — über verdächtige Reisende	23
Aushändigung von Postsendungen durch —	17, 23
Meldepflicht der — über Zureisende	23
Gastwirtschaften, Besuch von — durch Jugendliche	104
Besuch von — durch Kriegsgefangene	47
Gedentblätter, Hausierhandel mit — n	58
Vertrieb von — n	58
Geld an Kriegsgefangene	47
Geldmünzen an Kriegsgefangene	48
Geldsorten, Versendung von auf Reichsmark lautenden — ins Ausland	109
Gendarmen, Unterstellung der —	3
Waffengebrauch der —	97
Genußmittel an Kriegsgefangene	47
Gerüchte, falsche — über Zahl usw. und Siege der Feinde	3
Verbreitung falscher —	55
Gesamtverluste, Veröffentlichungen über die — des deutschen Heeres	56
Geschäftsräume	80
Geschlechtskrankheiten, Behandlung von — durch Nichtärzte	57
Verhütung der Verbreitung von —	109
Geschoßführungsbänder, Schmutzgegen- stände aus kupfernen — n	87

	Seite
Gefuche , Anfertigung von — n für ausländische Arbeiter	52
Anfertigung von — n für Kriegsbeschädigte	79, 109
Gewehrteile , Zwischenhandel mit — n zu Militär- gewehren	109
Goldhandel nach dem Auslande	69
Goldfachen , Verkauf von — an Kriegs- gefangene	47, 108
Grenzausweise für den Grenzverkehr	27
für den Grenznahverkehr	34
Grenzbezirk , Begriff „—“	31
Personalausweis im —	31, 107
Warenverkauf u. dgl. im —	28, 33
Grenznahverkehr	34, 107
Grenzstreifen , Privatverkehr auf Land- und Wasserstraßen im —	11
Grenzübergangsstellen	27
Grenzverkehr	27, 107
kleiner —	34, 107
mit Waren	28
mit Schriftstücken und Drucksachen	30
Handdienste zur Holzabfuhr	Nachtrag
zur Schneeräumung	12
in der Landwirtschaft	48
Handel mit Ferngläsern	76
mit Pferden	72
der Zigeuner mit Pferden und Vieh mit Vergrößerungen usw. v. Kriegs- teilnehmerphotographien	73 58
Hausierhandel mit Gedenkblättern u. dgl.	58
Hebammen , Ausweise der — für den Grenznahverkehr	34
Heereslieferungsbetriebe , Schweigepflicht der Angestellten in — n	102
Heeresnäharbeiten , Streckung der —	82
Heilverfahren , Druckschriften gegen staatlich anerkannte —	57
Hilfsdienstpflichtige , Waffengebrauch von — n	98
Höchstpreise für Grog und Punsch	100
Holzabfuhr , Zwang zur —	Nachtrag, 100
Inhaltsangabe , unrichtige — bei Aus- landsleistungen	18
Jagd , Ausübung der — durch Ausländer	103
Jagd Waffen und -munition	88
Jugendliche	104
Karten , Aushängen von —	Nachtrag
Vertrieb und Ausfuhr von —	3, 89, 109
Vertrieb von — d. feindl. Auslands	90
Kinos , Besuch der — durch Jugendliche	104
Reklame der —	64
Kleidungsstücke an Kriegsgefangene	47
Kohlen , Lieferung von —	77
Kohlenausgleich (Kriegsamt)	77
Koks , Lieferung von —	77
Kraftfahrzeuge , Ausfuhr und Grenz- verkehr für —	3, 29

	Seite
Krammärkte , Aufhebung und Verlegung von — n	74, 109
Kriegsauszeichnungen , unbefugtes An- legen von —	89
Kriegsbeschädigte , Ausbeutung von — n Anfertigung v. Schriftstücken für —	79 79, 109
Kriegsbeute , Ablieferung von —	87
Umarbeitung von —	88
Kriegsbilderbogen	64
Kriegsgefangene , Schneeräumung durch — Verborgenhalten von — n	12 47
Verkauf von Goldfachen an —	47, 108
Verkehr mit — n	47, 108
Kriegsgefangenenpakete , Schriftstücke in — n nach dem Auslande	18
Kriegsmaterial , Ausfuhr von —	3
Kriegspostkarten	64
Kriegsschiffe , Photographieren der —	65
Kriegsteilnehmerphotographien , Handel mit Vergrößerungen u. dgl. von —	58
Kriegsziele , Vorträge über — in Ver- sammlungen	6
Kriegszustand	3
Kriegszustandsgerichte für die 11 jüd- lichen Kreise	4
für 6 weitere Kreise	5
für den ganzen Korpsbezirk	5
Kündigung kleiner Wohnungen und an Heeres- angehörige	108
Kurpfuscher	106
Ladenschluß , 7 Uhr —	108
Landesverteidigungsanlagen , Schutz d. —	101
Landgendarmarie , Waffengebrauch der der — überwiesenen Unteroffiziere und Mannschaften	98
Landstraßen , Verkehr auf —	11
Landstreicher , Arbeitszwang für —	42
Landwirtschaftliche Arbeiten , Zwang zu — n —	43, 107
Lebensmittel an Kriegsgefangene	47
Legitimationkarten der deutsch. Arbeiter- zentrale als Vahrschein für aus- ländische Arbeiter	35, 49
Lichtspieltheater , Reklame der —	64
Besuch der — durch Jugendliche	104
Lichtrettlamen	108
Literarische Erzeugnisse , Anmeldung der — n — vor der Veröffentlichung	62
Lohnangaben bei Stellenangeboten in Zeitungen	40, 107
Luftfahrzeuge , Ausfuhr u. Verkehr von — n über die Grenze	3
Herantreten an —	13
Photographieren der —	65
Malen auf dem östlichen Kriegsschauplatz	55
Meldepflicht Zureisender	23
in den Grenzstreifen	24
für Ausländer	25—27
Meldezetteln , Ablieferung der —	23, 24
Ausfüllung der —	23
Muster der —	24, 25

